Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 31-40

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage übersendet das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923, nebst Begründung mit dem Antrage:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 22. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Lübeck, betreffend Änderung des Pferdezuchtgesetzes vom 29. Mai 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für die Landesteile Oldenburg und Lübeck:

Das Pferdezuchtgesetz vom 29. Mai 1923 wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Körung der Hengste erfolgt durch die Körungskommission. Die Körungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen Mitgliedern und je 2 Achtsmännern aus jedem Körbezirk. Die Achtsmänner sind nur bei der Beschlußfassung über Angelegenheiten ihres Körbezirks stimmberechtigt."

2. § 39 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „Je ein ständiges Mitglied und sein Stellvertreter sollen dem Körbezirk Nord und dem Körbezirk Süd angehören."

3. Im § 39 Abs. 6 wird hinter Satz 2 als neuer Satz eingefügt:

   „Jedes ständige Mitglied und jeder Achtsmann wird bei Verhinderung durch den für ihn ernannten Stellvertreter vertreten."

Landesbibliothek Oldenburg

4. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Körungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder oder für verhinderte Mitglieder die durch § 39 bestimmten Stellvertreter einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind."

Artikel 2.

§ 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die ordentliche Körung findet für jeden Körbezirk an einem innerhalb des Körbezirks belegenen, von der Körungskommission festgesetzten Orte in der Regel in den ersten beiden Monaten des Jahres statt. Das Ministerium des Innern kann auf Vorschlag der Körungskommission bestimmen, daß die Körung an einem außerhalb des Körbezirks belegenen Orte stattfindet."

Begründung.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen des geltenden Gesetzes entsprechen den Anträgen des Verbandes der Züchter des Oldenburger Pferdes, wie sie in der Sitzung des Ausschusses dieses Verbandes am 20. Dezember 1928 beschlossen worden sind.

Nach Artikel 1 soll die Zahl der Mitglieder der Körungskommission von 6 auf 5 herabgesetzt werden, indem von den bisher bestehenden Stellen für 3 ständige Mitglieder die eine beseitigt wird. Maßgebend für diese Änderung ist neben Ersparnisgründen die Erwägung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei Körungs-, Preisverteilungs- und ähnlichen Kommissionen die ungerade Zahl der Mitglieder eingeführt ist und sich bewährt hat.

In den Verhandlungen über diese Frage ist eingehend erörtert worden, ob bei einer Änderung der Zusammensetzung der Körungskommission die Zahl der Mitglieder, auch zur vermehrten Einsparung von Kosten, nicht noch weiter herabgesetzt werden könne, ob insbesondere nicht von der Ernennung besonderer Achtsmänner für die einzelnen Körbezirke Abstand zu nehmen sei. Die Mehrzahl der Vertreter der Züchter war aber der Anschauung, daß es sich empfehle, durch Beibehaltung einer mehrgliederigen Kommission den verschiedenen Teilen des Zuchtbezirks mit verschiedenartigen züchterischen Verhältnissen die Möglichkeit einer Vertretung in der Kommission offenzuhalten, auch durch die Beibehaltung der sogenannten Achtsmänner für jeden Körbezirk eine ausreichende Vertretung seiner Interessen in der Körungskommission sicherzustellen. Überdies war man allgemein der Auffassung, daß die Beibehaltung der Achtsmänner im Bedarfsfalle die reibungslose Ersetzung ausscheidender ständiger Mitglieder durch eingearbeitete sachkundige Personen erleichtere.

Der Entwurf stellt klar, daß die Achtsmänner nur bei denjenigen Obliegenheiten der Körungskommission mitzuwirken haben und stimmberechtigt sind, die den Körbezirk betreffen, den sie zu vertreten haben.

Artikel 2 will die Möglichkeit der Zusammenlegung der ordentlichen Hengstkörungen schaffen.

§ 42 Abs. 1 des geltenden Gesetzes enthält die zwingende Vorschrift, daß in jedem Körbezirk an einem von der Körungskommission festgesetzten Orte jährlich eine ordentliche Hengstkörung stattzufinden hat.

Die Erfahrung im Körbezirk Nord hat gelehrt, daß eine Zusammenlegung der Körungen besonders zum Zwecke eines verbesserten Absatzes sich empfiehlt. Seit Einführung der Hengstkörungen im Jahre 1820 ist hier von den vielen Körplätzen wie Oldenburg, Varel, Jever, Stollhamm,

Landesbibliothek Oldenburg

Rodenkirchen, Ovelgönne, Berne und Delmenhorst seit 1906 nur noch Oldenburg als einziger Körplatz geblieben. Durch diese Zusammenlegung haben sich die Absatzverhältnisse für Oldenburger Zuchthengste so verbessert, daß seit der Zusammenlegung der Körbezirke auch schon aus dem Körbezirk Süd die zum Absatz bestimmten Hengste in der Regel zur Körung in Oldenburg vorgeführt wurden. Weil die Hengste zunächst auf der für den Körbezirk selbst in Vechta abgehaltenen Körung und erst nachfolgend auf der Körung in Oldenburg vorgeführt wurden, erwuchsen hierdurch für die Züchter doppelte Arbeit und Kosten. Es ist daher schon seit längerer Zeit in den beteiligten Kreisen die Verlegung der Hengstkörung für den Körbezirk Süd nach Oldenburg erörtert worden. In einer Versammlung am 4. Februar 1928 richteten die in Vechta versammelten Hengsthalter des Körbezirks Süd an den Vorsitzenden der Körungskommission das Ersuchen, dafür zu sorgen, daß die Körung für diesen Bezirk vom Jahre 1929 an nicht mehr in Vechta, sondern in Oldenburg stattfinde. Über dieses Ersuchen ist in der Ausschußsitzung des Pferdezüchterverbandes am 20. Dezember 1928 verhandelt, und es ist beschlossen worden, das Ministerium zu bitten, den § 2 Abs. 1 des Pferdezuchtgesetzes wie folgt zu ergänzen:

„Das Ministerium kann auf Vorschlag der Körungskommission als Körungsplatz einen außerhalb des Körbezirks belegenen Ort bestimmen."

In den Verhandlungen stellten sich die Vertreter der übrigen Körbezirke auf den Stadpunkt, daß den Vertretern des Körbezirks Süd in dieser sie besonders betreffenden Angelegenheit die Entscheidung überlassen bleiben müsse. Eine besondere Feststellung ergab, daß von den 21 Vertretern des Körbezirks Süd nur 7 gegen den vorstehenden Antrag stimmten.

Für die Beibehaltung der Körung im Körbezirk selbst wird von den Gegnern der Zusammenlegung nicht mit Unrecht ins Feld geführt, daß viele Züchter die für ihre Stuten in Frage kommenden Zuchthengste gern selbst sehen und auswählen wollen und dies bequemer und mit weniger Kosten an einem innerhalb des Bezirks liegenden Körungsplatz können. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht verkannt werden, daß für den hier besonders in Frage kommenden Fall, nämlich einer Verlegung der Körung von Vechta nach Oldenburg, für viele Züchter dieses Bezirks Oldenburg ebenso leicht oder besser zu erreichen ist als Vechta, ferner und in der Hauptsache, daß den interessierten Züchtern in Oldenburg züchterisch erheblich viel mehr geboten werden kann als in Vechta, und daß ihnen hier ein Bild über den Stand der Hengsthaltung fast des ganzen Zuchtgebiets geboten wird.

Daß für die Hengsthalter und Hengstaufzüchter schon länger ein überwiegendes Interesse an der Beschickung der Körung in Oldenburg bestand, ergibt sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der aus dem Körbezirk Süd seit dem Jahre 1926 für die Körungen in Vechta und in Oldenburg angemeldeten Hengste:

im Jahre	für Vechta		für Oldenburg	
	ältere Hengste	jüngere Hengste	ältere Hengste	jüngere Hengste
1926	29	13 (davon 12 auch für Oldenburg gemeldet)	4	12
1927	25	10 (8 für Oldenburg)	6	8
1928	26	8 (6 für Oldenburg)	—	6
1929	4	4 (4 für Oldenburg)	18	8

Landesbibliothek Oldenburg

Zu der vorstehenden Übersicht ist zu bemerken, daß auf Drängen der Hengsthalter im Jahre 1929 von der Körungskommission für den Körbezirk Süd neben der ordentlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Körung in Vechta eine besondere Körung in Oldenburg anberaumt worden ist. Das Ergebnis dieser Maßnahme bekundet besonders eindringlich das Interesse der Hengsthalter aus dem Körbezirk Süd an der Beschickung der Hengstkörung in Oldenburg.

Die Vertretung des Züchterverbandes ist der Auffassung, daß zwar die Möglichkeit der Zusammenlegung der Körung für den Körbezirk Süd mit der des Körbezirks Nord geschaffen werden muß, daß aber abgewartet werden muß, ob das dahingehende Streben längerer Erfahrung standhält und daß für den anderen Fall die vorzunehmende Gesetzesänderung die Wiederherstellung des früheren Zustandes zulassen muß.

Dieser Forderung soll die zu Artikel 2 vorgeschlagene Gesetzesänderung entsprechen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage wird hierneben in Verfolg des selbständigen Antrags des Abgeordneten Albers eine Denkschrift, betreffend Wasserwirtschaft in Oldenburg, zur Kenntnisnahme überreicht.

Oldenburg, den 27. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Landesteils Oldenburg.

Einleitung.

Die Wasserwirtschaft des Landesteils Oldenburg ist durch die Gesetzgebung in zwei Gruppen geteilt.

Die erste Gruppe umfaßt die Marsch und das an die Marsch grenzende Moor- und Geestland, das 3 Fuß = rd. 0,9 m oder weniger über der mittleren gewöhnlichen Fluthöhe des Meeres liegt.

Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gruppe werden durch die Deichordnung geregelt.

Die zweite Gruppe umfaßt alles übrige Land und wird von der Wasserordnung beherrscht.

Die Deichordnung ist seit dem Jahre 1855 in Kraft und hat sich mit geringen Abänderungen bis in die neueste Zeit als durchaus brauchbares Gesetz bewährt, das einer grundlegenden Änderung nicht bedarf.

Die Wasserordnung ist 1868 entstanden und reicht für neuzeitliche Verhältnisse in manchen Teilen nicht mehr aus. Nachdem die Landwirtschaft und der landwirtschaftliche Wasserbau in immer steigendem Maße die Bedeutung der Wasserläufe für den Ertrag des Bodens erkannt hatten, ergab sich als ein besonderer Nachteil der Wasserordnung, daß die Wasserwirtschaft in Geest und Moor mit Ausnahme der wenigen Staatsgewässer ganz in den Händen der Gemeinden lag, deren geographische und geodätische Lage zu den einzelnen Wasserläufen die Ansicht über den für die Gemeindezwecke genügenden oder ungenügenden Zustand der Wasserläufe bestimmte. Das führte besonders dann zu oft erheblichen Schwierigkeiten, wenn ein Wasserlauf verschiedene Gemeinden oder gar verschiedene Ämter durchzieht.

Die Wasserwirtschaft mußte daher von den Gemeindegrenzen befreit und größeren Verbänden übertragen werden. So entstanden die Geestwassergenossenschaften des Gesetzes vom 9. August 1922, deren Grenzen den Grenzen der Niederschlagsgebieten der einzelnen Flußläufe folgen.

Landesbibliothek Oldenburg

Die 19 Wasserachten dieses Gesetzes haben ebenso wie die Wasserbaugenossenschaften der Deichordnung volle Selbstverwaltung.

Sofort nach ihrer Gründung haben die neuen Wasserachten mit der Prüfung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Gebiete begonnen. Die Ergebnisse sind zum größten Teile wenig erfreulich und zeigen mit aller Deutlichkeit, daß die Gemeinden ihren wasserwirtschaftlichen Aufgaben in der Tat nicht gewachsen gewesen sind.

In ganz besonderem Maße haben die regenreichen Jahre 1926 und 1927 den mangelhaften Zustand vieler Wasserläufe erkennen lassen, der die Wasserachten nunmehr vor die Aufgabe stellt, des Wassers Herr zu werden, soweit das technisch und unter Aufwendung solcher Summen möglich ist, deren Beschaffung durch Umlage oder Anleihe erreicht und deren ersprießliche Anlage durch den Erfolg der Arbeiten sichergestellt ist.

Dabei muß von vornherein betont werden, daß es wirtschaftlich nicht möglich ist, die Leistungsfähigkeit der Wasserläufe derartigen außerordentlichen Niederschlägen anzupassen, wie sie in den letzten Jahren niedergegangen sind. Es werden daher, auch wenn alle Wasserläufe mit einem Geldaufwande ausgebaut sein sollten, der dem wahrscheinlichen größten Nutzen entspricht, immer noch Flächen übrig bleiben, die in außerordentlichen Fällen wieder überschwemmt werden.

Im Gebiete der Deichordnung liegen die Verhältnisse insofern einfacher als einmal die Flächen der einzelnen Sielachten im allgemeinen nicht so groß sind wie die der Wasserachten, zum andern seit Jahrzehnten in jeder Sielacht ein wohldurchdachtes und meistens auch gut unterhaltenes Entwässerungsnetz von Sieltiefen, Zug- und Schaugräben vorhanden ist. Wenn dort trotzdem in einzelnen Gebieten wasserwirtschaftliche Schwierigkeiten auftreten, so sind diese, abgesehen von Folgen der Regenzeiten in den Jahren 1926 und 1927, darauf zurückzuführen, daß infolge der langjährigen Entwässerung der weiche Kleiboden oder der moorige Untergrund der Moormarschböden oder der aufgelagerte Moorboden in sich zusammensinkt und ferner darauf, daß die Außenwasserstände der Siele sich im Laufe der Jahre durch Hebung des Meereswasserspiegels oder Senkung des Küstengebietes oder aber auch durch Ausbauarbeiten an den Tideflüssen geändert haben.

Solchen Schwierigkeiten ist technisch und geldlich zwar auch nicht immer leicht zu begegnen, aber im allgemeinen sind sie schon aus den weitschauenden Bestimmungen der Deichordnung heraus und wegen des vielfach erprobten Zusammengehörigkeitsgefühls der Sielachtsgenossen besser zu beheben als wasserwirtschaftliche Mängel in den neuen Wasserachten.

Im nachfolgenden werden nacheinander die Verhältnisse im Gebiet der Wasserordnung und der Deichordnung erörtert.

1. Das Gebiet der Wasserordnung.

Nach dem Gesetz vom 9. August 1922 sind 19 Wasserachten gebildet, von denen 11, unabhängig von anderen Genossenschaften, ihre Wasserwirtschaft selbständig regeln, während 8 in die Gebiete der vorgelagerten Sielachten entwässern und zu deren Kosten in gewissem Umfange beitragen müssen.

Wasserzugsregister.

Wie die Sielachten in ihren Regulativen ein Verzeichnis der von ihnen zu unterhaltenden Wasserzüge mit allen Bauwerken, Beuferungen und sonstigen Anlagen unter genauer Angabe der bestickmäßigen Abmessungen führen, so sollen auch die Wasserachten als Grundlage für ihre Wasserwirtschaft die Wasserzugsregister aufstellen. Die Kürze der Zeit und der Mangel an Geld und technischen Kräften haben

Landesbibliothek Oldenburg

es jedoch bislang nicht ermöglicht, diese umfassende Grundlage zu schaffen. Vielmehr begnügt man sich vorläufig mit den alten Wasserzugsregistern der Gemeinden, die aber in ihrem jetzigen Zustande nichts weiter darstellen als eine einfache Aufzählung der vorhandenen Wasserläufe nebst Anlagen mit einer durch eine Karte veranschaulichten Beschreibung der Lage. Weitere technische Angaben über Abmessungen, Gefälle, Wasserführung, kurz, über alles das, was zur Beurteilung der Aufgabe der einzelnen Wasserzüge im Rahmen des Ganzen erforderlich ist, fehlt mit wenigen Ausnahmen vollkommen.

Schauungen.

An der Hand dieser Register, die übrigens nicht einmal in allen Fällen mit den erforderlichen Nachfugen versehen worden sind, wenn die Linienführung eines Wasserzuges verändert oder ein neuer Wasserzug angelegt oder ein alter aufgehoben wurde und die dennoch Beweiskraft haben sollen, werden die Schauungen der einzelnen Wasserläufe vorgenommen. Da dem Schauenden aber außer dem Lageplan und dem Anhang zum Register, in dem die Bauwerke und Anlagen angegeben sein sollen, nichts zur Verfügung steht, die Wasserzüge sich jedoch vielfach in einem mehr oder weniger verwilderten Zustande befinden, so ist die Schauung außerordentlich erschwert. Es kann nur festgestellt werden, ob der Wasserzug wirklich dort liegt, wo er nach der Karte liegen soll und ob seine Böschungen und seine Sohle von Abflußhindernissen befreit sind. Die Beurteilung, ob die Sohle richtig liegt, und die erforderliche Breite hat, was in den meisten Fällen von großer Bedeutung ist, ist ohne die Kenntnis des Besticks nicht möglich. Mancher Wasserzug hat das Bestreben, seine Sohle aufzuhöhen, während ein anderer sich immer tiefer eingräbt, die Ufer unterspült und Kolke bildet oder Sandbänke, die in dauernder Bewegung sind oder trotz allen Abgrabens der willigen oder immer wieder zu brüchenden Anlieger sich stets erneuern.

Die Aufgabe der Wasserzüge.

Es kann also zur Zeit durch die Schauung nicht festgestellt werden, ob ein Wasserzug, der sich in dem sogenannten schaufreien Zustande befindet, in der Tat den Anforderungen genügt, die aus wasserwirtschaftlichen Gründen an ihn gestellt werden müssen. Das aber ist heute die vornehmste Aufgabe jedweden Wasserzuges, denn es ist nicht mehr wie damals, wo Geest und Moor im Gegensatz zur Marsch eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle spielten und auch der schlechte Zustand sogar mancher großen Wasserzüge mit Gleichmut ertragen werden konnte, weil nur unbebautes Sumpf-, Heide- oder Moorland an seinen Ufern lag. Heute kann mit Hilfe des Kunstdüngers, der Untergrund- und Dampfpflüge, der Landbaumotoren usw. jedes Stückchen Erde, das nur eine einigermaßen günstige Lage zum Wasserspiegel eines benachbarten Wasserzuges hat oder durch künstliche Maßnahmen erhalten kann, in nutzenbringendes Grün- oder Ackerland umgewandelt werden.

Vorarbeiten für die Besserung der Verhältnisse.

Der Zustand und die zukünftigen Abmessungen der Wasserzüge erfordern daher eine eingehende technische Untersuchung der gesamten wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Wasserachten, die den Bedürfnissen der Landwirtschaft mit allen Mitteln der heutigen Wasserbaukunst gerecht wird. Dazu hat das Gesetz von 1922 die Grundlage geschaffen, indem es den Wasserbaubeamten mit den erforderlichen Befugnissen in die gesamte Wasserwirtschaft einschaltete. Aber in den meisten Wasserachten fehlt es an den Mitteln, diese umfangreichen Vorarbeiten, die auf die Dauer übrigens unerläßlich sind, in vollem Umfange vorzunehmen, und noch vielmehr an den Mitteln, die erforderlich sein werden, um

Landesbibliothek Oldenburg

die aus den Vorarbeiten entstehenden Pläne zur Ausführung zu bringen.

Teilarbeiten der Wasserachten.

Indes sind manche Wasserachten doch mit frischem Wagemut unter Ausnutzung der Vorteile, die ihnen die Beschäftigung Erwerbsloser und die Annahme verbilligter Darlehen der Bodenkultur A.G. gewähren, an einen Teilausbau ihrer Wasserzüge herangegangen.

Diese den landwirtschaftlichen Verhältnissen der Umgebung angepaßten oder anzupassenden Wasserläufe bedürfen in Zukunft einer besseren Wartung und Unterhaltung als bisher.

Das materielle Recht der Wasserordnung.

Wartung und Unterhaltung aber geschehen nach dem materiellen Recht der Wasserordnung. Und auch dieses ist in vielen Bestimmungen durch die moderne Wasserwirtschaft so überholt, daß es einer Umarbeitung bedarf. In vielfacher Beziehung werden daher die Benutzung der Wasserzüge zur Ableitung aller Arten von Wasser einschließlich der Industrie- und Molkereiabwässer, die Entnahme des Wassers zu allen möglichen Bedürfnissen landwirtschaftlicher, gewerblicher und anderer Betriebe, die Einrichtungen zu Fischereizwecken, auch die Beeinflussung der Grundwasserstände einer gründlichen Nachprüfung zu unterziehen sein. Vor allem aber werden die Rechte und Pflichten der Anlieger, die mit der erhöhten Bedeutung der Wasserzüge eine sehr ernste Angelegenheit geworden sind, mit den Rechten und Pflichten der Wasserachten in einen solchen Einklang zu bringen sein, daß beiderseits kein Zweifel mehr über das zu fordernde und zu leistende bestehen kann. Erst dann wird die Wartung und Unterhaltung der einzelnen Wasserzüge sich so gestalten lassen, daß die Wasserzüge nach Anpassung ihrer Abmessungen an die neuen Bedürfnisse in ihrer Gesamtheit dem ganzen Gebiete, dem sie angehören, den größtmöglichen Vorteil bringen.

Aus alledem geht ohne weiteres hervor, daß wir uns erst am Anfang einer gesunden Wasserwirtschaft befinden, zu der die Bildung der Wasserachten der erste Schritt war, dem der zweite, die Neubearbeitung des materiellen Wasserrechtes, alsbald folgen müßte.

Die Hauptmängel in den einzelnen Gebieten.

Anlage A

In der Anlage ist eine Zusammenstellung der Wasserachten mit Angabe ihrer Größen und der Mängel angegeben, die als die gröbsten bisher bekanntgeworden sind. Ebenso ist angegeben, wie diese Mängel zu beheben sein werden. Die Kosten konnten dabei nur ganz überschläglich ermittelt werden und können keineswegs Anspruch auf Sicherheit machen. Sie geben nur ein ganz überschlägliches Bild von den Mitteln, die aufgewandt werden müssen, um die allergröbsten Mängel zu beseitigen. Diese Mindestsumme beläuft sich auf rund 14 Millionen Mark. Dazu kommen dann noch die Kosten für all die Kleinarbeiten, Ergänzungen usw., die noch erforderlich werden, damit jede Wasseracht das Wasser so beherrschen kann, wie die intensive Landwirtschaft es heute verlangt.

Für die Summe von 14 Millionen Mark kann indes keine Gewähr übernommen werden, denn bei dem herrschenden Geld- und Personalmangel, der kaum die Ausführung der notwendigen Arbeiten auf diesem umfangreichen und außerordentlich wichtigen Gebiet ermöglicht, ist die Aufstellung von sicheren Plänen auf lange Sicht schlechterdings unmöglich.

Zusammenlegung mehrerer Wasserachten.

Da jede Wasseracht ein für sich vollkommen abgeschlossenes Gebiet umfaßt mit einem nur ihren Zwecken dienenden Hauptvorfluter, so ist eine Zusammenlegung mehrerer Wasserachten nicht möglich, denn es würden sich so-

Landesbibliothek Oldenburg

fort wirtschaftliche Gegensätze bilden, die den Gang der Arbeiten erschweren müssen. Nur bei Hunte- und Vechtaerwasseracht, die beide die Hunte zum Vorfluter haben, könnte an eine Zusammenlegung gedacht werden, doch haben auch hier die wirtschaftlichen Gegensätze nach reiflicher Überlegung zu einer Trennung geführt.

Die Karte der Überschwemmungsflächen.

Die Frage, wo die Not am größten ist, löst sich durch einen Blick auf die in einer Ausfertigung angelegte Karte. Alles was nördlich der roten Linie liegt, ist das Gebiet der Deichordnung, alles was südlich davon liegt, gehört der Wasserordnung an. Die beiden violetten Flächen sind die Stadtgebiete von Oldenburg und Jever, die nach § 6 des Gesetzes vom 9. August 1922 außerhalb desselben stehen.

Die blauen Flächen stellen die bisherigen Überschwemmungsgebiete dar, die sich in Geest und Moor an den Hauptflüssen hinziehen. Hunte-, Haase-, Delme- und das Emsgebiet sind am häufigsten von Überschwemmungen betroffen. Hier haben daher auch die Ausbauarbeiten mit dem Ziel begonnen, die Vorfluter zu verbessern und den Grundwasserstand der Täler den Bedürfnissen der Landwirtschaft anzupassen.

Die Arbeitsfolge.

Da die Gebiete alle gleich wichtig sind, kann man nicht eines besonders herausgreifen, um es mit allen Kräften vorab zu verbessern, denn darüber würde soviel Zeit vergehen, daß die anderen in noch größere Not geraten würden, sondern es war richtig, daß jede Wasseracht für sich vorging und also gleichzeitig in allen Notgebieten die Arbeiten zur Beseitigung der gröbsten Schäden einsetzten.

Die eigene Verantwortung der Wasserachten.

Da die Wasserachten volle Selbstverwaltung haben, muß es zunächst ihrer eigenen Einsicht und Tatkraft und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit überlassen bleiben, ob und wo sie weitere Arbeiten ausführen wollen. Der Staat wird den Wasserachten mit seinen Organen helfend und fördernd zur Seite stehen. Dem Maße seiner geldlichen Beteiligung ist aber leider ein Riegel vorgeschoben durch die eigene Geldnot.

2. Das Gebiet der Deichordnung.

Einteilung des Abwässerungsgebietes.

Das Gebiet der Deichordnung ist hinsichtlich der Entwässerung im Abflußgebiete, Sielachten genannt, eingeteilt. Die Sielachten sind durch sogenannte Sielscheidungen gegen den Eintritt des Wassers aus einer Sielacht in eine andere getrennt.

In dem im ganzen 127 100 ha umfassenden unter die Deichordnung fallenden Gebiet (ohne das nicht durch Vordeiche eingeschlossene Außendeichsland) sind 32 Sielachten vorhanden. Zufluß von Wasser aus nicht zur eigentlichen Sielacht gehörigem Gebiet kommt im wesentlichen nur bei den 8 Sielachten vor, hinter denen eine in sie hineinwässernde Wasseracht liegt.

Schwierigkeit der Entwässerung.

Für die Wirksamkeit der Abwässerung der Sielachten ist in erster Linie der Niedrigwasserstand an der Mündung des Außentiefes in die See oder in den Fluß maßgebend. Der mittlere Jahresniedrigwasserstand liegt 2,0 m (Oldenburg) bis 3,30 m (Wilhelmshaven) tiefer als die „ordinäre" Flut. Aus der Bestimmung der Deichordnung in Artikel 7, daß „deichpflichtig" und damit auch „sielpflichtig" alles Land ist, welches drei Fuß oder weniger über der ordinären Fluthöhe

Landesbibliothek Oldenburg

liegt, geht hervor, daß alles zu den Sielachten gehörige Land nur in ganz geringer Höhe über dem Wasserstand der See oder der Flüsse liegt. Seit jeher hat daher die Entwässerung der Marsch, insbesondere die Entwässerung der tiefliegenden und weit von den Sielen abgelegenen Gebiete große Schwierigkeiten bereitet und von den Grundbesitzern große Opfer gefordert.

Die natürliche Entwässerung der Sielachten.

Der nächstliegendste und in der Regel billigste Weg der Marschentwässerung ist die natürliche Abwässerung, d. h., die Abführung des Niederschlagswassers ohne Zuhilfenahme einer künstlichen Hebung des Wassers. Sie wird in den oldenburgischen Sielachten bis heute fast ausschließlich angewendet. Die gute natürliche Abwässerung einer Sielacht ist indessen von verschiedenen Umständen abhängig, und zwar:

1. von der Beschaffenheit des Grabennetzes und der Kanäle innerhalb der Sielacht,
2. von der Größe und Tiefenlage des Sieles,
3. von der Beschaffenheit des Außentiefes,
4. von der Höhenlage der Ländereien innerhalb der Sielacht zu den Wasserständen außendeichs vor dem Siel.

Während die zu 1 und 2 genannten Zustände in der Regel durch Menschenhand und mit erträglichen Kosten beeinflußt werden können, um sie den Entwässerungsansprüchen entsprechend auszugestalten, ist bei Ziffer 3 schon zum Teil mit unüberwindlichen Schwierigkeiten und mit nichttragbaren Kosten zu rechnen. Ein Einfluß auf eine Veränderung der Höhenlage der Ländereien und auf eine Veränderung der Wasserstände in der See und den Flüssen ist durch eine oder mehrere Sielachten praktisch nicht auszuüben. Die natürlichen Verhältnisse zu 4 müssen demnach als gegeben und von den Sielachten unbeeinflußbar und Veränderungen der natürlichen Verhältnisse als nicht aufhaltbar angesehen werden.

Im nachstehenden soll erläutert werden, wie die einzelnen genannten Zustände in unseren Sielachten beschaffen sind und ob die Verhältnisse es gestatten, die natürliche Entwässerung auch weiterhin als die richtigste und beste Entwässerungsart anzusehen.

Grabennetz und Kanäle der Sielachten.

Im allgemeinen besitzen die oldenburgischen Sielachten ein befriedigendes System der Binnenwasserzüge. Auch ist der Zustand der Schaugräben, Zuggräben und Binnensieltiefe, was Breite und Tiefe angeht, bis auf einzelne Ausnahmen gut. Die Unterhaltung der Sieltiefe, Zuggräben und Schaugräben wird von den Sielachtsorganen scharf überwacht, so daß Nachteile aus dem Zustand der Binnenwasserzüge nur wenig vorkommen. Im Laufe der Jahre sind die Binnenwasserzüge, besonders in den Sielachten, in die aus den Flüssen Wasser zum Zwecke der Zuwässerung eingelassen wird, einer gewissen Verschlickung unterworfen. Die Sielachten sorgen dann durch gründliche Ausschlötung oder Ausbaggerung dafür, daß der Zustand, wie er für die Abwässerung notwendig ist, wieder hergestellt wird. Zur Verbesserung der Entwässerung haben im letzten Jahrzehnt verschiedene Sielachten große Aufräumungsarbeiten, zum Teil mit erheblichen Verbreiterungen und Vertiefungen unter Aufwendung großer Kosten, zur Durchführung gebracht und dadurch die Abflußverhältnisse erheblich verbessert.

Siele.

Von dem Querschnitt der Siele ist die Entwässerung weiterhin in hohem Grade abhängig. Die vorhandenen Siele haben mit wenigen Ausnahmen Breiten- und Tiefenabmessungen, die den vorhandenen Ansprüchen an Ent-

Landesbibliothek Oldenburg

wässerungen im allgemeinen genügen. Da ein Sielbau mit großen Kosten verbunden ist und eine Veränderung der Sielsohlenlage zumeist auch eine umfangreiche Veränderung der Binnen- und Außentiefe mit sich bringt, ist eine Veränderung der Sielverhältnisse nur schwer vorzunehmen. Zumeist findet sie nur dann statt, wenn der alte Siel abgängig ist, oder andere besondere Verhältnisse vorliegen. In den Jahren nach dem Kriege sind von verschiedenen Sielachten große Sielneubauten mit großen Breiten- und Tiefenabmessungen zur Ausführung gebracht und haben zur Verbesserung der Entwässerung der verschiedenen Sielachten erheblich beigetragen.

Außentiefe.

Die Unterhaltung der Außentiefe bietet besondere Schwierigkeiten an der See an den Stellen, an denen dem Deiche ein breites Schlickwatt oder ein Sand vorgelagert ist, durch die sich die Außentiefe in oft kilometerlangen Strecken bis zur Erreichung des Niedrigwasserstandes hindurchwinden. Solche Außentiefe werden bei Sturmfluten leicht mit Schlick oder Sand angefüllt, so daß eine Wiederentfernung der Abflußhindernisse erforderlich ist oder eine andere Rinne für das Außentief hergestellt werden muß. Da die Ablagerungen in den Außentiefen oft sehr erheblichen Umfang annehmen, erfordert die Wiederherstellung große Summen. Bei mehrfachen Wiederholungen unter starken Ablagerungen ist die Aufgabe des Außentiefs und damit die Aufgabe der natürlichen Entwässerung und Einrichtung der künstlichen Entwässerung wirtschaftlicher. So war im Inhauser Außentief (Rüstringen-Kniphauser-Sielacht) das Sandeintreiben in das Außentief so stark und wiederholte sich so oft, daß die Unterhaltung desselben wirtschaftlich nicht mehr vertretbar war und die natürliche Entwässerung aufgegeben und statt dessen eine künstliche Hebung des Wassers eingerichtet werden mußte.

An der Weser haben einige Außentiefe, besonders die in die Schweiburg (Nebenarm der Weser) einmündenden Außentiefe, eine zu große Länge, in der ein erheblicher Gefällverlust auf Kosten der guten Sielachtsentwässerung eintritt. Die gute Unterhaltung dieser langen Außentiefe, die in starkem Maße der Verschlickung ausgesetzt sind, bereitet erhebliche Kosten. Die übrigen Außentiefe befinden sich zur Zeit in einem erträglichen Zustand.

Lage der Ländereien zum Außenwasserstand.

Eine natürliche Abwässerung einer Sielacht ist nur möglich, wenn die zu entwässernden Ländereien je nach Entfernung von Siel um ein gewisses Maß höher liegen, als der Außenwasserstand in der See oder in den Flüssen, weil einerseits der Binnenwasserstand um ein gewisses Maß unter Maifeld stehen muß, und andererseits zum Abfließen in den Gräben und Sielachtskanälen ein Gefälle, d. h. ein Höhenunterschied, erforderlich ist.

Überschwemmte Flächen.

Große Gebiete unserer Marsch liegen so niedrig, daß die Höhe des mittleren Jahresniedrigwasserstandes nur um ein Geringes überschritten ist. Bei den infolge Wind oder hohen Oberwassers höher auflaufenden Tiden fällt der Niedrigwasserstand vor den Sielen oft nicht einmal bis zur Höhe der niedrigen Ländereien ab. Für so tiefliegende Ländereien ist eine jederzeitige befriedigende natürliche Entwässerung unmöglich. Nur zu ganz günstigen Zeiten wird für diese Ländereien ein befriedigender Abfluß des Wassers stattfinden. Ständig wiederkehrende Überschwemmungen und oft lange Zeit dauernde unzureichende Abführung des Wassers behindern eine planmäßige landwirtschaftliche Nutzung.

Landesbibliothek Oldenburg

Unter zeitigen hohen Grabenwasserständen leidende Flächen.

Andere große Flächen der Sielachten sind zwar nicht der regelmäßigen Überschwemmung ausgesetzt, ihre natürliche Entwässerung ist aber auch bei bestem Zustande der Sielanstalten zu Zeiten ungünstiger Tiden besonders im Zusammenhang mit großen Niederschlägen nicht genügend, um eine hohe landwirtschaftliche Kultur, für die die Bodenart an den meisten Stellen der Marsch in hervorragendem Maße geeignet ist, durchzuführen.

Befriedigend entwässerte Flächen.

Eine völlig jederzeit befriedigende Abwässerung hat nur das sogenannte hohe Kleiland, also nur ein geringer Teil unseres Marschbezirkes, so daß die natürlichen Entwässerungsverhältnisse der Sielachten im ganzen genommen nicht als besonders günstig angesehen werden können.

Veränderung des Höhenunterschiedes zwischen Land und Außenwasserstand.

Bei diesem an sich wenig günstigen Entwässerungszustand unserer Marschen interessiert daher die Frage, ob das Höhenverhältnis zwischen den Sielachtsländereien und den Außenwasserständen unverändert geblieben ist und bleibt, oder ob eine Veränderung und in welchem Sinne eingetreten ist und für die Zukunft zu erwarten steht. Die Antwort lautet leider, daß seit vielen Jahren eine ständige langsame Veränderung in einem für die natürliche Abwässerung ungünstigen Sinne vor sich gegangen ist und daß auch eine weitere ungünstige Veränderung erwartet werden muß.

Schwinden des gut entwässerten Bodens.

An sich sinkt schon der Kleiboden und besonders der mit Moor durchsetzte Boden bei guter Entwässerung in sich langsam zusammen, weil er einen recht hohen Wassergehalt hat, der bei zunehmender Entwässerung geringer wird. Durch das Zusammenschrumpfen des Bodens wird der für die natürliche Abwässerung maßgebende Höhenunterschied zwischen Landhöhe und Außenwasserstand kleiner und damit die Vorbedingung für eine gute natürliche Entwässerung ungünstiger. Durch diesen Umstand wird die Wirkung mancher an sich erfolgreicher Umgestaltungen der Entwässerungsverhältnisse abgeschwächt, weil der erstrebte und auch eingetretene Abfall des Wasserstandes durch die folgende Senkung des besser entwässerten Bodens wenigstens teilweise wieder aufgehoben wird.

Steigen der Außenwasserstände oder Senkung der ganzen Marsch. (Küstensenkung.)

Eine viel schwerwiegendere Rolle bei der für die natürliche Entwässerung ungünstig wirkenden Veränderung des Höhenunterschiedes zwischen Land und Außenwasserstand spielt das zu beobachtende Steigen der Außenwasserstände oder, was im Erfolg dasselbe ist, eine etwaige allgemeine Senkung der Marschen, von den Geologen als „Küstensenkung" bezeichnet. Die Wasserstandsbeobachtungen an der Küste in den letzten 75 Jahren zeigen ein gleichmäßiges Ansteigen der Wasserstände. Am Pegel in Wilhelmshaven ergibt das beobachtete Ansteigen auf ein Jahrhundert umgerechnet für den Niedrigwasserstand etwa 20 bis 30 cm und für den Hochwasserstand rd. 31 cm. Diese Veränderung der Höhenlage zwischen Land und Außenwasserstand ist für die Entwässerung unserer Sielachten von allerhöchster Bedeutung. Bislang ist die Wirkung praktisch noch nicht erheblich und nicht unmittelbar in die Erscheinung getreten, weil die Veränderungen sehr langsam vor sich gehen

Landesbibliothek Oldenburg

und die natürliche Entwässerung durch die Siele einen, wenn auch nicht vollkommenen, Abfluß des Wassers gestattete. Die in fast allen Sielachtsbezirken seit Jahrzehnten immer dringender werdenden Einrichtungen besserer Entwässerungsverhältnisse und die großen Aufwendungen, die erforderlich waren und noch erforderlich sind, lassen doch die Frage aufwerfen, ob wir bei diesen Maßnahmen nicht schon mitten im Kampfe mit dieser großen Naturerscheinung stehen.

In den Sielachten muß des geringen zur Verfügung stehenden Gefälles halber bei allen Entwässerungsfragen im Gegensatz zur Geest stets mit Zentimetern gerechnet werden, daher muß auch die erwähnte langsame Veränderung des Höhenunterschiedes zwischen Land und Außenwasserstand in nicht zu langer Zeit zu merklicher Verschlechterung der natürlichen Abwässerung führen. Bislang ist durch Verbesserung des Kanalnetzes, der Siele usw. der eingetretene Nachteil auszugleichen versucht und das Ziel in den meisten Fällen auch wohl erreicht worden. Bei weiterer Veränderung in gleichem für die natürliche Entwässerung ungünstigem Sinne wird für einen großen Teil der Sielachten die natürliche Entwässerung aufhören und die künstliche an ihre Stelle treten müssen.

Außenwasserstände in der Weser und Hunte infolge der Ausbauten.

Während die Abwässerung der Sielachten, die in die See entwässern, infolge der erwähnten Umstände ohne Zweifel absolut genommen eine Verschlechterung erfahren hat, so haben die Sielachten, die etwa oberhalb Brake in die Weser und Hunte entwässern, durch die Folgewirkung der verschiedenen Ausbauten dieser Flüsse eine Verbesserung ihrer Entwässerungsverhältnisse erfahren. Der Niedrigwasserstand ist auf diesen Flußstrecken so stark gesunken (bei Elsfleth etwa 80 cm), daß der maßgebende Höhenunterschied zwischen Landhöhe und Außenwasserstand größer, also die Vorbedingung der natürlichen Entwässerung damit günstiger geworden ist. Die noch im Gange befindlichen Ausbauten der Weser und Hunte werden voraussichtlich eine weitere günstige Wirkung in dieser Hinsicht zeitigen.

Einrichtungen für die niedrigen Gebiete in den Sielachten.

Es ist schon erwähnt worden, daß ein umfangreicher Teil des Marschgebietes bei ungünstigen Tiden im Zusammenhang mit großen Niederschlägen durch häufige Überschwemmungen Schaden nimmt, und daß auch für einen großen Teil des Marschgebietes bei normalen Verhältnissen die natürliche Entwässerung für eine gute Ausnutzung des Landes nicht genügt. Für solche Flächen wird seit alters her eine künstliche Hebung des Wassers eingerichtet. Zur Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Einrichtung schließen sich die Besitzer von kleineren oder größeren zusammenliegenden Ländereien einer Sielacht zu Genossenschaften (Mühlenachten, Pumpachten) zusammen. Das jeweilig auszuschöpfende Wasser wird dabei nicht unmittelbar in die See oder in die Flüsse geleitet, sondern in die Binnentiefe der Sielachten. Früher erfolgte die künstliche Entwässerung fast nur durch Wasserschnecken, die von holländischen Windmühlen angetrieben wurden. In neuerer Zeit kommen statt der Windmühlen leistungsfähigere Windturbinen, oder durch Dampf, Benzin, Rohöl oder Elektrizität betriebene Maschinen zur Anwendung. Bei den letzteren Kraftmaschinen wird die Wasserschnecke meistens durch Kreiselpumpen usw. mit größeren Leistungen ersetzt. Während früher die Windmühlen mit den Wasserschnecken immer nur eine beschränkte Leistung hatten, die besonders auch während der Windstille auf Null herabsank, ist man heute durch die Wahl einer entsprechenden Kraft- und

Landesbibliothek Oldenburg

Arbeitsmaschine in der Lage, die Leistung des Wasserschöpfens unbegrenzt zu steigern. Es ist daher gelungen, früher auch bei der künstlichen Hebung des Wassers unbefriedigend entwässerte Gebiete heute völlig wasserfrei zu halten und einen beliebigen zweckmäßigen Wasserstand dauernd zu gewährleisten. Es wird daher in stark zunehmendem Maße von der Einrichtung solcher Wasserhebeanlagen Gebrauch gemacht.

Nachteile der künstlichen Wasserhebung aus den niedrigen Ländereien für die anderen Sielachtsgebiete.

Die Anwendung der leistungsfähigen Schöpfmaschinen für die niedrigen Ländereien einer Sielacht bringt in vielen Fällen leider einen unerwünschten Nachteil mit sich. Wie erwähnt, wird das gehobene Wasser in die Binnentiefe der Sielacht abgeleitet. Zu Zeiten ungünstiger Abwässerungen, in denen die Siele gar nicht oder nur kurze Zeit zur Entwässerung sich öffnen, bringen die Wasserschöpfwerke so große Wassermengen in die Binnentiefe, daß der Wasserstand in ihnen erheblich ansteigt und gegebenenfalls sogar Deiche zur Verhinderung von Überschwemmungen eingerichtet werden müssen. Die Anstauung des Binnenwassers nimmt auch den hohen Ländereien, die an sich eine genügende natürliche Abwässerung haben, die Möglichkeit der ungehinderten Abwässerung, so daß sie aus dem gehobenen Wasser der niedrigen Ländereien entweder mehr oder weniger Schaden nehmen müssen oder sogar auch für die hohen Ländereien die Anlage eines mit nicht unerheblichen Kosten verbundenen Schöpfwerkes erforderlich wird. Dieser Nachteil machte sich in früheren Jahren nicht so bemerkbar, weil die Windmühlen nur eine geringere Leistungsfähigkeit hatten und nicht in der Lage waren, übermäßige Anstauungen des Wassers in den Sieltiefen zu verursachen. Durch die großen Leistungen der neuzeitlichen Maschinen haben sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht geändert. Die Besitzer der hohen Ländereien sind nach den geltenden deichrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage, gegen diese Wirkung des geschöpften Wassers Einspruch zu erheben, weil die künstliche Hebung des Wassers einem Teil des Sielachtsgebietes nicht verweigert werden darf, wenn die Abführung des Wassers in ein Sieltief erfolgt. (Art. 319 der Deichordnung.)

Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse.

Die landwirtschaftliche Nutzung der aus bestem, ertragreichstem Boden bestehenden oldenburgischen Marschen steht hinter der Nutzung anderer Marschgebiete, vorzugsweise der holländischen Marschen, sichtlich zurück. Die Ursache der schlechteren Verwertung des Landes liegt nicht zuletzt an den ungünstigen Wasserverhältnissen.

Anlage B

In der beigegebenen Übersicht über die Mißstände in den einzelnen Sielachten und über die jeweiligen Abhilfemaßnahmen sind für die einzelnen Sielachten kurze allgemeine Vorschläge gemacht. Für fast alle Sielachten, die unter nicht ausreichender Entwässerung leiden, ist von den Sielachtsvorständen eine Abhilfe durch die Errichtung eines Pumpwerkes am Siel zur Hebung des gesamten Wassers aus der Sielacht in Vorschlag gebracht. Die Vorschläge sind angesichts der oben beschriebenen natürlichen Verhältnisse für die Entwässerung als richtig anzuerkennen. Mit Schaffung von Pumpwerken für die ganze Sielacht soll die natürliche Entwässerung selbstverständlich nicht ganz aufgegeben werden; da die künstliche Wasserhebung hohe Kosten erfordert, so wird man nach Möglichkeit bestrebt sein, in den Zeiten, in denen eine natürliche Abwässerung genügt, sie auch weiterhin durchzuführen. Dies wird man wenigstens für die Zeit des Vorhandenseins der jetzigen Siele tun. Ob bei etwaigen notwendigen Erneuerungen des Sieles auf die natürliche Entwässerung verzichtet werden kann, wird später im Einzelfalle näher zu prüfen sein.

Landesbibliothek Oldenburg

Die vorgesehenen Pumpwerke sollen zunächst lediglich in den Zeiten ungünstiger natürlicher Abwässerung das Binnenwasser durch den Deich in das Außentief schöpfen.

Die vorhandene gesonderte künstliche Entwässerung der einzelnen niedrigen Ländereien bleibt von der Einrichtung einer künstlichen Gesamtentwässerung der Sielacht im allgemeinen unberührt, weil die Schaffung eines genügend tiefen Wasserstandes für die niedrigen Gebiete durch das Pumpwerk am Siel nicht immer möglich sein und auch in den meisten Fällen zu große Kosten erfordern wird.

Es kann angenommen werden, daß durch die Anlage von Pumpwerken für die ganzen Sielachten die Entwässerungsverhältnisse so verbessert werden, daß die landwirtschaftliche Kultur in den Marschen eine bedeutende Hebung erfahren wird. Zu erwarten steht, daß bei guter Wirkung der tieferen Entwässerung in vielen Fällen eine soweitgehende dauernde Abwässerung verlangt wird, daß die natürliche Entwässerung überhaupt ganz ausscheiden muß, weil sie nur durch die künstliche Entwässerung erreicht werden kann. So ist es beispielsweise in Holland.

Es ist auffällig, daß die Einrichtung künstlicher Wasserhebung für die ganze Sielacht früher bei uns keinen Eingang gefunden hat und erst in neuerer Zeit einige Sielachten zu einer künstlichen Gesamtentwässerung übergegangen sind, zumal andernorts, besonders in Holland, solche künstliche Entwässerungen für große Gebiete schon seit längerer Zeit üblich sind. Die bisherige fast ausschließlich natürliche Entwässerung unserer Marschen findet wohl darin ihre wesentlichste Begründung, daß unsere Marschen wenigstens im Vergleich zu den holländischen Marschen eine bessere Höhenlage zu den Außenwasserständen haben, so daß die Einrichtung der künstlichen Entwässerung der ganzen Sielachten bei der bisherigen Bewirtschaftung kein unbedingtes Erfordernis war. Erst jetzt bei einerseits eintretender Verschlechterung der Vorbedingungen für die natürlichen Entwässerungen und bei andererseits stärkerem Streben nach intensiver Bewirtschaftung des Marschbodens macht sich die Notwendigkeit einer besseren Entwässerung bemerkbar. Die Durchführung einer besseren Entwässerung ist zum Teil sehr dringend, weil die Nutzung der Ländereien unter den jetzigen Verhältnissen nicht mehr wirtschaftlich ist. Auch in früheren Jahren ist der Plan einer künstlichen Entwässerung der ganzen Sielacht in verschiedenen Sielachten ernstlich erwogen. Die Ausführung scheiterte stets an den hohen Betriebskosten und an der Unsicherheit der Maschinen. In den letzten Jahren sind gerade in dieser Beziehung die Verhältnisse erheblich günstiger geworden. Insbesondere spielt hierbei die Verwendung des elektrischen Kraftstromes und die außerordentliche Verbilligung der Stromkosten für die mit großen Unterbrechungen arbeitenden Maschinen eine Rolle. Während früher für jedes Kilowatt eine verhältnismäßig hohe Grundgebühr an Betriebskosten verlangt wurde, ist diese jetzt ganz fortgefallen. Die Stromkosten sind stark verbilligt (am Tage etwa 8—12 Pfennige, während der Nacht etwa 6½ Pfg. je Kilowattstunde), wodurch die Durchführbarkeit der künstlichen Entwässerung auch großer Gebiete möglich gemacht ist.

Zusammenlegung von Sielachten.

Das rd. 127 100 ha große, unter die Deichordnung fallende Entwässerungsgebiet zergliedert sich in 32 Sielachten mit 40 Sielen, so daß eine Sielacht im Mittel rd. 4000 ha groß ist. Die größte Sielacht umfaßt 21 190 ha, die kleinste Sielacht 133 ha. In den Sielachten bestehen insgesamt rd. 100 Untergenossenschaften, als Mühlenachten, Verlatachten, Beuferungsgenossenschaften, Zuwässerungsgenossenschaften. Für das Marschgebiet ist somit eine außerordentlich verzweigte und damit verwickelte Einrichtung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorhanden.

Landesbibliothek Oldenburg

Die Einteilung der Sielachten in ihrem heutigen Zustande und ebenfalls die Bildung und Abgrenzung der zahlreichen Untergenossenschaften hat sich den natürlichen Verhältnissen entsprechend entwickelt. Da mehrere kleine Genossenschaften in der Regel höhere Kosten verursachen als eine größere, ist seit jeher das Bestreben zu erkennen, durch Zusammenlegung mehrerer Sielachten größere Einheiten zu schaffen. Bekannt ist die bei der Einführung der Deichordnung von 1855 erfolgte Bildung der Bockhorner, Rüstringer—Kniphauser und Wangerländischen Sielachten durch Zusammenschluß mehrerer kleinerer Sielachten, ferner die Bildung der Moorriemer Sielacht und der Moorriemer Kanalacht sowie die Bildung der Butjadinger Sielacht. Während bei den erstgenannten Sielachten die Verbesserung der Abwässerung der Anlaß zur Zusammenlegung war, gab bei der Butjadinger Sielacht die gemeinsame Regelung der Zuwässerung beim Bau des Stadlander-Butjadinger Zuwässerungskanals den Anstoß zu der Zusammenlegung mehrerer Sielachten. Auch die jetzige Dedesdorfer Sielacht bestand bis 1894 aus 3 selbständigen Sielachten. Hier war die Aufgabe eines Weserarmes gelegentlich der Weserkorrektion die Veranlassung. Die durch die Begradigung der Hunte am Lichtenberger Groden erfolgte Veränderung hat zu der erst in neuerer Zeit durchgeführten gemeinschaftlichen Entwässerung der Schlüter und der Stedinger Sielacht durch einen Siel geführt.

Die Zusammenlegung von Sielachten in alter Zeit und ebenfalls die vorgenannten Neubildungen von Sielachten haben für die angeschlossenen Entwässerungsgebiete sichtlich manchen Vorteil in der Entwässerung, wie auch sonst manchen Gewinn in wirtschaftlicher Hinsicht gebracht. Es wird daher noch zu erörtern sein, ob durch eine weitere Zusammenlegung der heutigen Sielachten eine Verbesserung der Entwässerungsverhältnisse und damit auch eine Verbilligung der allgemeinen Kosten aus Anlage und Unterhaltung zu erreichen ist. Ernstliche Verhandlungen und Untersuchungen in dieser Hinsicht haben in den letzten Jahren nur für die Sielachten rechts der Hunte stattgefunden (Blankenburger, Holler und Neuenhuntorfer Sielacht). Zu einem Ergebnis haben die Verhandlungen wegen der Verschiedenheit der Lage nicht geführt. Sie sind jetzt durch die Ausführung einer Pumpanlage für die ganze Holler Sielacht als endgültig gescheitert anzusehen. Die Veranlassung zu den Verhandlungen war der Gedanke, die natürlichen Entwässerungsverhältnisse durch einen neuen gemeinschaftlichen Siel möglichst weit abwärts an der Hunte zu verbessern, weil hier der Außenniedrigwasserstand tiefer abfällt als vor den jetzigen Sielen. Abschreckend wirkten in den aufgestellten Plänen die Kosten der Schaffung des erforderlichen großen Binnentiefes und des weiten tiefen Sieles, die erheblich höher sind als die Kosten für die Einrichtung von Schöpfwerken für die einzelnen Sielachten.

Für die übrigen Sielachtsbezirke liegt weder eine unmittelbare Veranlassung noch eine unmittelbare Verbesserungsmöglichkeit für eine Zusammenlegung vor. Wollte man aber mehrere Sielachten unter Beibehaltung der bisherigen Anstalten nur zum Zwecke der Schaffung eines größeren Trägers zusammenfassen, so wäre dies an sich möglich. Ein Bestreben aus den Sielachtskreisen in dieser Richtung ist aber nicht zu erkennen. Im Gegenteil wird gegen einen solchen Plan erheblicher Widerstand zu erwarten sein.

Bei den oben eingehend geschilderten Verhältnissen der natürlichen Entwässerung, die an vielen Stellen besonders zu Zeiten ungünstiger Abflußbedingungen nicht befriedigen und auch durch eine Zusammenfassung mehrerer jetziger Sielachtsgebiete wenigstens nicht so erheblich verbessert werden können, daß die jederzeitige befriedigende Abwässerung gewährleistet ist, wird die Zusammenlegung der Sielachten nur bei anderen äußeren Anlässen (Eindeichungen usw.) in Frage kommen

Landesbibliothek Oldenburg

können. Wenn zudem die künstliche Entwässerung immer mehr in Aufnahme kommt, ist die Zusammenfassung mehrerer Sielachtsgebiete nur unter besonderen Verhältnissen vertretbar, weil die einzelnen Entwässerungsgebiete dann nicht mehr auf die natürlichen Verhältnisse angewiesen sind, sondern die Hebung des Wassers an jeder Stelle vorgenommen werden kann. Ob die Entwicklung der künstlichen Entwässerung später zu anderen Schlüssen führen wird, ist zunächst noch nicht abzusehen. Bei dem reichen Wechsel zwischen den Landhöhen unserer Marsch scheint die Einteilung für eine künstliche Entwässerung in nicht zu große Bezirke zweckmäßig, weil für kleinere Gebiete eine Einheitlichkeit des zu haltenden Wasserstandes eher zu erreichen ist. Für große Gebiete sind gegebenenfalls im Binnenlande weitere Schöpfwerke aufzustellen, die ihrerseits wiederum zu größeren Kosten und ungleichen Verhältnissen innerhalb des Gesamtgebietes Anlaß geben.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage A.

Zusammenstellung

der wasserwirtschaftlichen Mängel und der möglichen Abhilfe in den Geestwasserachten.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr.	Geestwasseracht	Größe ca. ha	Mängel Mängel und deren Ursache
1	Huntewasseracht	68 935	Die Hunte befindet sich vom Dümmer bis Oldenburg in einem außerordentlich verwilderten Zustande, das Tal ist schmal, Schaden leiden im Vergleich zum ganzen Gebiet verhältnismäßig geringe Flächen. Besonders schädigend ist das Sandtreiben. Das Gebiet der Lethe litt unter schlechter Entwässerung bis zur Unterdükerung unter die Hunte, die vom Reich hergestellt ist. Die übrigen Nebenflüsse sind zum großen Teil ebenfalls verwildert.
2	Haaren-Wasseracht	10 980	Im Unterlauf der Haaren finden häufige Störungen durch Flutwasser bezw. Rückstauwasser statt.
3	Ohmsteder Wasseracht . . .	1 980	Erhebliche Mängel sind nicht vorhanden.
4	Hemmelsbäker Wasseracht . .	10 489	Die Hemmelsbäke führt sehr viel Sand mit sich, dadurch wird das Profil verkleinert und die anliegenden Flächen versumpfen. Am Hemmelsbäker Kanal werden die am linksseitigen Unterlauf belegenen Ländereien oft überflutet. Das Niederschlagsgebiet des Drielaker Kanals hat ungenügende Deiche, auch ist das Verlat zu klein.
5	Blankenburger Wasseracht . .	2 276	Fast alle Gräben in der Wasseracht sind nicht genügend ausgebaut. Einige Gräben haben früher in Rücksicht auf die Gemeindegrenze eine ungünstige Lage erhalten.
6	Vechtaer Wasseracht	15 310	Die Vechtaer Wasseracht ist abhängig von den in Preußen liegenden Vorflutern, die sich in mangelhaftem Zustande befinden. Aber auch die eigenen Wasserläufe sind schlecht.
7	Haase Wasseracht	83 036	Die Haase und deren Zuflüsse sind größtenteils stark verwildert, führen sehr viel Sand mit sich und haben viele starke Krümmungen, sie versanden dadurch allmählich und erzeugen weitere Uferabbrüche und starke Überschwemmungen der anliegenden Ländereien. Ferner sind die Vorfluter in Preußen nicht in einwandfreiem Zustand.
8	Raddewasseracht	12 250	Die im Tale der Radde liegenden Wiesen leiden an schlechter Vorflut.
9	Neuenkirchener Wasseracht . .	5 253	Ein großer Teil der in der langen Riede gelegenen Wiesen leidet an schlechter Vorflut. Die Ursache hierfür ist der Rückstau der Twelbäker Wassermühle (preuß.). Ebenso liegen die Verhältnisse am Biester Bach. Hier ist ferner der Bach auf preuß. Gebiet in einem sehr schlechten Zustande.
10	Friesoythe Wasseracht . . .	73 400	In den Tälern der Sagter Ems, Ohe und Marka treten stets größere Überschwemmungen auf, da die Bäche starke Krümmungen und einen ungenügenden Querschnitt haben. Im Tidegebiet der Sagter Ems treten Störungen durch das zurückstauende Flutwasser auf. Die Lahe ist unterhalb der Chaussee Zwischenahn—Friesoythe stark verwildert. Dadurch werden die anliegenden Ländereien oft durch Wasser überschwemmt. Die Soeste ist unterhalb der Lahemündung ebenfalls verwildert, und im Tidegebiet sind die gleichen Mängel wie bei der Sagter Ems.

Landesbibliothek Oldenburg

Abhilfe Erläuterung der möglichen Abhilfe	Kosten RM
Der schlechte Zustand der Hunte gab Anlaß zum Abschluß eines Staatsvertrages mit Preußen über den Ausbau der Hunte. Der Plan ist aufgestellt. Von den Kosten entfallen auf Oldenburg nach Preußischem Vorschlag etwa 4 000 000 RM, doch sind weitere Verhandlungen über die Kostenverteilung eingeleitet.	(4 000 000)?
Die Regulierung der Lethe, die infolge der Unterdükerung möglich geworden ist, kostet etwa	(200 000)?
Die Kosten der Regulierung der Nebenbäche lassen sich nicht schätzen. Es ist aber anzunehmen, daß eine Summe von mehreren Hunderttausend Mark erforderlich wird.	(400 000)?
Verbreiterung der Querschnitte und Einbau eines Sperrwerks.	(100 000)?
Abhilfe vorläufig nicht erforderlich.	
Die Arbeiten sind in Vorbereitung. Einbau eines Sandfangs, Verbreiterung der Querschnitte, Herstellung von Deichen und Verlaten. Die Kosten lassen sich nicht angeben, sind aber auf mehrere Hunderttausend Mark zu schätzen.	(200 000)?
Abhilfe durch Ausbau der Gräben ist erst möglich, wenn die Sielacht ihre Anstalten verbessert hat. Die Kosten lassen sich nicht angeben, sind aber mindestens auf 100 000 RM zu schätzen.	(100 000)?
Nach Regulierung der Hunte vom Dümmer an, Ausbau der Wasserläufe mit Stauwerken. Die Kosten lassen sich nicht schätzen, werden aber einschl. der Eindeichung des Dümmers mehr als 1 000 000 RM betragen.	(1 200 000)?
Ausbau der gesamten Haasegewässer mit Stauwerken. Erfolg abhängig von Arbeiten in Preußen. Die Kosten werden mindestens 4 000 000 RM betragen.	(4 000 000)?
Regulierung der Flußläufe. Ankauf der Mühle. Erfolg abhängig von Arbeiten in Preußen. Kosten mindestens 100 000 RM.	(100 000)?
Vereinbarungen mit Preußen über Herabsetzung der Stauziele. Kosten mindestens 80 000 RM.	(80 000)?
Regulierung der Flußläufe. Entlastungen in den Küstenkanal, Bedeichungen im Tidegebiet. Errichtung von Schöpfwerken. Die Kosten werden nach den Vorprojekten mindestens 550 000 RM betragen.	(550 000)?

Landesbibliothek Oldenburg

Nr.	Geestwasseracht	Größe ca. ha	Mängel Mängel und deren Ursache
11	Ammerländer Wasseracht . .	62 700	Das gesamte Tidegebiet leidet unter schlechter Entwässerung. Ebenso die Flächen an der Aue und am Godensholter Tief.
12	Rüstringer Wasseracht . .	1 185	Größere Mängel haben sich nicht gezeigt.
13	Wangerländische Wasseracht .	1 645	Größere Mängel haben sich nicht gezeigt.
14	Wasseracht der Friesischen Wehde	10 740	Hier leiden einige kleine Gebiete an schlechter Vorflut, da die Gräben teilweise nicht in Ordnung sind.
15	Vareler Wasseracht	3 860	Größere Mängel sind nicht vorhanden. Wohl leiden einige abgetorfte Flächen etwas unter Wasser, jedoch ist dieses durch kleinere Grabenarbeiten zu beheben.
16	Jade-Wapeler Wasseracht . .	10 650	Größere Mängel sind nicht vorhanden. In kleineren Gebieten, wo die Vorflut noch verbessert werden kann, werden nach Bedarf neue Gräben angelegt.
17	Berne Wasseracht	8 502	An der Kimmer Bäke leiden einige Flächen unter Versumpfung, da der Querschnitt zu gering ist und auch einige zu starke Krümmungen vorhanden sind. Im Huder und Nordenholzer Moor sind ebenfalls die Entwässerungsverhältnisse ungenügend.
18	Stemmer Wasseracht . . .	1 806	Größere Mängel sind hier nicht vorhanden. Die Hauptvorfluter werden von der Sielacht unterhalten.
19	Delmenhorster Wasseracht . .	15 620	Die Delme mit ihren Zuflüssen brachte bisher, da sie nicht gut ausgebaut war, starke Überschwemmungen der anliegenden Ländereien. Die niedrigen Ländereien der Gemeinde Stuhr (Kladdingen, Gehrden usw.) haben noch schlechte Vorflut, da die Vorfluter im bremischen Gebiet nicht gut ausgebaut sind.
		400 615	

Landesbibliothek Oldenburg

Abhilfe Erläuterung der möglichen Abhilfe	Kosten RM
Regulierung der Flußläufe, Bedeichungen, Bau von Schöpfwerken. Die Gesamtkosten einschl. der schon geleisteten Arbeiten werden mindestens 1,5 Millionen Mark betragen.	(1 500 000)?
Abhilfe vorläufig nicht erforderlich.	
Abhilfe vorläufig nicht erforderlich.	
Bei Ausbau der Gräben ist auf die Bockhorner Sielacht Rücksicht zu nehmen. Kosten?	(50 000)?
Abhilfe vorläufig nicht erforderlich.	
Ausbau der Wasserläufe mit Stauwerken. Auf die Verhältnisse der Stedinger Sielacht ist Rücksicht zu nehmen. Kosten?	(100 000)?
Abhilfe vorläufig nicht erforderlich.	
Ausbau der gesamten Wasserläufe. Bedeichungen, Stauwerke, Schöpfwerke. Erfolg an der Ochtum zum Teil abhängig von Bremen.	
Die Gesamtkosten lassen sich nicht schätzen. Es wird aber voraussichtlich mit 1 000 000 *RM* nicht auszukommen sein.	(1 000 000)?

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage B.

Zusammenstellung

der wasserwirtschaftlichen Mängel und deren mögliche Abhilfe in den Sielachten.

Landesbibliothek Oldenburg

Nr.	Sielacht	Größe des Niederschlagsgebiets ha	Mängel: schlecht entwässert ca. ha	Mängel: Mängel und Ursache
1	Blankenburger . . .	1 931	500	In die Sielacht entwässert die 2276 ha große Blankenburger Wasseracht. Das Wasser der Wasseracht fließt sehr schnell zu, so daß die niedrigen Ländereien, besonders bei ungünstigen Außenwasserständen unter häufigen und langandauernden Überschwemmungen und zu hohem Grundwasserstand leiden.
2	Holler	1 954	1 250	Ausgedehnte niedrige Flächen sind häufiger Überschwemmung ausgesetzt oder leiden unter zu hohem Wasserstand, weil bei höheren Außenwasserständen durch den Siel eine ausreichende Abwässerung nicht möglich ist.
3	Neuenhuntorfer . . .	1 851	1 100	Der größte Teil der Sielacht liegt so niedrig, daß eine natürliche befriedigende Entwässerung nicht möglich ist. Die Sielacht ist in Mühlenachten eingeteilt, die in den letzten Jahren mit guten elektrisch betriebenen Pumpwerken versehen sind.
4	Schlüter	664	200	Etwa 6 km vom Siel befinden sich größere Ländereien, die nur 40 cm höher als der mittlere Außenniedrigwasserstand liegen.
5	Stedinger	11 002	2 000	Die Sielacht erhält den Zufluß des Wassers aus der 8502 ha großen Berne-Wasseracht. Das Wasser fließt nach Niederschlägen sehr schnell zu, wodurch die Sielachtsabwässerung Schaden nimmt. Bei höheren Wasserständen in der Weser (Sturmfluten) dringen durch den durchlässigen, sandigen Untergrund in die tiefen Wasserläufe des Sielachtsgebietes kleinere oder größere Wassermengen, die zu einem höheren Wasserstand Anlaß geben. Für die niedrigen Gebiete ist eine natürliche Abwässerung durch die Siele wegen der tiefen Lage nicht möglich. Unbefriedigende Abwässerungsverhältnisse sind besonders noch vorhanden bei Neuenkoop, Bardewisch, Lemwerder, Altenesch, Weyhausen, Neuenlande, Schierenfeld und Schönemoor.
6	Wehrder	133	—	Mängel nicht vorhanden.
7	Wulfs	2 100	350	Verschiedene Gebiete der Sielacht können wegen ihrer tiefen Lage nicht befriedigend natürlich entwässern.
8	Moorriemer	6 179	5 000	Die Sielachtsländereien liegen zum größten Teil so tief, daß zu Zeiten ungünstiger Außenwasserstände eine befriedigende Entwässerung nicht möglich ist.
9	Elsfleth-Neuenbroker .	2 568	—	Mängel sind nicht vorhanden.
10	Käseburger	5 842	2 000	Im westlichen am weitesten vom Siel gelegenen Teil der Sielacht liegen die niedrigsten Ländereien, die bei ungünstigen Außenwasserständen und großen Niederschlägen unter Wasser gesetzt werden oder einen zu hohen Wasserstand haben.
11	Braker	5 559	3 000	Größere niedrige Gebiete am Westrande können nicht befriedigend entwässern. Auch ist die Wasserableitung der Harrierwurper Mühlenacht nicht ausreichend.
12	Klippkanner	616	—	Mängel liegen nicht vor.

Landesbibliothek Oldenburg

Abhilfe Erläuterung der möglichen Abhilfe	Kosten RM
Künstliche Entwässerung für die ganze Sielacht oder Abhilfe durch den Bau eines größeren Ableitungskanals für das Wasser aus der Wasseracht und den höheren Sielachtsländereien und Errichtung eines kleineren Pumpwerks für die niedrigen Sielachtsflächen.	175 000
Ein Pumpwerk für die ganze Sielacht, durch das das Wasser unmittelbar in die Hunte geschöpft wird, ist im Bau und wird Frühjahr 1929 in Betrieb genommen. . .	80 000
Die Entwässerung der Einzelgebiete ist vorläufig befriedigend geregelt. Der Hauptkanal (Sammelbecken für das gehobene Wasser aus den Mühlenachten) reicht voraussichtlich für einen vollen Betrieb aller Pumpwerke nicht aus; gegebenenfalls ist eine Erhöhung der Beuferung und eine Vertiefung des Hauptkanals vorzunehmen. Die alten Siele werden später voraussichtlich durch ein größeres Pumpwerk am Siel zu ersetzen sein.	40 000
Künstliche Hebung des Wassers für die niedrigen Ländereien.	15 000
Vergrößerung der Sieltiefsabmessung, künstliche Hebung des Wassers für die einzelnen tiefliegenden Ländereien und Schaffung eines großen Pumpwerkes am Siel zur Hebung des Wassers bei großem Zufluß aus der Wasseracht und zu Zeiten ungünstiger Außenwasserstände.	200 000
Keine Maßnahmen.	—
Ausbau der Kanäle und Herstellung eines Wasserschöpfwerkes für niedrige Ländereien.	30 000
Die Herstellung einer Pumpanlage für die ganze Sielacht. Ein Plan liegt bereits vor und ist zur Ausführung von der Sielacht beschlossen.	180 000
Keine Maßnahmen.	—
Anlegung einer Pumpanlage für die ganze Sielacht.	90 000
Ein Pumpwerk mit einer Leistung von 2 cbm/sec ist in 1928 hergestellt. Die Leistung genügt für das ganze Gebiet nicht. Es soll abgewartet werden, ob neben der natürlichen Abwässerung dieses Pumpwerk ausreichend ist, wenn nicht, wird ein weiteres Pumpwerk aufgestellt.	140 000
Keine Maßnahmen.	—

Landesbibliothek Oldenburg

Nr.	Sielacht	Größe des Niederschlags-gebiets ha	Mängel: schlecht entwässert ca. ha	Mängel: Mängel und Ursache
13	Golzwarder	2 230	1 100	Im westlichen Teil der Sielacht am weitesten vom Siel liegen tiefe Ländereien, für die eine befriedigende natürliche Abwässerung nicht möglich ist.
14	Abser	2 344	—	Erhebliche Mängel sind nicht mehr vorhanden, da bereits 1926 ein neues Pumpwerk für die niedrigen Ländereien der Schweier Abteilung hergestellt ist.
15	Strohauser	2 939	1 700	Der größte Teil der Schweier Abteilung hat bei stärkeren Niederschlägen unter schlechter Entwässerung zu leiden. Die Ländereien liegen niedrig und weit ab vom Siel. Die Abflußverhältnisse im Außentief sind ungünstig.
16	Beckumer	2 565	300	Tiefliegende Ländereien bei Neuenhoven können nicht befriedigend mit dem Siel entwässern. Eine weitere Fläche von rd. 900 ha wird seit 1927 durch ein elektrisch betriebenes Pumpwerk künstlich entwässert. (Seefelder Pumpacht.) Hier sind die Verhältnisse jetzt befriedigend.
17	Esenshammer . . .	1 373	ca. 160	Im westlichen Teil, weitab vom Siel, liegen einige tiefliegende Ländereien, die bei größeren Niederschlägen und hohen Außenwasserständen überschwemmt werden.
18	Abbehauser	3 656	470	Die zerstreut liegenden Gebiete (alte Flußläufe) haben keine befriedigende Vorflut durch den Siel.
19	Butjadinger	15 512	1 000	Die sogenannten Wischen bei Abbehausen und Stollhamm sowie niedrige Gebiete am Nordende des Augustgrodens kommen wegen ihrer geringen Höhenlage bei ungünstigen Außenwasserständen und großen Niederschlägen öfter unter Wasser.
20	Schweiburger	2 017	520	Im nördlichen Teil der Sielacht ist die Entwässerung der besonders niedrigen Gebiete seit 1927 durch die Errichtung eines Pumpwerks befriedigend gebessert. Im übrigen Gebiet der Sielacht ist die Entwässerung für große Flächen völlig ungenügend. Die Sielacht hat einen zu hoch liegenden Siel, der aber nicht tiefer gelegt werden kann, weil das Außentief im Watt eine große Länge hat und so hoch ist, daß eine tiefere Sielsohlenlage keinen Zweck hat.
21	Jader Wapeler . . .	10 970	3 000	In die Sielacht entwässert die 10 680 ha große Jade-Wapeler Wasseracht. Bei dem Zusturz großer Wassermengen aus der Wasseracht nach starken Niederschlägen und bei ungünstigen Außenwasserständen haben große Sielachtsgebiete keine befriedigende Entwässerung.
22	Vareler	3 730	360	Bei Moorhausen und Neudorf liegen einige Flächen, die wegen der tiefen Lage keine befriedigende Entwässerung haben. Die Sielacht entwässert die 3860 ha große Vareler Wasseracht.
23	Bockhorner	5 150	700	In die Sielacht entwässert die 10 740 ha große Wasseracht der Friesischen Wehde und ein großes Gebiet aus dem Regierungsbezirk Aurich. Durch die umfangreichen Meliorationsarbeiten, besonders in Preußen ist eine große Vermehrung des Oberwassers eingetreten, was zu einer ungünstigen Entwässerung der Sielacht Anlaß gibt.

Landesbibliothek Oldenburg

Abhilfe Erläuterung der möglichen Abhilfe	Kosten RM
Künstliche Hebung des Wassers der ganzen Sielacht.	94 000
Keine Maßnahmen.	—
Künstliche Hebung des Wassers für die ganze Sielacht.	95 000
Künstliche Hebung des Wassers für die ganze Sielacht.	80 000
Errichtung eines Schöpfwerkes für die niedrigen Ländereien.	9 000
Künstliche Hebung für die ganze Sielacht.	120 000
Ausbau der Hauptentwässerungskanäle und Anlage von Pumpwerken für die niedrigen Ländereien.	250 000
Künstliche Hebung des Wassers für den restlichen Teil der Sielacht.	50 000
Ausbaggerung des Binnentiefs und Herstellung von Pumpwerken und Beuferungen. Letzten Endes die Herstellung eines Pumpwerks am Siel für die ganze Sielacht.	200 000
Gründliche Instandsetzung der Abwässerungskanäle und künstliche Wasserhebung für die niedrigen Ländereien.	25 000
Besserer Ausbau des neuen Binnentiefs, damit das Wasser dem neuen Siel schneller zugeführt wird. Gegebenenfalls Ableitung des Oberwassers aus preußischem Gebiet durch ein Pumpwerk in den Ems-Jade-Kanal.	230 000

Landesbibliothek Oldenburg

Nr.	Sielacht	Größe des Niederschlags-gebiets ha	Mängel: schlecht entwässert ca. ha	Mängel: Mängel und Ursache
24	Adelheidsgroden . . .	600	—	Mängel nicht vorhanden.
25	Rüstringer Kniphauser .	10 710	—	Unbefriedigende Abwässerung der tiefliegenden Ländereien, welches insbesondere durch das lange schlecht zu unterhaltende Außentief des Mariensiels veranlaßt ist.
26	Wangerländische . . .	21 190	320	Zerstreut liegende niedrige Flächen in großer Entfernung von den Sielen können wegen ihrer tiefen Lage nach größeren Niederschlägen und bei hohen Außenwasserständen nicht entwässern und kommen zur Überschwemmung. Die Außentiefe werden bei Sturmfluten öfter stark mit Sand zugespült.
27	Dedesdorfer	1 952	—	Mängel nicht vorhanden.
28	Butteler	497	—	Mängel nicht vorhanden.
29	Ohmsteder	515	—	Die Sielacht hat den Wunsch, in der Bemessung der Höhe des Sommerdeiches an der Hunte nicht beschränkt zu werden, um unzeitige Überschwemmungen abzuwehren.
30	Donnerschweer . . .	160	—	Die Sielacht hat den Wunsch, in der Bemessung der Höhe des Sommerdeiches an der Hunte nicht beschränkt zu werden, um unzeitige Überschwemmungen abzuwehren.
31	Dedesdorfer Deichgenossenschaft . . .	—	—	Mängel nicht vorhanden.
32	Entwässerungsgenossenschaft Elisabethgroden	576	576	Siele sind verfallen und genügen nicht.
	Summe	127 085	25 606	

Landesbibliothek Oldenburg

Abhilfe Erläuterung der möglichen Abhilfe	Kosten RM
Keine Maßnahmen.	—
Umleitung des Wassers, das jetzt durch den Mariensiel geht, nach dem Rüstersiel und Errichtung eines Pumpwerks bei Mariensiel für die Entwässerung zu Zeiten ungünstiger Niederschläge und ungünstiger Außenwasserstände.	100 000
Hebung des Wassers durch eine Reihe kleiner Schöpfwerke und Hebung gegebenenfalls künstliche Entwässerung für die ganze Sielacht mittels großer Pumpwerke an den Sielen.	196 000
Keine Maßnahmen.	—
Keine Maßnahmen.	—
Keine Maßnahmen.	—
Keine Maßnahmen.	—
Keine Maßnahmen.	—
Neubau eines Sieles und Herstellung eines größeren Sammelgrabens.	85 000
	2 485 000

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Haushalt des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1929 zugehen.

Soweit das Staatsministerium den Anträgen des Landesausschusses, die für den Haushalt von Bedeutung sind, entsprochen hat, ist der Haushalt entsprechend berichtigt und ergänzt; soweit den Anträgen nicht stattgegeben ist, wird dem Landtage hierüber in mündlicher Verhandlung Aufschluß gegeben werden.

Nachträgliche Änderungen sind vorgenommen zu

Ausg.	Kap.	II 5	Tit.	3 e,
„	„	II 7	„	9,
Einn.	„	V 1,		
„	„	VI 1,		
Ausg.	„	VI 6	„	2,
Einn.	„	VII 1	„	1,
„	„	VII 4	„	9,
„	„	VII 5	„	2,
Ausg.	„	VII 2	„	1 u. 2,
„	„	VII 5	„	4,
„	„	VII 6	„	4,
Einn.	„	VIII 1,		
Ausg.	„	VIII 1	„	1,
„	„	VIII 2,		
„	„	VIII 3.		

Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 122 300 *RM*, und zwar

beim ordentlichen Haushalt
mit einem Fehlbetrage von 174 300 *RM*,

beim außerordentlichen Haushalt
mit einem Überschuß von 52 000 *RM*.

An Landesschulden sind vorhanden:

145 530 *RM* bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, verzinslich zu 7½ v. H.,
235 000 *RM* bei der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, verzinslich zu 9 v. H.,
200 000 *RM* Schatzwechselanleihe, verzinslich zu 9¾ v. H.,
104 500 *RM* Schatzwechselanleihe, verzinslich zu 8½ v. H.,
400 000 *RM* Schatzwechselanleihe, verzinslich zu 9¼ v. H.,
2 640 *RM* beim Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung für den Bau von Landarbeiterwohnungen, unverzinslich.

Ferner sind z. Zt. zwecks vorübergehender Beschaffung eines Kassenkredits kurzfristige Schatzwechselanleihen von

Landesbibliothek Oldenburg

250 000 *RM* und 50 000 *RM*, verzinslich zu 9 v. H., aufgenommen.

Die Staatsregierung beantragt:

Der Landtag wolle dem Haushalt seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 28. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Haushaltsplan

des

Landesteils Lübeck

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Abschnitt	Verwaltungen	Einnahmen RM	Ausgaben RM	Überschuß der Einnahmen RM	Überschuß der Ausgaben RM
1	2	3	4	5	6
	Ordentlicher Haushalt.				
I	Allgemeines	100	10 600	—	10 500
II	Innere Verwaltung	61 300	455 300	—	394 000
III	Handel und Gewerbe	—	6 000	—	6 000
IV	Soziale Fürsorge	1 400	75 900	—	74 500
V	Justiz	247 300	357 700	—	110 400
VI	Kirchen und Schulen	138 800	674 900	—	536 100
VII	Finanzen	2 058 300	1 101 100	957 200	—
	Summe **ordentlicher Haushalt**	2 507 200	2 681 500	957 200	1 131 500
VIII	**Außerordentlicher Haushalt**	424 000	372 000	52 000	—
	Gesamtsumme	2 931 200	3 053 500	1 009 200	1 131 500

Abschluß.

Es betragen:

die ordentlichen Einnahmen	2 507 200 RM	
die ordentlichen Ausgaben	2 681 500 „	
Fehlbetrag		174 300 RM
die außerordentlichen Einnahmen	424 000 RM	
die außerordentlichen Ausgaben	372 000 „	
Überschuß		52 000 RM
Bleibt Fehlbetrag		122 300 RM

Landesbibliothek Oldenburg

Anlagen

zum Haushaltsplan des Landesteils Lübeck

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Inhalt.

Ordentlicher Haushalt.

		Seite
I.	Allgemeines	5— 7
II.	Innere Verwaltung	9—17
III.	Handel und Gewerbe	19—21
IV.	Soziale Fürsorge	23—27
V.	Justiz	29—33
VI.	Kirchen und Schulen	35—41
VII.	Finanzen	43—53
VIII.	**Außerordentlicher Haushalt**	55—57

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der allgemeinen Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	—	—	100	**Vermischte Einnahmen**	100
				Ausgaben.	
1	486,—	200,—	1 000	**Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen** .	1 000
2	5 834,95	2 532,09	4 000	**Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts** .	4 000
3	5 233,98	5 343,19	5 000	**Leistungen des Staats in Anlaß der Unfallversicherung**	5 500
4	150,—	—	100	**Vermischte Ausgaben**	100
				Summe Kap. 1—4	10 600
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	100
				Gesamtausgaben	10 600
				Zuschuß	10 500

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 1.** Für unvorhergesehene Einnahmen.

Zu **Kap. 1.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 2.** Umzugskosten, Mehrkosten bei Führung eines doppelten Haushalts wegen Wohnungsmangel bei Versetzungen, Umzugsbeihilfen für Beamte und Lehrer (oder deren Hinterbliebene), die in den Ruhestand versetzt sind und eine Dienstwohnung räumen.

Zu **Kap. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 4.** Für unvorhergesehene Ausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der inneren Verwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1				**Gebühren.**	
1	18 405,57	37 945,91	35 000	Gebühren der Regierung	40 000
2	252,64	405,55	400	Gebühren des Verwaltungsgerichts	400
3	395,70	17,50	200	Gebühren des Pachteinigungsamts und des Oberpachteinigungsamts	100
4	5 340,—	7 655,—	10 000	Jagdkartengebühren	7 500
5	1 108,40	1 150,61	1 000	Gebühren für Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 000
6	4 046,55	4 724,30	4 500	Gebühren für Eichungen	3 000
				Summe Kap. 1	52 000
2	1 839,24	1 858,23	2 200	**Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts**	2 100
3	276,—	215,—	200	**Strafgelder**	200
4	3 962,94	4 092,35	4 000	**Anteil an der Rennwettsteuer**	4 000
5	—	3 469,39	3 200	**Einnahmen aus dem Fischereihafen in Riendorf**	2 000
6	391,25	736,52	1 000	**Vermischte Einnahmen**	1 000
				Summe Kap. 1—6	61 300
				Ausgaben.	
1				**Regierung.**	
1	58 963,40	70 014,6[illegible]	66 200 + 10 800	Besoldungen	78 100
2	40 914,99	41 239,90	37 900 + 10 800	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	49 100

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage. (Vgl. Ausg. Kap. 1).

Zu Kap. 1 Tit. 2. Veranschlagt nach der Einnahme für 1927. (Vgl. Ausg Kap. 1).

Zu Kap. 1 Tit. 3. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage. Nach § 22 der Verordnung vom 24. November 1922 zur Ausführung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922. (Vgl. Ausg. Kap. 3 Tit. 8).

Zu Kap. 1 Tit. 4. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage. (Vgl. Ausg. Kap. 1).

Zu Kap. 1 Tit. 5. Von den Fleischbeschauern abzuliefernder Betrag ihrer Gebühren. (Vgl. Ausg. Kap. 4 Tit. 3).

Zu Kap. 1 Tit. 6. Gebühren für die Eichgeschäfte auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Einnahme	3000 *RM*
Ausgabe (Kap. 6) . . .	2400 „
Bleibt Einnahme . . .	600 *RM*

Zu Kap. 2. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg. Kap. 1).

Zu Kap. 3. Nach Schätzung. (Vgl. Ausg. Kap. 1).

Zu Kap. 4. Hier eingestellt zu einem Drittel. Vgl. die Erläuterungen zu Abschnitt VII Kap. 5 Tit. 6 der Einnahmen und Abschnitt II Kap. 3 Tit. 5 der Ausgaben.

Zu Kap. 5. Nach Anschlag. (Vgl. Ausg. Kap. 7 Tit. 2).

Zu Kap. 6. Hier sind nur geringe Einnahmen zu erwarten.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Regierungspräsidenten (mit Einschluß von 360 *RM* Dienstaufwandsentschädigung), 1 Oberregierungsrat, 1 Regierungsrat, 1 Regierungsamtmann, 1 Regierungsoberinspektor, 6 Regierungsobersekretäre, 1 Registraturassistenten und 1 Amtsoberwachtmeister.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Eingestellt mit dem bei der Aufstellung des Haushalts festgestellten Bedarf; darunter Vergütungen an Gemeindediener für ihre Tätigkeit im Interesse des Staates und Vergütungen für Nebenämter (darunter 84 *RM* für 1 Zivilstaatsdiener).

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
(1)					
3	30 253,50	29 904,55	27 200	Geschäftskosten	30 200
4	1 839,24	1 858,23	2 200	Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts .	2 100
				Summe Kap. 1	159 500
2				**Staatliche Polizei.**	
1	66 608,25	68 462,06	66 100 + 16 000	Gendarmerie	82 300
2	—	13 702,—	10 500 + 6 700	Ordnungspolizei	22 000
3	3 675,64	3 965,97	4 500	Polizeikosten, einschließlich der Kosten der Unterbringung von Zwangsarbeitern in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta	4 000
				Summe Kap. 2	108 300
3				**Landwirtschaft.**	
1	7 230,—	7 302,88	8 000	Zuschuß zu den Kosten der Landwirtschaftskammer und zur Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen . .	11 000
2	1 000,—	1 000,—	1 000	Zuschuß an die Pflanzenschutzstelle des Landesteils Lübeck	1 000
3	500,—	500,—	500	Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel	500
4	3 814,55	3 913,62	4 000	Zuschuß zur Unterhaltung einer landwirtschaftlichen Schule in Eutin	4 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 3. Nach besonderem Anschlag. Die Summe befaßt auch die Geschäftskosten des Verwaltungsgerichts, des Versicherungsamts und der Ablösungskommission.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Nach Anschlag. Die Kosten werden aus der Geschäftskasse des Oberversicherungsamts erstattet. (Vgl. Einnahme Kap. 2).

Zu Kap. 1 (Summe).

Ausgabe	159 500	*RM*
Einnahme (Kap. 1 Tit. 1, 2, 4, Kap. 2 u. 3) .	50 200	„
Bleibt Ausgabe	109 300	*RM*

Zu Kap. 2 Tit. 1. Die Verteilung des Gesamtbedarfs auf die Landesteile Oldenburg und Lübeck ist wie bisher nach Ziffer 12 der näheren Bestimmungen zu der früheren Bestands- und Aufwandsordnung für die Gendarmerie vom 1. Januar 1911 vorgenommen. Danach entfallen von der Gesamtsumme von 699 600 *RM* auf den Landesteil Oldenburg 617 300 *RM* und auf den Landesteil Lübeck 82 300 *RM*.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Voraussichtlicher Anteil an den Kosten für ein Kommando von 21 Beamten der Ordnungspolizei in Bad Schwartau.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Nach Anschlag. Zur Zeit ist 1 Person aus dem Landesteil Lübeck in der Zwangsarbeitsanstalt in Vechta untergebracht. Der Betrag umfaßt auch die auf die Landeskasse übernommenen Fernsprechkosten der Gendarmeriestandorte. Ferner sind 1000 *RM* zur Auslobung von Belohnungen für die Ermittelung unbekannter Täter vorgesehen.

Zu Kap. 3 Tit. 1.

Darunter 1300 *RM* zur Förderung der Obstkultur,
100 *RM* zu Prämien für den Abschuß von Eichhörnchen,
100 *RM* zu Prämien für den Abschuß von Krähen,
800 *RM* zur Förderung der Ziegenzucht,
100 *RM* zum Schutz der Möwen,
200 *RM* für Vorträge über Viehpflege und für Prämien für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete der Milchgewinnung an Viehpfleger,
300 *RM* für den Besuch von Ausstellungen durch landwirtschaftliche Arbeiter,
100 *RM* für Bekämpfung des Kartoffelkäfers,
300 *RM* für Bienenzucht und
3000 *RM* Zuschuß für die große landwirtschaftliche Ausstellung in Hamburg. Die Ausstellung findet alle 25 Jahre statt.

Zu Kap. 3 Tit. 2. Zuschuß zu den Kosten der von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Pflanzenschutzstelle des Landesteils Lübeck.

Zu Kap. 3 Tit. 3. Zur Gewährung eines Zuschusses an die Landwirtschaftskammer zu den aus der Mitbenutzung des bakteriologischen Instituts für Tierseuchen in Kiel erwachsenden Kosten.

Zu Kap. 3 Tit. 4. Zuschuß zu den Kosten der Winterschule nach den Grundsätzen für die Gewährung von Zuschüssen für solche Schulen 3435 *RM*, ferner zu Ausflügen für die Schüler 100 *RM*, für Erteilung von Handfertigkeitsunterricht 200 *RM*, sowie zu Beihilfen an Kinder von Landarbeitern usw. zum Besuch der landwirtschaftlichen Winterschule 265 *RM*.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
(3)					
5	3 505,40	4 092,35	4 000	Förderung der Pferdezucht	4 000
6	2 890,80	1 950,—	3 000	Förderung der Rindviehzucht	3 000
7	383,—	300,—	600	Förderung der Fischerei und Prämien für die Vertilgung der Fischräuber	600
8	167,—	20,10	200	Pachteinigungsämter	100
				Summe Kap. 3	24 200
4				**Veterinärwesen.**	
1	3 228,—	5 241,—	5 000 + 700	Besoldungen	6 000
2	3 716,75	2 333,96	9 500	Kosten der Veterinärpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landestierarztes	9 500
3	918,35	923,75	1 000	Schlachtvieh- und Fleischbeschau	1 000
				Summe Kap. 4	16 500
5				**Wegebauwesen.**	
1	6 555,—	6 532,—	6 200 + 800	Besoldungen	7 400
2	9,—	20,49	100	Geschäftskosten	100
3				Kosten des Wegebaues.	
	2 939,79	6 717,52	4 000	a) Gesetzliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung von Gemeindewegen	5 000
	2 500,—	6 000,—	10 000	b) Beihilfen für Neuchaussierungen von öffentlichen Wegen	10 000
	—	—	50 000	c) Zuschuß an den Landesverband zur Chausseeinstandsetzung	75 000
				Summe Kap. 5	97 500

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 3 Tit. 5.** Zur Unterstützung der Zucht des Oldenburger Pferdes, insbesondere durch Beihilfen zum Ankauf von Stutfüllen, für Prämien, ferner Zuschuß an die Reit- und Fahrschule in Eutin. Der Betrag erhöht oder verringert sich, soweit die Einnahme aus Kap. 4 den Anschlag übersteigt oder dahinter zurückbleibt.

Zu **Kap. 3 Tit. 6.** Zur Deckung der Kosten, die durch Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes erwachsen, zur Gewährung von Stierprämien, Beihilfen für Stierhaltungen und zum Ankauf von Stieren durch Vereine, sowie sonstige Ausgaben zur Förderung der Rindviehzucht.

Zu **Kap. 3 Tit. 7.** Zur Unterstützung des Bundes Schleswig-Holsteinischer Ostseefischer und des Zentralfischereivereins für Schleswig-Holstein 200 *RM*, zu Prämien für Vertilgung von Fischräubern, insbesondere Seehunden, 100 *RM* und zur Förderung der Fischerei 300 *RM*.

Zu **Kap. 3 Tit. 8.** Nach Anschlag. Tagegelder und Reisekosten der Beisitzer, sowie Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Ausgabe	100	*RM*
Einnahme (Kap. 1 Tit. 3) .	100	„
Bleibt Ausgabe	—	*RM*

Zu **Kap. 4 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Veterinärrat.

Zu **Kap. 4 Tit. 2.** Zur Deckung der vom Staate auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 13. März 1912 zu leistenden Beiträge zu den durch veterinärpolizeiliche Anordnungen und durch Entschädigung für Viehverluste veranlaßten Kosten von 3600 *RM*, Reisekosten des Landestierarztes 800 *RM*, Kosten der Visitation der tierärztlichen Hausapotheken und sonstige Geschäftskosten 100 *RM*, zur Durchführung des Tuberkulose-Tilgungsverfahrens 5000 *RM*.

Zu **Kap. 4 Tit. 3.** Reichsgesetz vom 3. Juni 1900.

Ausgabe	1000	*RM*
Einnahme (Kap. 1 Tit. 5) .	1000	„
Bleibt Ausgabe	—	*RM*

Zu **Kap. 5 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Regierungsbaurat.

Zu **Kap. 5 Tit. 2.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 5 Tit. 3a.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 5 Tit. 3b.** Beihilfen an Gemeinden zu Neuchaussierungen von Gemeindewegen.

Zu **Kap. 5 Tit. 3c.** Es ist eine Erhöhung des Zuschusses um 25 000 *RM* gegenüber 1928 in Aussicht genommen.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
6	2 210,20	2 495,82	2 400	**Eichwesen**	2 400
7				**Sonstige Ausgaben.**	
1	8 744,71	2 684,70	9 200	Sicherung des Ostseestrandes	6 900
2	2 629,44	17 992,28	15 500	Hafenanlage in Niendorf	11 500
3	1 844,40	3 594,41	4 000	Feuerlöschwesen	4 000
4	270,—	270,—	500	Witterungsbeobachtungen	300
5	400,—	400,—	400	Forschungen auf dem Gebiete der Landeskunde und der Landesgeschichte	400
6	50,—	25,—	100	Denkmalschutz	100
7	100,—	100,—	100	Beitrag für die Biologische Station in Plön	100
8	—	100,—	100	Beitrag an die Nordische Gesellschaft in Lübeck	100
9	—	—	37 000	Förderung des Meliorationswesens	20 000
10	—	—	5 000	Beihilfe zur Schiffbarmachung der Schwentine	—
11	2 390,—	4 925,08	3 500	Sonstiges	3 500
				Summe Kap. 7	46 900
				Summe Kap. 1—7	455 300
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	61 300
				Gesamtausgaben	455 300
				Zuschuß	394 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 6.** Der Betrag ist zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 erforderlich. (Vgl. Einnahme Kap. 1 Tit. 6).

Zu **Kap. 7 Tit. 1.** 61,20 *RM* Ablösungsrente an die früheren Weideberechtigten in Niendorf, 750 *RM* für Strandaufsicht, 2000 *RM* für Unterhaltung der Steindecke, der Buhnen, der Niendorfer Stranddossierungen und der Uferschutzmauern, sowie der Anpflanzungen; ferner für den Bau einer Buhne in Niendorf und Anlegung verschiedener kleinerer Stichbuhnen in Haffkrug und Niendorf 4000 *RM* (Gesamtkosten 8000 *RM*; die Hälfte übernimmt der Ostseebäderfonds).

Zu **Kap. 7 Tit. 2.** Für Unterhaltung der Hafenanlage 5000 *RM* und für Ausbaggerung der Fahrrinne 6500 *RM* (Gesamtkosten 13 000 *RM*; die Hälfte übernimmt der Ostseebäderfonds).

Ausgaben	11 500 *RM*
Einnahmen (Kap. 5) . .	2 000 „
Bleibt Ausgabe	9 500 *RM*

Zu **Kap. 7 Tit. 3.** Allgemeine Kosten des Feuerlöschwesens. Darunter 150 *RM* Vergütung an den Branddirektor in Kiel und die Kosten des Landesbrandmeisters; ferner 2000 *RM* Beihilfen zur Ausrüstung mit Feuerlöschgeräten.

Zu **Kap. 7 Tit. 4.** Vergütung für 4 Beobachter, darunter 150 *RM* für einen Zivilstaatsdiener.

Zu **Kap. 7 Tit. 5.** Zuschuß für den Verein für Geschichte und Altertumskunde in Eutin.

Zu **Kap. 7 Tit. 6.** Zur Deckung der nach dem Denkmalschutzgesetz vom 8. Mai 1911 erforderlichen Ausgaben.

Zu **Kap. 7 Tit. 7.** Jährlicher Beitrag zu den Kosten der Biologischen Anstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Plön.

Zu **Kap. 7 Tit. 8.** Jährlicher Beitrag zur Förderung der Bestrebungen der Nordischen Gesellschaft.

Zu **Kap. 7 Tit. 9.** Zur Besoldung eines Wiesenbaumeisters und zu Beihilfen für Meliorationsunternehmungen.

Zu **Kap. 7 Tit. 11.** Für unvorhergesehene Ausgaben, einschließlich 2000 *RM* Beihilfe an die Niendorfer Fischer zur Klärung der Fischereiverhältnisse in der Niendorfer Bucht.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck

Haushalt

für Handel und Gewerbe

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	—	—	—	**Vermischte Einnahmen**	—
				Ausgaben.	
1				**Berufsvertretungen und Berufsförderungen.**	
1	1 500,—	1 500,—	1 500	Zuschuß an die Handelskammer	1 500
2	2 615,60	2 712,90	3 000	Hebung des Handwerks	4 000
				Summe Kap. 1	5 500
2	—	—	500	**Vermischte Ausgaben**	500
				Summe Kap. 1—2	6 000
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	—
				Gesamtausgaben	6 000
				Zuschuß	6 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 1.** Einnahmen werden voraussichtlich nicht vorkommen.

Zu **Kap. 1 Tit. 1.** Eingestellt auf Grund des Gesetzes, betreffend die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer für die Landesteile Oldenburg und Lübeck (Bekanntmachung vom 1. August 1924).

Zu **Kap. 1 Tit. 2.** Zur Gewährung von Beihilfen für Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und für sonstige Maßnahmen zur Hebung des Handwerks, Beihilfen für Teilnahme an Fach-, Buchführungs- und Meisterkursen sowie Beihilfen zum Besuch von Gewerbe- und Industrieausstellungen und von Bauschulen. Ferner 1000 *RM* für eine in Eutin zu errichtende Zweigstelle der Handwerkskammer in Altona.

Zu **Kap. 2.** Für besondere, anderweitig nicht vorgesehene Ausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt

der Verwaltung für die soziale Fürsorge

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	801,60	2 388,87	900	**Fürsorgeerziehung Minderjähriger** . . .	1 300
2	100,87	126,90	100	**Sonstige Einnahmen**	100
				Summe Kap. 1—2	1 400
				Ausgaben.	
1				**Medizinalwesen.**	
1	6 013,46	6 599,26	6 400 + 700	Besoldungen	7 300
2	3 143,41	2 417,46	3 000	Kosten der Medizinalpolizei, sowie Geschäfts- und Reisekosten des Landesarztes	3 600
3	—	—	—	Fällt aus.	—
4	2 624,45	6 387,44	6 000	Bekämpfung der Tuberkulose	6 000
5	2 997,78	3 956,37	5 200	Aufwand für das Hebammenwesen	4 900
6	345,—	360,—	400	Beitrag für das dem hygienischen Institut der Universität in Kiel angegliederte Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten	400
7	—	—	200	Zuschuß für das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt in Oldenburg	200
8	—	—	100	Sonstiges	100
				Summe Kap. 1	22 500
2				**Allgemeine Fürsorge.**	
1	—	252,20	3 700	Landeswohlfahrtspflege	3 700
2	41,20	41,20	100	Zuschüsse an Armenanstalten	100
				Summe Kap. 2	3 800

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Unterhaltszuschüsse von Unterhaltsverpflichteten auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 12. April 1924 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. (Vgl. Ausg. Kap. 9).

Zu Kap. 2. Für unvorhergesehene Einnahmen.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Diensteinkommen für 1 Medizinalrat.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Kosten des Impfwesens 2000 *RM*, Kosten der Visitation der Apotheken und Drogenhandlungen, sowie Prüfung der Apothekerlehrlinge 900 *RM*. Zur Deckung der vom Staate auf Grund des Gesetzes vom 19. Februar 1867 zu leistenden Beiträge zu den durch medizinalpolizeiliche Anordnungen veranlaßten Kosten, sowie sonstige Kosten gesundheitspolizeilicher Maßregeln und Reisekosten des Landesarztes 400 *RM*; Geschäftskosten 300 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Zuschüsse an Gemeinden zur Besoldung von Fürsorgeschwestern und zu den Aufwendungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, ferner Aufwendungen für belehrende Vorträge zur Tuberkulosebekämpfung.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Beihilfen zu den Kosten der Ausbildung von Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1875 900 *RM*, zur Gewährung von Beihilfen an bedürftige Hebammen auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1911 und 12. Juni 1926 3700 *RM*, zur Teilnahme von Hebammen an den Wiederholungskursen an einer Hebammenlehranstalt 300 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Der fortlaufende Beitrag beträgt 7,50 *RM* für je 1000 Einwohner.

Zu Kap. 1 Tit. 7. Nach bisheriger Bewilligung.

Zu Kap. 1 Tit. 8. Für unvorhergesehene Ausgaben.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Für Kranken- und Säuglingspflege, für sonstige Wohlfahrtspflege, zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Der eingestellte Betrag ist dem Landesverbande für diese Zwecke zu überweisen, soweit nicht die Regierung über den Betrag verfügt.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Grundrente an das Armenstift in Ahrensbök von 68,66 *RM* (Aufwertungsbetrag).

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
3				**Wohnungswesen.**	
1	350,—	—	2 000	Zinsbeihilfen	2 000
				Summe Kap. 3	2 000
4				**Erwerbslosenfürsorge, jetzt wertschaffende Arbeitslosenfürsorge.**	
1	—	127 481,84	—	Unterstützung Erwerbsloser und Beihilfen zu Notstandsarbeiten, jetzt Zinsbeihilfen für Darlehen zur Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	—
				Summe Kap. 4	—
5				**Berufsschulen.**	
1	12 000,—	15 000,—	15 000	Beihilfen für Berufsschulen	15 000
2	179,30	400,90	500	Sonstiges im Interesse des Berufsschulwesens	500
3	—	—	2 500	Zuschuß an das Technikum in Eutin	2 500
				Summe Kap. 5	18 000
6				**Herbergswesen.**	
1	2 000,—	2 000,—	2 000	Gründung von Jugendherbergen	2 000
2	—	200,—	2 000	Zuschuß für Errichtung und Verbesserung von Handwerker-Herbergen	2 000
				Summe Kap. 6	4 000
7	2 495,70	2 960,—	4 000	**Jugendpflege**	4 000
8	654,86	—	—	**Anteil an den Kosten des Landesarbeitsamts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)** . .	—
9	11 816,32	19 205,—	19 000	**Fürsorgeerziehung Minderjähriger** . . .	19 300
10	—	—	200	**Kosten der Schlichtungsausschüsse** . . .	200
11	—	580,—	1 500	**Volkshochschule in Eutin und zur Förderung der allgemeinen Volksbildung**	1 500
12	—	—	700	**Vermischte Ausgaben**	600
				Summe Kap. 1—12	75 900
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	1 400
				Gesamtausgaben	75 900
				Zuschuß	74 500

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 3 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 4 Tit. 1. Anträge auf Zinsbeihilfen sind nicht gestellt.

Zu Kap. 5 Tit. 1. Der Bedarf ist nach den mit dem Landtage vereinbarten Grundsätzen errechnet.

Zu Kap. 5 Tit. 2. Beihilfen zur Ausbildung von Berufsschullehrern usw.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Zuschuß für den Betrieb und die Unterhaltung des Technikums.

Zu Kap. 6 Tit. 1. Zur Errichtung und Unterhaltung von Herbergen für die wandernde Jugend.

Zu Kap. 6 Tit. 2. Nach bisheriger Bewilligung.

Zu Kap. 7. Für die körperliche Ertüchtigung der Jugend, insbesondere zur Förderung des Spielens und Turnens, sowie des Wassersports.

Zu Kap. 9. Zurzeit sind 43 Fürsorgezöglinge vorhanden. Die Verpflegungsgelder betragen 16 500 *RM*; Ausgaben für Kleidung, Krankenpflege usw. 2800 *RM*.

Ausgabe	19 300 *RM*
Einnahme (Kap. 1) . .	1 300 „
Bleibt Ausgabe . . .	18 000 *RM*

Zu Kap. 10. Die Kosten sind nach § 14 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 — RGBl. S. 254 — von den Ländern zu tragen.

Zu Kap. 11. Für die Stadt Eutin 400 *RM* und für das Land 600 *RM* für allgemeine Volksbildung, ferner zur Förderung von Volksbüchereien 500 *RM*.

Zu Kap. 12. Für unvorhergesehene Ausgaben und 500 *RM* für den Besuch der Arbeiterakademie in Frankfurt und den Besuch von Wirtschaftsschulen.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt

für die Justizverwaltung

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	198 567,51	216 990,85	200 000	**Gebühren der Amtsgerichte**	220 000
2	18 281,15	12 363,30	18 000	**Strafgelder**	16 000
3	10 900,08	9 789,15	11 000	**Anteil an den Notariatsgebühren** . . .	10 000
4	381,07	316,50	800	**Eigene Einnahmen der Gefangenanstalten** . .	400
5	—	—	200	**Zur Erstattung kommende Strafvollstreckungskosten**	200
6	308,25	265,20	200	**Erstattete Kosten der Standesämter** . . .	200
7	406,80	792,25	500	**Vermischte Einnahmen**	500
				Summe Kap. 1—7	247 300
				Ausgaben.	
1	32 973,24	42 242,34	39 600 + 12 000	**Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck**	64 300
2				**Amtsgerichte.**	
1	99 785,38	109 852,33	103 000 + 7 000	Besoldungen	110 300
2	66 769,01	81 534,96	82 200 + 11 000	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	94 300
3	78 801,98	72 788,17	69 300	Geschäftskosten	75 700
				Summe Kap. 2	280 300

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage. Hier werden auch die einkommenden Gerichtsvollziehergebühren vereinnahmt, und zwar nach Abzug der den Gerichtsvollziehern und Gerichtsvollziehergehilfen zustehenden Anteile. (Vgl. Ausg. Kap. 2).

Zu Kap. 2. Hier wird auch der Erlös aus dem Verkauf eingezogener Gegenstände verrechnet. (Vgl. Ausg. Kap. 2).

Zu Kap. 3. Anteil an den Notariatsgebühren gemäß § 1 der Gebührenordnung. Veranschlagt nach dem Ergebnis der Jahre 1925—27. (Vgl. Ausg. Kap. 2).

Zu Kap. 4. Für Arbeiten der Gefangenen und von zahlungsfähigen Gefangenen zur Erstattung kommende Unterhaltungskosten. (Vgl. Ausg. Kap. 3).

Zu Kap. 5. Von zahlungsfähigen Personen zu erstattende Kosten der Strafvollstreckung vom Landgericht Lübeck erkannter Strafen. (Vgl. Ausg. Kap. 4).

Zu Kap. 6. Von den Gemeinden zu erstattende Kosten der Einbände der Standesamtsregister. (Vgl. Ausg. Kap. 5).

Zu Kap. 7. Für unvorhergesehene Einnahmen.

Zu Kap. 1. Nach dem mit der Stadt Lübeck abgeschlossenen Staatsvertrage über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und den Landesteil Lübeck nach Patent vom 13. März 1879 und vom 15. März 1912 erforderlicher Betrag.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Diensteinkommen für 4 Amtsgerichtsräte, 1 Justizoberinspektor, 2 Justizinspektoren, 5 Justizobersekretäre, 3 Obergerichtsvollzieher, 1 Justizsekretär, 2 Justizassistenten, 1 Justizoberwachtmeister, 1 Justizwachtmeister und 1 Hausmeister.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Diensteinkommen für 1 Gerichtsassessor, für Justizaktuare, Protokollführer, Bürogehilfen und Gerichtsvollziehergehilfen; ferner 240 *RM* zu Vergütungen für die ständigen Vertreter des Amtsanwalts (3 Zivilstaatsdiener).

Zu Kap. 2 Tit. 3. Nach Anschlag. Es entfallen auf die baren Auslagen in Straf- und Zivilsachen 35 200 *RM* und auf die übrigen Geschäftskosten 40 500 *RM*.

Zu Kap. 2 (Summe).	Ausgabe	280 300 *RM*
	Einnahme (Kap. 1, 2 und 3)	246 000 „
	Bleibt Ausgabe	34 300 *RM*

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
3				**Gefängnisse.**	
1	2 995,—	3 417,—	3 100 + 800	Besoldungen	3 900
2	977,86	653,90	1 400	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	1 400
3	8 101,75	4 928,48	8 300	Geschäftskosten	5 100
				Summe Kap. 3	10 400
4	4 383,10	2 631,50	2 500	**Strafvollstreckungskosten**	2 000
5	469,91	410,47	500	**Standesämter**	500
6	—	246,30	200	**Vermischte Ausgaben**	200
				Summe Kap. 1—6	357 700
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	247 300
				Gesamtausgaben	357 700
				Zuschuß	110 400

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 3 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Gefängnishauptwachtmeister.

Zu **Kap. 3 Tit. 2.** Vergütung für Hilfeleistung in den Gefängnissen und für Wahrnehmung der Geschäfte eines Gefangenhausgeistlichen.

Zu **Kap. 3 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 3** (Summe).

Ausgabe	10 400	RM
Einnahme (Kap. 4) . .	400	„
Bleibt Ausgabe	10 000	RM

Zu **Kap. 4.** Hier werden die Strafvollstreckungskosten bei dem Landgericht Lübeck verrechnet, soweit sie nicht auf Grund des Artikels 35 Ziff. 3 und des Artikels 39 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 29./30. September 1878 erwachsen und zu Kap. 1 mit verrechnet werden.

Ausgabe	2000	RM
Einnahme (Kap. 5) . . .	200	„
Bleibt Ausgabe	1800	RM

Zu **Kap. 5.** Für Formulare und Register der Standesämter.

Ausgabe	500	RM
Einnahme (Kap. 6) . . .	200	„
Bleibt Ausgabe	300	RM

Zu **Kap. 6.** Für unvorhergesehene Ausgaben.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt

der Verwaltung für Kirchen und Schulen

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	81 352,20	96 098,70	108 450	**Reform-Realgymnasium in Eutin** . . .	96 800
2	38 164,51	17 150,85	43 900	**Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök**	41 800
3	367,75	125,—	150	**Vermischte Einnahmen**	200
				Summe Kap. 1—3	138 800
				Ausgaben.	
1				**Kirchenwesen.**	
1	16 000,—	32 000,—	43 000	Zuschuß für die evangelische Landeskirche	43 000
2	1 400,—	2 800,—	3 760	Zuschuß für die katholische Kirche	3 760
				Summe Kap. 1	46 760
2				**Regierung als obere Schulbehörde.**	
1	8 054,—	8 772,—	8 200 + 1 300	Besoldungen	9 500
2	720,—	720,—	750	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	750
3	1 663,55	1 657,80	1 750	Geschäftskosten	1 650
				Summe Kap. 2	11 900
3				**Reform-Realgymnasium in Eutin.**	
1	182 711,—	201 795,—	183 700 + 26 000	Besoldungen	212 700
2	6 756,02	7 453,88	12 300 + 600	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	7 900
3	17 136,25	23 154,51	24 600	Geschäftskosten	19 900
				Summe Kap. 3	240 500
4				**Realprogymnasium mit Realabteilung i. E. in Ahrensbök.**	
1	38 480,12	46 085,08	45 500 + 2 000	Besoldungen	47 900
2		1 115,90	1 500	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	7 200
3	10 485,40	9 808,71	12 300	Geschäftskosten	9 900
				Summe Kap. 4	65 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 1.** Schulgeld 96 600 *RM*, Zuschuß der Stadt Eutin — *RM*, sonstige Einnahmen 200 *RM*. (Vgl. Ausg. Kap. 3).

Auf die Zahlung des Zuschusses der Stadt Eutin soll bis zur Besserung der Finanzlage der Stadt verzichtet werden.

Zu **Kap. 2.** Schulgeld 19 800 *RM*, Zuschuß der Stadtgemeinde und der Landgemeinde Ahrensbök 22 000 *RM*. (Vgl. Ausg. Kap. 4).

Zu **Kap. 3.** Für unvorhergesehene Einnahmen.

Zu **Kap. 1 Tit. 1.** Es ist der im vorigen Jahre bewilligte Betrag eingestellt.

Zu **Kap. 1 Tit. 2.** Nach bisheriger Bewilligung.

Zu **Kap. 2 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Schulrat.

Zu **Kap. 2 Tit. 2.** Vergütungen im Nebenamt an die Mitglieder der Regierung in Schulsachen (darunter 480 *RM* für 2 Zivilstaatsdiener).

Zu **Kap. 2 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 3 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Oberstudiendirektor, 2 Oberstudienräte, 18 Studienräte, 2 Zeichenlehrer, 1 Turnlehrer und 1 Gymnasiallehrer.

Zu **Kap. 3 Tit. 2.** Eingestellt mit dem bei Aufstellung des Haushalts festgestellten Bedarf.

Zu **Kap. 3 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 3** (Summe).	Ausgabe	240 500 *RM*
	Einnahme (Kap. 1) . .	96 800 „
	Bleibt Ausgabe . . .	143 700 *RM*

Zu **Kap. 4 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Studiendirektor, 4 Studienräte, 1 Zeichenlehrer und 2 Lyzeallehrerinnen.

Zu **Kap. 4 Tit. 2.** Eingestellt mit dem bei Aufstellung des Haushalts festgestellten Bedarf.

Zu **Kap. 4 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 4** (Summe).	Ausgabe	65 000 *RM*
	Einnahme (Kap. 2) . .	41 800 „
	Bleibt Ausgabe . . .	23 200 *RM*

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
5	16 100,—	16 100,—	13 100	**Zuschuß für das Oberlyzeum i. E. in Eutin** . .	13 100
6				**Volksschulwesen.**	
1	250 000,—	250 000,—	250 000	Zuschüsse zu den Lehrerbesoldungen	250 000
2	4 245,72	5 743,77	8 700	Vertretung von Lehrern	5 000
3	3 022,20	500,40	3 400	Umzugskosten der Volksschullehrer	2 500
4	14 250,—	27 330,—	7 400	Beihilfen zu den Kosten der Schulhausbauten	20 000
5	400,—	400,—	400	Zuschüsse zu privaten Volksschulen	400
				Summe Kap. 6	277 900
7				**Sonstige Zuschüsse.**	
1				Aus- und Weiterbildung	
	704,60	1 154,—	1 000	a) von Lehrern an höheren Lehranstalten	800
	384,10	1 053,70	500	b) von Volksschullehrern	500
	155,60	160,—	300	c) von Hilfsschullehrern	200
	746,60	162,—	200	d) von Handarbeitslehrerinnen	200
2				Erziehung und Ausbildung der Schüler	
	487,50	577,50	600	a) Zuschüsse an Gemeinden für Schulgelderlaß	600
	—	—	200	b) Erziehungsbeihilfen	10 000
	1 500,—	1 995,—	2 000	c) Beihilfen zum Besuch höherer Schulen und zur weiteren wissenschaftlichen Ausbildung	4 100
	540,—	1 110,—	1 500	d) Beihilfen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen	—
	500,—	500,—	500	e) Unterstützungen für Lehreranwärter zur Ausbildung für den Volksschullehrerberuf	—
3	433,—	320,05	500	Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens durch allgemeine Veranstaltungen (Lehrgänge, Kurse, Wettkämpfe usw.)	500
4	297,55	286,55	300	Förderung einer Landeslehrerbücherei	300
				Summe Kap. 7	17 200

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 5. Der Bedarf ist nach den mit dem Landtage zu vereinbarenden Grundsätzen errechnet.

Zu Kap. 6 Tit. 1. § 83,3 des Schulgesetzes. Der Bedarf richtet sich nach den Bestimmungen in dem noch zu erlassenden Gesetz zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes. Der Bedarf ist einstweilen geschätzt.

Zu Kap. 6 Tit. 2. §§ 51 und 57 des Schulgesetzes.

Zu Kap. 6 Tit. 3. § 41 des Schulgesetzes.

Zu Kap. 6 Tit. 4. Staatliche Zuschüsse zu Schulhausbauten werden nur bei dringend notwendigen Bauten gewährt.

Zu Kap. 6 Tit. 5. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 1a. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 1b. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 1c. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 1d. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 2a. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 2b. Nach Anschlag. Bisher bei Kap. 7 Tit. 2c verrechnet.

Zu Kap. 7 Tit. 2c. 1600 *RM* Unterstützungen für Besucher einer pädagogischen Akademie oder des pädagogischen Lehrgangs in Oldenburg, 1000 *RM* Unterstützungen für Schüler höherer Lehranstalten, die sich dem Volksschullehrerberuf widmen wollen, und 1500 *RM* Studienbeihilfen.

Zu Kap. 7 Tit. 2d. Bei Kap. 7 Tit. 2c mit veranschlagt.

Zu Kap. 7 Tit. 2e. Bei Kap. 7 Tit. 2c mit veranschlagt.

Zu Kap. 7 Tit. 3. Nach Anschlag.

Zu Kap. 7 Tit. 4. Nach bisheriger Bewilligung.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
8	3 835,—	3 000,—	2 300	**Landesbibliothek in Eutin**	2 300
9	291,40	140,—	200	**Vermischte Ausgaben**	240
				Summe Kap. 1—9	674 900
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	138 800
				Gesamtausgaben	674 900
				Zuschuß	536 100

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 8. Für Verwaltung 300 *RM* (Vergütung für einen Zivilstaatsdiener) und für Ergänzung 2000 *RM*.

Zu Kap. 9. Für unvorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Haushalt
der Finanzverwaltung
für das Rechnungsjahr
1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1				**Einnahmen aus dem Staatsgut.**	
1	352 217,08	339 453,29	335 000	Forsten und Moore	400 000
2	120,—	155,—	600	Grundgüter in eigener landwirtschaftlicher Benutzung . .	200
3	122 138,03	79 301,41	120 000	Verpachtete Grundstücke und Gebäude	132 000
4	2 835,87	2 221,60	7 500	Erbpachten, Kanon vormaliger Vorwerksländereien und Renten für verkaufte Grundstücke	3 800
				Grundherrliche Berechtigungen und andere Gefälle	
5	5 673,36	4 382,56	12 500	a) Ständige Gefälle	25 000
6	208,80	222,60	200	b) Unständige Gefälle	200
7	2 731,79	3 602,08	1 800	Zinsen der Staatsgutskapitalien	2 000
8	—	—	1 300	Sonstiges	200
				Summe Kap. 1	563 400
2				**Kapitalbeteiligung des Staates.**	
1	—	—	—	Aktien der Aktiengesellschaft Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G.	—
2	—	—	—	Aktien der Lübeck—Segeberger Bahn	—
3	22 672,—	22 672,—	19 800	Aktien der Eutin—Lübecker Eisenbahn	22 600
				Summe Kap. 2	22 600
3				**Gebühren.**	
1	7 958,26	13 943,11	13 000	Kataster-, Vermessungs- und Fortschreibungsgebühren .	14 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1 Tit. 1. Eingestellt nach den Schätzungen der Oberförstereien.

Einnahme	400 000	*RM*
Ausgabe (Kap. 6) . .	242 700	„
Bleibt Einnahme . .	157 300	*RM*

Zu Kap. 1 Tit. 2. Ertrag aus der Gras- und Rethnutzung am Hemmelsdorfer See.

Zu Kap. 1 Tit. 3. Pacht für die Staatsgutshöfe, für Instenländereien und für die sonstigen Staatsgrundstücke und für die Fischerei in den Staatsgewässern 108 300 *RM*, für die Jagd auf den Staatsgrundstücken 9600 *RM*, Mieten für Dienstwohnungen und Geschäftsräume in den staatlichen Gebäuden 14 100 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 4. Die nach § 31 des Aufwertungsgesetzes aufgewerteten nicht abgelösten Berechtigungen betragen 3871,17 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 5. Die nach § 31 des Aufwertungsgesetzes aufgewerteten Gefälle betragen 8191,82 *RM*. Dazu der aufgewertete Betrag abgelöster Berechtigungen 16 970,97 *RM*.

Zu Kap. 1 Tit. 6. Abgabe der Niendorfer Fischer.

Zu Kap. 1 Tit. 2—6.

Einnahme	161 200	*RM*
Ausgabe (Kap. 4 u. 5) .	81 800	„
Bleibt Einnahme . .	79 400	*RM*

Zu Kap. 1 Tit. 7. Die hypothekarisch belegten Gelder betragen 39 646 *RM*. Die Zinsen für 33 646 *RM* Aufwertungskapitalien betragen vom 1. Januar 1928 an 5 v. H. und für 6000 *RM* weitere Kapitalien 6 v. H.

Zu Kap. 1 Tit. 8. Für unvorhergesehene Einnahmen.

Zu Kap. 2 Tit. 1. Der Staat ist an dem Unternehmen mit 3552 Aktien zu je 20 *RM* beteiligt. Eine Dividende kommt voraussichtlich nicht zur Auskehrung.

Zu Kap. 2 Tit. 2. Der Landesteil Lübeck ist an dem Unternehmen mit 100 Aktien zu je 200 *RM* beteiligt. Eine Dividende wird voraussichtlich nicht zur Verteilung kommen.

Zu Kap. 2 Tit. 3. Der Landesteil Lübeck ist mit einem Kapital von 566 800 *RM* beteiligt. Für das Geschäftsjahr 1927 ist eine Dividende von 4 v. H. zur Verteilung gekommen. Mit einer gleichen Dividende wird auch für 1928 gerechnet werden können.

Zu Kap. 3 Tit. 1. Veranschlagt nach dem mutmaßlichen Ertrage. (Vgl. Ausg. Kap. 7).

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
4				**Landessteuern.**	
1	46 227,40	47 939,68	50 800	Grundsteuer	50 800
2	107 185,55	90 297,50	93 900	Gebäudesteuer	95 500
3	4 048,65	3 248,—	4 000	Wandergewerbesteuer	4 000
4	13 073,47	15 877,70	12 000	Stempelsteuer	13 000
5	25 731,29	—	35 000	Gewerbesteuer	35 000
6	7 793,91	39 382,95	8 000	Gewerberekognition	25 000
7	—	—	—	Oldenburgische Erbschaftssteuer	—
8	—	—	—	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	—
9	457 159,55	363 980,91	325 000	Steuer vom bebauten Grundbesitz	364 000
				Summe Kap. 4	587 300
5				**Anteile an den Reichssteuern.**	
1	433 072,64	541 735,68	580 000	Reichseinkommensteuer	598 000
2	45 136,48	58 500,98	66 000	Körperschaftssteuer	52 000
3	127 537,06	128 000,22	130 000	Reichsumsatzsteuer	130 000
4	74 208,40	87 245,29	70 000	Grunderwerbsteuer	75 000
5	—	—	—	Reichskraftfahrzeugsteuer	—
6	7 925,86	8 183,57	8 000	Reichsrennwettsteuer	8 000
				Summe Kap. 5	863 000
6	6 573,80	12 545,88	6 000	**Vermischte Einnahmen**	8 000
				Summe Kap. 1—6	2 058 300

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 4 Tit. 1. Gesetz vom 20. Dezember 1875, Verordnung vom 30. Dezember 1877. Es ist die volle Jahressteuer vorgesehen.

Zu Kap. 4 Tit. 2. Gesetz vom 1. Mai 1906. Es ist die volle Jahressteuer vorgesehen.

Zu Kap. 4 Tit. 3. Wandergewerbesteuergesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1924.

Zu Kap. 4 Tit. 4. Gesetze vom 11. Januar 1910 und 17. Dezember 1923.

Zu Kap. 4 Tit. 5. Nach Anschlag.

Zu Kap. 4 Tit. 6. Für Gast- und Schankwirtschaften, sowie für Kleinhandel mit Branntwein.

Zu Kap. 4 Tit. 7. Es stehen nur noch einige unbedeutende Erbschaftssteuerfälle aus.

Zu Kap. 4 Tit. 8. Die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer ist nicht vorgesehen.

Zu Kap. 4 Tit. 9. Vorläufig eingestellt.

Zu Kap. 5 Tit. 1. Der Betrag ist errechnet nach der Reichshaushaltssumme des Jahres 1928 unter Berücksichtigung des § 35 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes und unter Zugrundelegung des neuesten (VIII.) Verteilungsschlüssels. $^3/_7$ der vom Reiche überwiesenen Steuerbeträge bilden den Landesanteil.

Zu Kap. 5 Tit. 2. Wie zu Kap. 5 Tit. 1.

Zu Kap. 5 Tit. 3. Der Anteil ist errechnet nach der Reichshaushaltssumme des Jahres 1928 in der Annahme, daß der 30prozentige Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen aus den Länderanteilen an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer wieder bis auf 450 000 000 *RM* ergänzt wird und daß das Reich ⅓ der zur Überweisung kommenden Beträge nach dem Aufkommen und ⅔ nach der Bevölkerungszahl verteilt. ⅔ des sich so ergebenden Betrages fließen in die Landeskasse.

Zu Kap. 5 Tit. 4. Nach Anschlag. Nach § 34 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 erhalten die Länder die Steuer in voller Höhe, abzüglich 4 v. H. für die Verwaltung der Steuer durch das Reich. Die Steuer ist je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden überwiesen.

Zu Kap. 5 Tit. 5. Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt dem Landesverband zu.

Zu Kap. 5 Tit. 6. Hier eingestellt zu ⅔. Das restliche Drittel ist nach § 46 Abs. 2 des Finanzausausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. S. 494) zu Zwecken der Pferdezucht zu verwenden und deswegen zu Abschnitt II Einnahme Kap. 4 eingestellt.

Zu Kap. 6. Für unvorhergesehene Einnahmen.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Ausgaben.	
1				**Staatliches Hebungswesen.**	
1	16 812,20	20 736,—	19 500 + 3 200	Besoldungen	22 900
2	10 730,77	5 876,72	6 700 + 1 800	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	8 800
3	3 373,23	2 803,48	3 700	Geschäftskosten	3 500
4	644,—	723,26	700	Vergütungen für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken	800
				Summe Kap. 1	36 000
2				**Verwaltung der Landesschuld.**	
1	5 816,25	18 896,06	47 000	Zinsen	126 100
2	—	—	4 800	Abträge	30 500
				Summe Kap. 2	156 600
3	112 921,15	127 123,78	130 200	**Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats**	139 200
4				**Aufwand für das Staatsgut.**	
1	25 009,41	24 816,11	25 000	Abgaben und Lasten	25 000
2	1 730,13	3 157,48	3 200	Verbesserung von Staatsgrundstücken mit Ausnahme der Forsten, für Unterhaltung der Wasserzüge und dergleichen	3 200
3	—	—	—	Übernahme des Inventars von Staatsdomänen	20 000
				Summe Kap. 4	48 200
5				**Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude.**	
1	5 707,—	6 110,—	5 800 + 800	Besoldungen	6 600
2	18,—	18,—	100	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	100
3	1 133,72	1 323,06	1 200	Geschäftskosten	1 200
4	31 220,39	84 602,71	33 000	Baukosten	18 500
5	126,75	121,05	200	Vergütung der Schornsteinfeger für Reinigen der Schornsteine und Öfen	200
6	10 281,90	6 189,65	7 000	Feuerversicherung	7 000
				Summe Kap. 5	33 600

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 1 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Landeskassenrendanten, 2 Amtsrentmeister und 1 Kassenobersekretär.

Zu **Kap. 1 Tit. 2.** Diensteinkommen für das Hilfspersonal der Landeskasse und der Amtskassen.

Zu **Kap. 1 Tit. 3.** Nach Anschlag. Darunter 240 *RM* Entschädigung an 2 Zivilstaatsdiener für Verantwortlichkeit bei den Amtskassen.

Zu **Kap. 1 Tit. 4.** Vergütung an 3 Zivilstaatsdiener für den Verkauf von Stempel- und Gerichtskostenmarken, sowie Kosten für die Anfertigung der Marken.

Zu **Kap. 2.** Nach Anschlag. Für Verzinsung und Abtrag der Landesschulden sind erforderlich:

	a) Zinsen *RM*	b) Abtrag *RM*
	180 500	50 000
Davon sind abzusetzen die eingehenden Zinsen und Abträge für Darlehen für den Wohnungsbau, für Notstandsarbeiten und Landarbeiterwohnungen	54 400	19 500
Bleiben	126 100	30 500

Zu **Kap. 3.** Nach Maßgabe des Voranschlags für die Zentralkasse.

Zu **Kap. 4 Tit. 1.** Kirchen-, Schul-, Gemeinde- und Dorfschaftsabgaben für das Staatsgut.

Zu **Kap. 4 Tit. 2.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 4 Tit. 3.** Von dem Bauhof ist etwa die Hälfte in Weide gelegt und soll als Einzelland verpachtet werden. Das für den Rest überflüssig werdende Inventar ist vom Staat zu übernehmen und wird wahrscheinlich mit Verlust veräußert werden müssen.

Zu **Kap.** 4 (Summe). Vgl. Einnahme Kap. 1 Tit. 2—6.

Zu **Kap. 5 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Regierungsbauoberinspektor.

Zu **Kap. 5 Tit. 2.** Vergütung für den Schleusenwärter in Niendorf.

Zu **Kap. 5 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 5 Tit. 4.** Für Unterhaltung der Staatsgebäude. Bedarf nach Anschlag.

Zu **Kap. 5 Tit. 5.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 5 Tit. 6.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 5** (Summe). Vgl. Einnahme Kap. 1 Tit. 2—6.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
6				**Forstwesen.**	
1	51 875,80	58 027,33	53 000 + 7 500	Besoldungen	60 800
2	9 889,70	9 892,68	10 700	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	10 800
3	4 411,50	5 726,69	6 000	Geschäftskosten	6 100
4	131 569,80	145 449,91	144 200	Forstbetriebskosten für 1. Juli 1929 bis 30. Juni 1930 . .	165 000
				Summe Kap. 6	242 700
7				**Kataster- und Vermessungswesen.**	
1	13 138,60	14 348,50	13 500 + 2 800	Besoldungen	16 500
2	2 919,72	6 165,95	7 700 + 1 300	Vergütungen für nicht planmäßige Beamte, für Angestellte und für vorübergehende Hilfeleistungen	9 000
3	5 784,59	8 242,39	8 800	Geschäftskosten	8 800
				Summe Kap. 7	34 300
8	336 090,44	352 311,19	322 000 + 59 400	**Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer**	396 100

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu **Kap. 6 Tit. 1.** Diensteinkommen für 2 Forstmeister, 1 Forstassessor, 5 Revierförster und 2 Förster.

Zu **Kap. 6 Tit. 2.** Vergütungen für die Holzwärter und für einen nicht planmäßigen Beamten für die Forstbetriebseinrichtung.

Zu **Kap. 6 Tit. 3.** Tagegelder und Reisekosten der Vorstände der Oberförstereien, Tagegelder und Reisekosten sowie Geschäftskosten für die Betriebseinrichtungsarbeiten, ferner Dienstaufwandsentschädigungen für die Forstschutzbeamten.

Zu **Kap. 6 Tit. 4.** Die Ausgaben verteilen sich nach vorläufiger Veranschlagung wie folgt:

a) Allgemeine Kosten 4000 *RM* (darunter 600 *RM* Dienstprämien für Arbeiter nach 25jähriger Dienstzeit).

b) Besondere Kosten:

	Hauungskosten *RM*	Kulturkosten *RM*	Wegebaukosten *RM*	Sonstige Kosten *RM*	Zusammen *RM*
1. Oberförsterei Eutin . .	58 600	12 000	9 000	4 000	83 600
2. Oberförsterei Schwartau-Ahrensbök	53 000	15 000	6 000	3 400	77 400
Zusammen	111 600	27 000	15 000	7 400	161 000
Haushalt 1928	87 400	29 000	16 200	7 600	140 200
mithin gegen 1928 mehr	24 200				20 800
mithin gegen 1928 weniger		2 000	1 200	200	

Zu **Kap. 6** (Summe). Vgl. Einnahme Kap. 1 Tit. 1.

Zu **Kap. 7 Tit. 1.** Diensteinkommen für 1 Vermessungsoberinspektor, 1 Vermessungsinspektor und 1 Katastersekretär.

Zu **Kap. 7 Tit. 2.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 7 Tit. 3.** Nach Anschlag.

Zu **Kap. 7** (Summe).

Ausgabe	34 300	*RM*
Einnahme (Kap. 3) . .	14 000	„
Bleibt Ausgabe	20 300	*RM*

Zu **Kap. 8.** Eingestellt nach dem beim Abschluß des Haushalts sich ergebenden Bedarf. Von den Ruhegehalten und Wartegeldern der seit dem 1. Januar 1904 in den Ruhestand versetzten oder zur Disposition gestellten Gendarmen und den Bezügen der Hinterbliebenen dieser Gendarmen fallen dem Landesteil Lübeck nach dem Gesetz vom 15. April 1911 — 12 v. H. zur Last.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
9				**Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.**	
1	6 058,25	4 465,44	4 800	Renten auf Grund des Artikels 1 § 3 Abs. 2 und 3 des Zivilstaatsdienergesetzes	5 700
2	3 420,—	2 838,—	2 700	Unterstützungen an ausgediente Angestellte und deren Hinterbliebene, ferner an erwachsene Kinder verstorbener Beamten und Volksschullehrer	2 800
3	150,—	745,—	1 500	Sonstige Unterstützungen	1 500
				Summe Kap. 9	10 000
10				**Vermischte Ausgaben.**	
1	646,48	540,58	1 000	Kosten der Anfuhr der Feuerungsdeputate	700
2	—	—	200	Rückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln und dergleichen	200
3	3 997,—	5 704,—	1 500	Notstandsbeihilfen für Beamte und Volksschullehrer . .	1 500
4	31 722,52	18 060,85	2 200	Sonstiges	2 000
				Summe Kap. 10	4 400
				Summe Kap. 1—10	1 101 100
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	2 058 300
				Gesamtausgaben	1 101 100
				Überschuß	957 200

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 9 Tit. 1. Nach Anschlag.

Zu Kap. 9 Tit. 2. Nach Anschlag, darunter 732 *RM* für die Unterstützung von ausgedienten Forstarbeitern.

Zu Kap. 9 Tit. 3. Geschätzter Bedarf. Für Gewährung von Notstandsbeihilfen in besonderen Fällen.

Zu Kap. 10 Tit. 1. Anfuhr des an Behörden und Beamte aus den Staatsforsten unentgeltlich zu liefernden Feuerungsholzes.

Zu Kap. 10 Tit. 2. Wie bisher.

Zu Kap. 10 Tit. 3. Wie bisher.

Zu Kap. 10 Tit. 4. Schadensersatzleistungen bei Unfällen, Entwendungen und dergleichen, Vorschüsse an Forstbeamte zur wissenschaftlichen Einrichtung bei der Übernahme einer mit Landwirtschaft verbundenen Stelle usw.

Landesbibliothek Oldenburg

Landesteil Lübeck.

Außerordentlicher Haushalt

für das Rechnungsjahr

1929.

Landesbibliothek Oldenburg

Kap. — Tit.	Rechnungsergebnisse 1926 Reichsmark	Rechnungsergebnisse 1927 Reichsmark	Bewilligt für 1928 Reichsmark	Einnahmen und Ausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1929 Reichsmark
				Einnahmen.	
1	134 000,—	235 000,—	604 000	**Anleihen**	370 000
2	—	—	36 000	**Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927**	52 000
3	—	1 126,22	2 000	**Vermischte Einnahmen**	2 000
				Summe Kap. 1—3	424 000
				Ausgaben.	
1				**Wohnungsbau.**	
1	200 000,—	200 000,—	200 000	Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit	250 000
2	3 300,—	9 240,—	20 000	Förderung des Wohnungsbaues mit Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge	20 000
				Summe Kap. 1	270 000
2	—	—	200 000	**Darlehen für Notstandsarbeiten**	100 000
3	—	—	—	**Ankauf der Neumühle bei Fissau** . . .	—
4	2 671,78	12 012,80	2 000	**Vermischte Ausgaben**	2 000
5	—	—	—	**Fehlbetrag, hier nach dem Abschluß des Jahres 1927**	—
				Summe Kap. 1—5	372 000
				Abschluß.	
				Gesamteinnahmen	424 000
				Gesamtausgaben	372 000
				Überschuß	52 000

Landesbibliothek Oldenburg

Erläuterungen

Zu Kap. 1. Zur Deckung der Ausgaben Kap. 1 u. 2.

Zu Kap. 3. Außerordentliche Einnahmen, z. B. dem Staate zufallende Nachlassenschaften, außergewöhnliche Erstattungen usw.

Zu Kap. 1 Tit. 1. Zur Gewährung von Baudarlehen. Aus dieser Position kann auch ein kleiner Betrag für Wohnungsumbauten und -Vergrößerungen, für Arbeitgeberdarlehen und zur Förderung gemeinnütziger Unternehmungen für den Wohnungsbau entnommen werden.

Zu Kap. 1 Tit. 2. Anteil des Landes an der Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Zu Kap. 2. Landesanteil an den Darlehen für Notstandsarbeiten.

Zu Kap. 3. Die Kosten sollen auf die Staatsgutskapitalienkasse übernommen werden.

Zu Kap. 4. Zur Ablösung von Leistungen an Kirchen und Schulen durch Zahlung eines Kapitals im 25fachen Betrage der jährlichen Leistungen im Wege der Vereinbarung mit den Berechtigten, sowie Entschädigung für unschuldig Verurteilte und unschuldig Verhaftete.

Bemerkung.

Der Staatsregierung wird die gegenseitige Überrechnungsfähigkeit aller Besoldungen und Vergütungen befassenden Titel gewährt.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Bei den Kokereibetrieben in den Kohlenrevieren gehen alljährlich ganz erhebliche Mengen Gas nutzlos verloren. Um dieses Gas der Wirtschaft dienstbar zu machen, hat sich eine Aktiengesellschaft, die Ruhrgas A.-G. in Essen, gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, größere Gebiete durch Fernleitungen mit Zechengas zu versorgen. Diese Gesellschaft hatte sich auch mit der Provinz Hannover in Verbindung gesetzt, die sich wegen eines gemeinschaftlichen Vorgehens hierher wandte. Das Staatsministerium ist der Sache insbesondere auf Drängen des Verbandes der oldenburgischen Amtsverbände nähergetreten. Die Verhandlungen in Hannover haben zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen nicht geführt, da die Angelegenheit für den größten Teil der Provinz noch nicht spruchreif erschien. Vorher schon hatte sich die Provinz Westfalen eingehend mit dem Problem der Ferngasversorgung beschäftigt und ihrerseits die Gründung einer Gesellschaft auf kommunalwirtschaftlicher Grundlage zwecks Verteilung des Ferngases ins Auge gefaßt, die inzwischen erfolgt ist. Bei der wirtschaftlichen Bedeutung, die die Ferngasversorgung auch für unseren Landesteil haben kann, hat das Staatsministerium geglaubt, die Sache weiter verfolgen zu sollen, und ist mit der Provinz Westfalen in Verbindung getreten. Die weiteren Verhandlungen, bei denen auch je ein Vertreter der Städte I. Klasse und der Amtsverbände mitgearbeitet hat, haben das Staatsministerium bewogen, der Gesellschaft auf Grund des anliegenden Vertrages, soweit erforderlich unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags, als Aktionär beizutreten.

Wenn auch in absehbarer Zeit mit einer tatsächlichen Versorgung des Oldenburger Landes oder von Teilen desselben mit Ferngas nicht gerechnet werden kann, so erscheint es doch richtig, durch den Eintritt in die Gesellschaft die Möglichkeit zu schaffen, in wirksamer Form die künftigen wirtschaftlichen Interessen Oldenburgs in der Gesellschaft zu vertreten und dauernd einen Überblick über die mit dem Ferngasproblem sonst zusammenhängenden großen Wirtschaftsfragen zu haben. Dies wird dadurch gesichert, daß dem Lande Oldenburg ein Sitz im Aufsichtsrat bei einer Beteiligung mit mindestens 20 000 *RM* Aktienkapital bindend versprochen ist. Der Beitritt des Staates ermöglicht gleichzeitig, die Interessen der Kommunalverbände wahrzunehmen. Führend in der Gesellschaft ist die Provinz Westfalen, die vertraglich 25 v. H. des jeweiligen Aktienkapitals übernehmen muß.

Im einzelnen ist noch aus § 5 des Aktionärvertrages hervorzuheben, daß die Vertragschließenden sich verpflichten, zur Deckung eines über das Aktienkapital hinausgehenden Geldbedarfs der Gesellschaft für Darlehen bis zur Höhe des dreifachen Betrages des jeweiligen Aktienkapitals die selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihres eigenen Aktienbesitzes zu übernehmen. Aus dieser Bürgschaft werden aber die einzelnen Gesellschafter kaum in Anspruch genommen werden, da die Provinz Westfalen der Generalgarant der Westfälischen Landesbank ist und diese voraussichtlich die erforderlichen Mittel beschaffen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Weitere Auskunft kann im Ausschuß mündlich gegeben werden.

Es wird beantragt:

1. Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg der Westfälischen Ferngas A.-G. in Dortmund mit einem Betrage von 20 000 *RM* als Aktionär beitritt und im Rahmen des § 5 des Vertrages Bürgschaft zu Lasten des Landesteils Oldenburg eingehen darf.
2. Der Landtag wolle in den Haushalt des Landesteils Oldenburg unter Ausgabekapitel IX 18a — Erwerb von Aktien der Westfälischen Ferngas A.-G., Dortmund — 5000 *RM* einstellen.

Ein höherer Betrag als 5000 *RM* ist bei einer Kapitalbeteiligung von 20 000 *RM* zunächst nicht erforderlich.

Oldenburg, den 30. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Aktionär-Vertrag.

Die unterzeichneten Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Land Lippe sind Aktionäre der „Westfälischen Ferngas-Aktiengesellschaft" (nachstehend „Gesellschaft" genannt). Sie schließen hiermit unter sich folgenden Vertrag:

§ 1.

Die vertragschließenden Aktionäre verzichten auf die Ausgabe von Aktienurkunden. Sie erhalten lediglich eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ihres Aktienbesitzes in das Aktienbuch. Diese Bescheinigung gilt als Ausweis für die Aktionäre.

§ 2.

Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, in den Versammlungen der Gesellschaftsorgane dafür zu stimmen, daß die Provinz Westfalen auch bei Änderung des Grundkapitals jeweils mit 25 v. H. hieran beteiligt bleibt.

Im übrigen ist anzustreben, daß die Höhe der Beteiligung des einzelnen Aktionärs am Grundkapital im angemessenen Verhältnis zu seinem wirtschaftlichen Interesse an der Gesellschaft steht. Zu diesem Zweck soll auf Verlangen der Gesellschaft später ein Ausgleich stattfinden.

§ 3.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß grundsätzlich Aktionäre der Gesellschaft nur solche Gemeinden, Gemeindeverbände und Länder sein sollen, die Gas von der Gesellschaft beziehen oder in deren Gebiet Gaslieferungen durch die Gesellschaft erfolgen.

Demzufolge sind die Aktionäre berechtigt und auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, ihre Aktien der Provinz Westfalen als Treuhänderin zu dem Erstehungspreis zuzüglich Unkosten, jedoch ausschließlich eines etwaigen Zinsverlustes anzubieten, wenn nach Ablauf von drei Jahren eine Gasabgabe in das Gebiet des Aktionärs dem Aufsichtsrat als undurchführbar erscheint oder innerhalb dieser Zeit von dem Aktionär abgelehnt wird. Die dreijährige Frist kann auf Beschluß der Gesellschaft verlängert werden.

Die Provinz verpflichtet sich, diese Aktien zu übernehmen und bis zur Verteilung derselben, über die die General-

Landesbibliothek Oldenburg

versammlung zu beschließen hat, als Treuhänderin zu behalten.

Hat im Falle des Absatzes 2 der Aktionär zugleich einen Sitz im Aufsichtsrat inne, so verpflichtet er sich, diesen gleichzeitig mit der Abgabe der Aktien niederzulegen.

§ 4.

Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, in den Generalversammlungen der Gesellschaft dafür zu stimmen, daß die Besetzung des Aufsichtsrats im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung vorgenommen wird, sobald und soweit der im § 2 Abs. 2 vorgesehene Ausgleich eintritt.

§ 5.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, zur Deckung eines etwaigen über das Aktienkapital hinausgehenden Geldbedarfs der Gesellschaft für Darlehen bis zur Höhe des dreifachen Betrages des jeweiligen Aktienkapitals die selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihres eigenen Aktienbesitzes zu übernehmen.

Im Falle der Übernahme von Aktien verpflichtet sich der übernehmende Aktionär, soweit nicht die Bürgschaftsverpflichtung im Einvernehmen mit dem Gläubiger auf ihn übergeht, dem bisherigen Besitzer gegenüber Rückbürgschaft zu übernehmen.

§ 6.

Die Vertragschließenden sind grundsätzlich bereit, bei vorteilhaften Bedingungen ihren Gasbedarf bei der Gesellschaft zu decken.

Wenn ein Vertragschließender Gas beziehen will, verpflichtet er sich, dieses nur von der Gesellschaft zu beziehen. Bis zum Abschluß eines Gaslieferungsvertrages mit der Gesellschaft verpflichten sich die Vertragschließenden, eine Erneuerung oder Erweiterung ihrer etwa zur Zeit bestehenden Gaserzeugungsanlagen nicht vor Abgabe eines Gaslieferungsangebots, das die Gesellschaft innerhalb sechs Wochen nach Aufforderung machen muß, und vor einer Verhandlung hierüber vorzunehmen. Sie verpflichten sich ferner, über ihr eigenes Gemeindegebiet und das ihnen vertragsmäßig zustehende jetzige Versorgungsgebiet hinaus ohne Zustimmung der Gesellschaft weder über eine Gaslieferung zu verhandeln noch Gas anzubieten oder zu liefern; eine Erweiterung des Niederdrucknetzes über das vorgenannte Gebiet der Vertragschließenden hinaus soll hierdurch nicht ausgeschlossen werden, wenn die Ferngasinteressen der Gesellschaft dadurch nicht verletzt werden.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Lieferung von Gas in ihrem Gebiete sowie die Durchleitung von Gas durch ihr Gebiet ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht zu gestatten. Bereits vorhandene Anlagen dieser Art sind ausgenommen, dürfen jedoch ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht erweitert werden.

Die Länder und Landkreise verpflichten sich, bei ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden dahin zu wirken, daß sie in gleicher Weise und in gleichem Umfange vorstehende Verpflichtungen übernehmen.

§ 7.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die ihrer Verfügung unterstehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gesellschaft für die Verlegung und den Betrieb von Gasrohrleitungen nebst Zubehör nach Maßgabe besonderer, einheitlich vom Aufsichtsrat festzustellender Wegebenutzungsverträge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; durch die Freigabe der Wege usw. erhält die Gesellschaft nicht die Berechtigung zur Gaslieferung in das Gebiet einer gaserzeugenden Gemeinde (§ 6 Abs. 2). Die Vertragschließenden verpflichten sich ferner, die Gesellschaft bei etwaigen Enteignungsanträgen zu unterstützen.

Landesbibliothek Oldenburg

In gleicher Weise verpflichten sich die Vertragschließenden, der Ruhrgas-Aktiengesellschaft die Verlegung und den Betrieb von Gasrohrleitungen nebst Zubehör nach Maßgabe besonderer, einheitlich abzufassender Wegebenutzungsverträge in dem Umfang zu gestatten, in dem sich die Gesellschaft der Aktiengesellschaft für Kohleverwertung gegenüber verpflichtet hat. Sämtliche Verträge mit der Ruhrgas-Aktiengesellschaft bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.

Die Länder und Landkreise verpflichten sich, bei ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden dahin zu wirken, daß sie in gleicher Weise und in gleichem Umfange ihre Straßen, Wege und Plätze zur Verfügung stellen und in die Verlegung und den Betrieb von Gasrohrleitungen nebst Zubehör der Gesellschaft und der Ruhrgas-Aktiengesellschaft einwilligen.

§ 8.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, alle ihnen von der Gesellschaft zustehenden kommunalen Steuern und Abgaben einschließlich der gesamten Grunderwerbsteueranteile zurückzuerstatten. Dies gilt auch für die gleichartigen Steuern der Länder.

Die gleiche Verpflichtung soll den Gemeinden auferlegt werden, in deren Gebiet Gaslieferungen durch die Gesellschaft erfolgen.

Die Länder und Landkreise verpflichten sich, zu gleichem Ziele auf die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände einzuwirken.

§ 9.

Aus den Bestimmungen der §§ 5 bis 8 soll die Gesellschaft ein unmittelbares Recht erwerben.

§ 10.

Scheidet ein Vertragschließender als Aktionär aus der Gesellschaft aus, so bleibt seine Verpflichtung aus § 7 unter Vorbehalt der Vereinbarung angemessener Gebühren bestehen; auch wird eine etwa übernommene Bürgschaft gemäß § 5 dadurch nicht berührt.

§ 11.

Soweit die Provinz als Treuhänderin Aktien übernimmt oder erwirbt, verpflichtet sie sich, das Stimmrecht aus diesen Aktien während der Zeit ihres Besitzes nicht auszuüben.

§ 12.

Soweit die Länder und Landkreise mit ihrer Einwirkung auf ihre Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 3 und 8 Abs. 3 keinen Erfolg haben, ist die Gesellschaft berechtigt, bei der Gaslieferung an diese Gemeinden oder Gemeindeverbände einen Ausgleich durch Änderung der Preise oder Lieferungsbedingungen vorzunehmen.

§ 13.

Soweit ein Vertragschließender sich bei der Vollziehung dieses Vertrages für die Verpflichtung aus § 5 die Genehmigung durch die zuständigen Körperschaften oder Behörden vorbehält und diese nicht binnen Jahresfrist beibringt, verpflichtet er sich, seine Aktien der Provinz Westfalen als Treuhänderin zu dem Erstehungspreis zu verkaufen. Für diesen Fall gilt die Bestimmung des § 3 Abs. 3 und 4 und des § 11.

§ 14.

Die Vertragschließenden nehmen davon Kenntnis, daß das Land Lippe mit der Ilseder Hütte in Groß-Ilsede einen Vertrag vom 30. April 1927 wegen Verleihung der Schürf- und Abbauberechtigung auf Steinkohle und zur Benutzung der lippischen Straßen usw. für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsleitungen geschlossen hat. Lippe behält sich vor, diesen Vertrag zu erfüllen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt die Staatsregierung hierneben den Entwurf eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1927 nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 31. März 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Nachtrag
zum
Haushaltsplan des Landesteils Lübeck
für das Rechnungsjahr
1927.

Abschnitt	Kap.	Einnahmen	Für das Rechnungsjahr 1927 gehen hinzu RM
VIII	1	Anleihen	100 000

Begründung.

Für das Rechnungsjahr 1927 sind zu Kap. VIII 2 Tit. 1 an Darlehen zur Förderung der Neubautätigkeit 200 000 RM bewilligt worden. Davon sind nur 100 000 RM aus Anleihe gedeckt (vergl. Kap. VIII 1 der Einn.). Es erscheint gerechtfertigt, die weiteren aus laufenden Mitteln bestrittenen 100 000 RM nachträglich auf Anleihe zu übernehmen. Das Rechnungsjahr 1927 wird dann statt mit einem Fehlbetrag von 48 000 RM mit einem Überschuß von 52 000 RM abschließen.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

I. Über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Rechnungsjahr 1. April 1929/30 beehrt sich die Staatsregierung dem Landtage das Folgende mitzuteilen:

Ein förmlicher Voranschlag ist, wie bisher, nicht aufzustellen gewesen.

Die in Aussicht stehenden Einnahmen beschränken sich in der Hauptsache auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder.

Bezüglich der Ausgaben beantragt die Staatsregierung, von den zur Zeit zur Verfügung stehenden Mitteln

1. für den Neubau einer Holzwärterwohnung in Groß-Timmendorf . . . . . 10 500 *RM*,
2. für den Ankauf des Exerzierplatzes in Zarnekau . . . . . 45 000 *RM*,
3. für den Ankauf der Neumühle bei Fissau — Kaufpreis 87 000 *RM* — I. Rate . . 20 000 *RM*

und die weiter verfügbaren Mittel

a) zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
b) zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien,
c) zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen,

bewilligen zu wollen.

Mit der Ablösung der auf dem Staatsgut haftenden realen Verpflichtungen wird in bisheriger Weise fortgefahren werden. Die Mittel werden ferner zur Entschädigung für nach der Verfassung aufgehobene Rechte und Freiheiten und zur Berichtigung von etwa noch aus der Weideablösung erwachsenden Entschädigungen dienen.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit Vorstehendem einverstanden erklären zu wollen.

II. Über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkasse für das Rechnungsjahr 1927 ist eine besondere Übersicht aufgestellt, die dem Landtage in einer Ausfertigung zugeht.

Oldenburg, den 2. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Artikel I.

Der § 82 des Schulgesetzes für den Landesteil Lübeck vom 4. April 1911 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird" nach einem Komma folgender Nebensatz eingeschoben „wenn die beteiligten Gemeinden darüber sich nicht einigen".

b) Hinter dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei einer Hilfsschule werden die nach dem Voranschlage für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der sie besuchenden Kinder geteilt."

c) Der Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird."

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Begründung.

Der § 82 des Schulgesetzes bestimmt die Berechnung und Verteilung der Volksschullasten, wenn Kinder aus einer Gemeinde die Schule einer anderen Gemeinde besuchen oder

Landesbibliothek Oldenburg

wenn eine Schule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten wird. Nach Artikel 9 § 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Schulgesetzes sind die Gemeinden befugt, mit Genehmigung des Staatsministeriums statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten zu treffen, hinsichtlich deren die Gemeindeordnung oder das Schulgesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Der § 82 des Schulgesetzes enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Berechnung und Verteilung der Volksschullasten in den genannten Fällen, läßt aber nicht ausdrücklich Verschiedenheiten darüber zu. So ist es zweifelhaft, ob die Gemeinden statutarisch von den Vorschriften des § 82 abweichende Vorschriften treffen und eine andere Berechnung oder Verteilung der Volksschullasten in den genannten Fällen unter sich vereinbaren können, um so mehr als im § 81 Absatz 2 des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld eine abweichende Vereinbarung der Gemeinden ausdrücklich vorgesehen ist. Daß den Gemeinden das Recht abweichender Vereinbarungen zustehen muß, kann nicht zweifelhaft sein. So empfiehlt es sich zur Klarstellung, im § 82 Absatz 2 Satz 1 hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird" folgenden Nebensatz einzuschieben: „wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen".

Im § 82 Absatz 3 ist bestimmt, daß eine Gemeinde zu den Volksschullasten einer anderen Gemeinde erst dann beizutragen hat, wenn gemäß § 36 mehr als zehn Kinder der Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Diese Vorschrift ist getroffen, weil es im allgemeinen finanziell weder für die Heimatgemeinde noch für die Gastgemeinde etwas ausmacht, ob einige Kinder mehr oder weniger die Schulen besuchen und eine finanzielle Mehrbelastung der Gastgemeinde in aller Regel erst eintreten kann, wenn mehr als zehn Kinder aus einer anderen Gemeinde ihre Schulen besuchen. Die Vorschrift dient zugleich der Vermeidung kleiner Verrechnungen, die überdies nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen eine finanzielle Bedeutung für die Gemeinden haben würde, in denen nicht der Zuschuß des Staates sich entsprechend verringert oder erhöht. Es muß daher grundsätzlich bei dieser Vorschrift sein Bewenden behalten.

Die Vorschrift des § 82 Absatz 3 gilt auch für Hilfsschulen. Die Kosten einer Hilfsschule und damit eines Hilfsschülers sind wesentlich höher, als die Kosten einer entsprechend ausgebauten anderen Volksschule und damit eines anderen Volksschülers, da eine Hilfsschulklasse im Durchschnitt kaum die Hälfte der Schülerzahl einer Volksschulklasse hat, und der Hilfsschullehrer höher besoldet wird, als ein anderer Volksschullehrer. Hinzukommt, daß besonders im Landesteil Lübeck eine Reihe von Hilfsschulen besteht, die von je einer Gemeinde unterhalten, aber von einer oder mehreren Nachbargemeinden durch Zuweisung von Kindern in die Hilfsschule der Gastgemeinde benutzt werden, ohne daß die Zahl zehn der Kinder aus einer Gemeinde erreicht wird. Wenn, wie das bei einigen der Gastgemeinden der Fall ist, diese einen Zuschuß aus der Staatskasse nicht erhalten, so haben die Gastgemeinden nach dem geltenden Recht einen Teil der Volksschullasten der Nachbargemeinden zu tragen, ohne dafür Ersatz von diesen oder vom Staate zu erhalten. Dies ist nicht gerechtfertigt, und es empfiehlt sich, die Höhe der Beiträge bei einer Hilfsschule nach den Kosten der Schule, statt nach den Gesamtkosten aller Volksschulen der Gastgemeinde zu berechnen und die Kosten einer Hilfsschule in dem Falle des § 36, § 82 Absatz 3 zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 2. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Artikel I.

Der § 81 des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 4. April 1911 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Absatz 1 wird hinter den Worten „so haben die Gemeinden" nach einem Komma folgender Nebensatz eingeschoben „wenn sie darüber sich nicht einigen".

b) Hinter dem Absatz 2 wird folgender Absatz eingeschoben:

„3. Wird eine Hilfsschule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten, so gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die nach dem Voranschlage für das Jahr aufzubringenden Kosten der Hilfsschule durch die Zahl der die Schule besuchenden Kinder geteilt werden. In derselben Weise sind die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde zu verteilen, wenn im Falle des § 35 auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird."

c) Absatz 3 erhält die Bezeichnung 4. Im Absatz 3 werden die Worte „und 2" durch die Worte „bis 3" ersetzt.

Artikel II.

Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Landesbibliothek Oldenburg

Begründung.

Im § 81 Absatz 1 des Schulgesetzes wird die Leistung von Beiträgen zu den Schullasten einer von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich unterhaltenen Schule nach einem bestimmten Verhältnis vorgeschrieben, ohne daß eine abweichende Vereinbarung der Gemeinden über die Leistung der Beiträge ausdrücklich zugelassen wäre, während im Absatz 2 des § 82 eine in erster Linie maßgebliche Einigung der Gemeinden über die Leistung der Beiträge ausdrücklich vorgesehen ist. So kann es zweifelhaft sein, ob für den Fall des Absatzes 1 eine solche von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung der Gemeinden zulässig ist, die ihnen ohne Zweifel auch für diesen Fall zugestanden werden muß. Zur Klarstellung empfiehlt es sich daher, hinter den Worten „so haben die Gemeinden" folgenden Nebensatz einzufügen: „wenn sie darüber sich nicht einigen".

Im § 81 Absatz 2 des Schulgesetzes ist bestimmt, daß eine Gemeinde zu den Volksschullasten einer anderen Gemeinde erst dann beizutragen hat, wenn gemäß § 35 mehr als zehn Kinder der Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Diese Vorschrift ist getroffen, weil es im allgemeinen finanziell weder für die Heimatgemeinde noch für die Gastgemeinde etwas ausmacht, ob einige Kinder mehr oder weniger die Schulen besuchen, und eine finanzielle Mehrbelastung der Gastgemeinde in aller Regel erst eintreten kann, wenn mehr als zehn Kinder aus einer anderen Gemeinde ihre Schulen besuchen. Die Vorschrift dient zugleich der Vermeidung kleiner Verrechnungen, die überdies nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen eine finanzielle Bedeutung für die Gemeinden haben würde, in denen nicht der Zuschuß des Staates sich entsprechend verringert oder erhöht. Es muß daher grundsätzlich bei dieser Vorschrift sein Bewenden behalten.

Die Vorschrift des § 81 Absatz 2 gilt auch für Hilfsschulen. Die Kosten einer Hilfsschule und damit eines Hilfsschülers sind wesentlich höher, als die Kosten einer entsprechend ausgebauten anderen Volksschule und damit eines anderen Volksschülers, da eine Hilfsschulklasse im Durchschnitt kaum die Hälfte der Schülerzahl einer Volksschulklasse hat, und der Hilfsschullehrer höher besoldet wird, als ein anderer Volksschullehrer. Hinzukommt, daß besonders im Landesteil Lübeck eine Reihe von Hilfsschulen besteht, die von je einer Gemeinde unterhalten, aber von einer oder mehreren Nachbargemeinden durch Zuweisung von Kindern in die Hilfsschule der Gastgemeinde benutzt werden, ohne daß die Zahl zehn der Kinder aus einer Gemeinde erreicht wird. Wenn, wie das bei einigen der Gastgemeinden der Fall ist, diese einen Zuschuß aus der Staatskasse nicht erhalten, so haben die Gastgemeinden nach dem geltenden Recht einen Teil der Volksschullasten der Nachbargemeinden zu tragen, ohne dafür Ersatz von diesen oder vom Staate zu erhalten. Dies ist nicht gerechtfertigt, und es empfiehlt sich, die Höhe der Beiträge bei einer Hilfsschule nach den Kosten der Schule, statt nach den Gesamtkosten aller Volksschulen der Gastgemeinde zu berechnen und die Kosten einer Hilfsschule in dem Falle der §§ 35, 81 Absatz 2 zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium läßt dem Landtage hierneben den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 6. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Änderung des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel I.

Der § 89 des Schulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1910 wird, wie folgt, geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird" nach einem Komma folgender Nebensatz eingeschoben, „wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen,".

b) Hinter dem Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei einer Hilfsschule werden die nach dem Voranschlage für das Jahr aufzubringenden Kosten der Schule durch die Zahl der sie besuchenden Kinder geteilt."

Artikel II.

Der § 90 Absatz 2 des Schulgesetzes erhält folgenden Zusatz:

„Die Kosten einer Hilfsschule einer Gemeinde sind zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird."

Artikel III.

Das Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Begründung.

Die §§ 89, 90 des Schulgesetzes bestimmen die Berechnung und Verteilung der Volksschullasten, wenn Kinder aus

Landesbibliothek Oldenburg

einer Gemeinde die Schule einer anderen Gemeinde besuchen oder wenn eine Schule von mehreren Gemeinden gemeinsam unterhalten wird. Nach Artikel 9 § 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 des Schulgesetzes sind die Gemeinden befugt, mit Genehmigung des Staatsministeriums statutarische Anordnungen über solche Angelegenheiten zu treffen, hinsichtlich deren die Gemeindeordnung oder das Schulgesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Die §§ 89, 90 des Schulgesetzes enthalten ausdrückliche Bestimmungen über die Berechnung und Verteilung der Volksschullasten in den genannten Fällen, lassen aber nicht ausdrücklich Verschiedenheiten darüber zu. So ist es zweifelhaft, ob die Gemeinden statutarisch von den Vorschriften der §§ 89, 90 abweichende Vorschriften treffen und eine andere Berechnung der Verteilung der Volksschullasten in den genannten Fällen unter sich vereinbaren können, um so mehr als im § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Landesteil Birkenfeld eine abweichende Vereinbarung der Gemeinden ausdrücklich vorgesehen ist. Daß den Gemeinden das Recht abweichender Vereinbarungen zustehen muß, kann nicht zweifelhaft sein. So empfiehlt es sich zur Klarstellung, im § 89 Abs. 2 Satz 1 hinter den Worten „Die Höhe der Beiträge wird" folgenden Nebensatz einzuschieben „wenn die Beteiligten darüber sich nicht einigen,". Da § 89 Abs. 2 die Grundlage für die Berechnung und Verteilung der Volksschullasten auch in den Fällen des § 90 bildet, so ist damit eine abweichende Vereinbarung der beteiligten Gemeinden auch in diesen Fällen zugelassen.

Im § 90 Abs. 2 ist bestimmt, daß eine Gemeinde zu den Volksschullasten einer anderen Gemeinde erst dann beizutragen hat, wenn gemäß § 41 mehr als zehn Kinder der Gemeinde Schulen der anderen Gemeinde zugewiesen werden. Diese Vorschrift ist getroffen, weil es im allgemeinen finanziell weder für die Heimatgemeinde noch für die Gastgemeinde etwas ausmacht, ob einige Kinder mehr oder weniger die Schulen besuchen und eine finanzielle Mehrbelastung der Gastgemeinde in aller Regel erst eintreten kann, wenn mehr als 10 Kinder aus einer anderen Gemeinde ihre Schulen besuchen. Die Vorschrift dient zugleich der Vermeidung kleiner Verrechnungen, die überdies nur in den verhältnismäßig wenigen Fällen eine finanzielle Bedeutung für die Gemeinden haben würde, in denen nicht der Zuschuß des Staates sich entsprechend verringert oder erhöht. Es muß daher grundsätzlich bei dieser Vorschrift sein Bewenden behalten.

Die Vorschrift des § 90 Abs. 2 gilt auch für Hilfsschulen. Die Kosten einer Hilfsschule und damit eines Hilfsschülers sind wesentlich höher als die Kosten einer entsprechend ausgebauten anderen Volksschule und damit eines anderen Volksschülers, da eine Hilfsschulklasse im Durchschnitt kaum die Hälfte der Schülerzahl einer Volksschulklasse hat und der Hilfsschullehrer höher besoldet wird als ein anderer Volksschullehrer. Hinzu kommt, daß besonders im Landesteil Lübeck eine Reihe von Hilfsschulen besteht, die von je einer Gemeinde unterhalten, aber von einer oder mehreren Nachbargemeinden durch Zuweisung von Kindern in die Hilfsschule der Gastgemeinde benutzt werden, ohne daß die Zahl 10 der Kinder aus einer Gemeinde erreicht wird. Wenn, wie das bei einigen der Gastgemeinden der Fall ist, diese einen Zuschuß aus der Staatskasse nicht erhalten, so haben die Gastgemeinden nach dem geltenden Recht einen Teil der Volksschullasten der Nachbargemeinden zu tragen, ohne dafür Ersatz von diesen oder vom Staate zu erhalten. Dies ist nicht gerechtfertigt, und es empfiehlt sich, die Höhe der Beiträge bei einer Hilfsschule nach den Kosten der Schule, statt nach den Gesamtkosten aller Volksschulen der Gastgemeinde zu berechnen und die Kosten einer Hilfsschule in dem Falle des § 41, § 90 Abs. 2 zu verteilen, wenn auch nur ein Kind aus einer anderen Gemeinde der Schule zugewiesen wird.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag übersendet das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg nebst Begründung mit dem Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 8. April 1929.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Entwurf eines Polizeibeamtengesetzes für den Freistaat Oldenburg.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg:

Inhaltsübersicht.

I.
Allgemeines . . . . . §§ 1 und 2.

II.
Anstellungsverhältnisse . . . . . §§ 3 bis 6.

III.
Sondervorschriften für die Ordnungspolizei . . . . . §§ 7 und 8.

IV.
Auflösung des Dienstverhältnisses . . . §§ 9 bis 16.
1. Entlassung auf Antrag § 9.
2. Kündigung §§ 10—16.

V.
Versetzung in den Ruhestand . . . . . §§ 17 und 18.

VI.
Einzelne Versorgungsarten . . . . . §§ 19 bis 25.
1. Unfallfürsorge §§ 19—21.
2. Kapitalabfindung § 22.
3. Sonstige Abfindungen §§ 23 u. 24.
4. Einmalige Umzugskostenentschädigung § 25.

VII.
Dienststrafrecht . . . . . §§ 26 bis 28.

VIII.
Übergangs- und Schlußvorschriften . . . §§ 29 bis 33.

Landesbibliothek Oldenburg

I.
Allgemeines.

§ 1.

Polizeibeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Beamten der Ordnungspolizei (Ordnungspolizeibeamte) und der Gendarmerie. Auf sie finden die für die Zivilstaatsdiener geltenden Vorschriften insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die Stellen in der Gendarmerie und im Polizeidienst der Gemeinden sind grundsätzlich den Ordnungspolizeibeamten vorzubehalten, die Stellen im Polizeiverwaltungsdienst der Gemeinden jedoch nur zur Hälfte.

II.
Anstellungsverhältnisse.

§ 3.

(1) Die Einstellung in die Ordnungspolizei erfolgt als Polizeianwärter.

(2) Der Polizeianwärter wird als nichtplanmäßiger Polizeibeamter angestellt. Er wird auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstpflichten vereidigt.

(3) Die Ausbildung als Polizeianwärter dauert in der Regel ein Jahr; sie kann bis zur Dauer eines weiteren Jahres verlängert werden.

(4) Der nichtplanmäßige Polizeibeamte wird bei Eignung zum Polizeidienst im Rahmen des Haushalts nach einer Dienstzeit von sieben Jahren als planmäßiger Polizeibeamter, und zwar zunächst widerruflich, angestellt. Der nichtplanmäßige Polizeibeamte kann als Polizeioffizier nach einer kürzeren Dienstzeit planmäßig angestellt werden.

§ 4.

Der planmäßige widerruflich angestellte Ordnungspolizeibeamte kann nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren und nach Ableistung einer Probedienstzeit, die in der Regel neun Monate nicht überschreiten soll, in die Gendarmerie oder den Polizeidienst der Gemeinden übernommen werden.

§ 5.

(1) Die unwiderrufliche Anstellung erfolgt im Rahmen des Haushalts sowie nach Maßgabe der Eignung und Befähigung

a) bei den Polizeioffizieren nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren,
b) bei den übrigen Polizeibeamten nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreizehn Jahren.

(2) Das Staatsministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 6.

Das Staatsministerium erläßt die allgemeinen Vorschriften über die Einstellung, Ausbildung, Anstellung und Beförderung der Polizeibeamten sowie über die Besetzung der im § 2 genannten Stellen.

III.
Sondervorschriften für die Ordnungspolizei.

§ 7.

Der Ordnungspolizeibeamte darf vor seiner planmäßigen Anstellung keine Ehe eingehen. Das Ministerium des Innern kann in Einzelfällen ausnahmsweise die Erlaubnis zu früherer Eheschließung erteilen.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 8.

Die Ordnungspolizeibeamten sind bis zu ihrer planmäßigen Anstellung zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen. Es entscheidet auch darüber, ob und inwieweit über die Vorschrift des ersten Satzes hinaus, jedoch innerhalb der festgesetzten Höchststärke der kasernierten Polizei, Beamte zum gemeinsamen Wohnen in den Polizeiunterkünften verpflichtet sind.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

1. Entlassung auf Antrag.

§ 9.

(1) Die Entlassung aus dem Staatsdienst kann keinem Polizeibeamten verweigert werden. Sie erfolgt

a) bei den Polizeianwärtern mit dem Ablauf von zwei Wochen,

b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten mit dem Ablauf von einem Monat,

c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von drei Monaten,

d) bei den unwiderruflich angestellten Polizeibeamten mit dem Ablauf von sechs Monaten

nach der Einreichung des Antrages bei der vorgesetzten Dienstbehörde. Die Entlassung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

(2) Eine Abkürzung der Fristen kann bewilligt werden.

2. Kündigung.

§ 10.

(1) Dem Polizeibeamten kann, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt, bis zur unwiderruflichen Anstellung gekündigt werden, wenn er

a) seine Dienstpflichten verletzt;

b) dienstunfähig ist;

c) die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung und Befähigung nicht besitzt;

d) die Übernahme einer Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe im Polizeidienst des Landes oder einer Gemeinde oder die Ableistung der hierzu erforderlichen Probedienstzeit (§ 4) ablehnt;

e) aus Mangel an Stellen nicht unwiderruflich angestellt werden kann.

(2) Dienstunfähigkeit im Sinne des Abs. 1b liegt nur vor, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist. Diese Dienstunfähigkeit gilt als bleibende Dienstunfähigkeit im Sinne des Artikels 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes. Dem Polizeianwärter kann gekündigt werden, wenn die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen einer kürzeren Frist nicht zu erwarten ist.

§ 11.

(1) Die Kündigungsfristen betragen:

a) bei den Polizeianwärtern einen Monat,

b) bei den übrigen nichtplanmäßigen Polizeibeamten zwei Monate,

c) bei den planmäßigen widerruflich angestellten Polizeibeamten drei Monate.

(2) Die Kündigung ist nur zum Schluß eines Kalendermonats zulässig.

Landesbibliothek Oldenburg

§ 12.

Fristlose Kündigung ist zulässig:

a) bei dem Nachweis von wissentlich falschen Angaben über die persönlichen Verhältnisse bei der Einstellung;

b) bei Eingehung einer Ehe entgegen der Vorschrift des § 7;

c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe;

d) wegen einer Handlung, die eine unehrenhafte Gesinnung verrät;

e) bei eigenmächtigem Fernbleiben vom Dienst über fünf Tage hinaus;

f) bei ausdrücklicher Dienstverweigerung;

g) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Manneszucht, den Zusammenhalt oder das Ansehen der Polizei in und außer dem Dienste;

h) bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Dienstverschwiegenheit;

i) bei schwerem oder wiederholtem Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber einem Untergebenen sowie bei Verletzung der Pflicht zur Dienstaufsicht durch Duldung dieses Mißbrauchs, insbesondere durch Unterlassung einer Meldung;

k) wenn der Polizeibeamte, abgesehen von den Fällen unter b bis i, sich so unwürdig oder so pflichtvergessen erweist oder durch eigene grobe Verschuldung zur Wahrnehmung seines Dienstes so unfähig geworden ist, daß sein Verbleiben mit dem Zwecke, der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist.

§ 13.

Die Gesamtzahl der Ordnungspolizeibeamten, denen nach den §§ 10 und 12 gekündigt wird, darf jährlich 8 v. H. der Sollstärke der widerruflich angestellten Ordnungspolizeibeamten nicht übersteigen.

§ 14.

Die Kündigungsbehörden werden vom Staatsministerium bestimmt.

§ 15.

(1) Die Kündigung und die Kündigungsgründe sind dem Polizeibeamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Gegen die Kündigung steht dem Polizeibeamten das Recht der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Woche nach der Kündigung auf dem Dienstwege einzureichen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses tritt in diesem Falle nicht vor der Zustellung der auf die Beschwerde ergehenden Entscheidung ein. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 16.

Die Kündigungsbehörde kann dem Polizeibeamten während eines Kündigungsverfahrens die Ausübung von Dienstverrichtungen, das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

V.

Versetzung in den Ruhestand.

§ 17.

(1) Polizeibeamte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, können in den Ruhestand versetzt werden. Die Polizeibeamten treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

Landesbibliothek Oldenburg

(2) Die unwiderruflich angestellten Polizeioffiziere können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie die für ihre dienstliche Verwendung notwendigen persönlichen Eigenschaften nicht mehr besitzen oder wenn sie die vom Ministerium des Innern festgesetzte Höchstaltersgrenze ihres Dienstgrades erreicht haben.

§ 18.

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere steigt nach vollendeter ruhegehaltsfähiger fündundzwanzigjähriger Dienstzeit um 3 v. H. jährlich bis auf 80 v. H. des zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

VI.

Einzelne Versorgungsarten.

1. Unfallfürsorge.

§ 19.

(1) Das Reichsunfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) findet auf Dienstunfälle der Polizeibeamten Anwendung.

(2) Ist der Unfall auf einen mit besonderer Gefahr für Leib und Leben verbundenen Dienst zurückzuführen, so beträgt das Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) 20 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens mehr als das nach den allgemeinen Vorschriften sich ergebende Ruhegehalt. Das Unfallruhegehalt beträgt jedoch mindestens 66⅔ v. H. und höchstens 80 v. H. des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

(3) Im Falle der Besserung der Erwerbsfähigkeit eines mit Unfallruhegehalt nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes ausgeschiedenen Polizeibeamten tritt eine Minderung des Unfallruhegehalts in entsprechendem Maße ein, jedoch nicht unter den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Die hierzu erforderlichen amtsärztlichen Nachuntersuchungen veranlaßt das Staatsministerium in der Regel in Abständen von drei zu drei Jahren. Einem Ruhegehaltsempfänger, der sich ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung nicht unterwirft, kann das Unfallruhegehalt ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 20.

An Stelle der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Artikels 1 § 1 Abs. 6 des Reichsunfallfürsorgegesetzes kann Heilbehandlung gewährt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber und über das etwaige teilweise Ruhen des Unfallruhegehalts während der Heilbehandlung trifft das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 21.

Hat der Beschädigte im Falle des Ausscheidens nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 des Reichsunfallfürsorgegesetzes eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm das Unfallruhegehalt, soweit es den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit übersteigt, ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

2. Kapitalabfindung.

§ 22.

(1) Polizeibeamte können als Ruhegehaltsempfänger auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden.

(2) Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Jahresbetrag von 3500 Reichsmark nicht überschreiten.

Landesbibliothek Oldenburg

(3) Die Abfindung ist auf das für zehn Jahre zustehende Ruhegehalt beschränkt und beträgt das Achtfache des im Abs. 2 festgesetzten Jahresbetrages.

(4) Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit dem Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt ist.

(5) Über die Anträge auf Abfindung entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

(6) Die weiteren Vorschriften werden vom Staatsministerium erlassen.

3. Sonstige Abfindungen.

§ 23.

(1) Ein Polizeibeamter, dem nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auf Grund des § 10 Abs. 1 b, c oder e gekündigt wird, erhält ein Entlassungsgeld von 2500 Reichsmark. Dieser Betrag erhöht sich bei späterem Ausscheiden aus gleichem Grunde mit jedem vollendeten Dienstjahr um 500 Reichsmark bis zum Höchstbetrage von 5000 Reichsmark. Das Entlassungsgeld wird nicht gewährt, wenn der Polizeibeamte einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt hat.

(2) Das Entlassungsgeld kann nach einer Dienstzeit von sieben Jahren auch in anderen Fällen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten ganz oder teilweise gewährt werden.

(3) Über die Gewährung des Entlassungsgeldes entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 24.

Ein Polizeibeamter, der nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird, erhält neben dem Ruhegehalt eine Abfindung. Diese beträgt die Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens, wenn der Beamte bei der Versetzung in den Ruhestand im einundsechzigsten Lebensjahre steht. Sie vermindert sich mit jedem weiteren Lebensjahr um ein Fünftel.

4. Einmalige Umzugskostenentschädigung.

§ 25.

(1) Polizeioffiziere und widerruflich angestellte Polizeibeamte, die nach mindestens siebenjähriger Dienstzeit wegen Ungeeignetheit oder wegen Erreichung der Höchstaltersgrenze oder nach mindestens vierjähriger Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und infolge Übertritts in einen anderen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden einen Umzug ausführen, erhalten auf Antrag eine einmalige Umzugskostenentschädigung nach den für Versetzte des gleichen Dienstgrades geltenden Bestimmungen.

(2) Bei einem Umzug über die Grenze des Deutschen Reiches hinaus ist die Umzugskostenentschädigung nur in der Höhe zu gewähren, wie sie beim Umzug bis an die Grenze zuständig gewesen wäre.

(3) Eine Umzugskostenentschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf Entlassungsgeld nach § 23 nicht gegeben ist, oder wenn und solange das Recht auf den Bezug eines Ruhegehalts ruht.

(4) Unter den gleichen Voraussetzungen erhalten Witwen und Waisen von Polizeioffizieren und widerruflich angestellten Polizeibeamten zur Erleichterung eines Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugskostenentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Todesfall ausgeführt

Landesbibliothek Oldenburg

wird. Die Umzugskostenentschädigung wird in den Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

VII.
Dienststrafrecht.

§ 26.

Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen, mit Ausnahme der Strafe der Enthebung vom Amte unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld, abweichend von den Vorschriften des Zivilstaatsdienergesetzes regeln.

§ 27.

Das Staatsministerium kann im Falle einer zeitweiligen Enthebung vom Dienst (Art. 80 ff. des Zivilstaatsdienergesetzes) dem Polizeibeamten das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen verbieten.

§ 28.

Das Staatsministerium erläßt die näheren Vorschriften in einer Dienststrafordnung.

VIII.
Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 29.

Dieses Gesetz findet Anwendung

a) auf die Polizeianwärter, die bei ihrer Einstellung in die Ordnungspolizei die Verpflichtung eingegangen sind, sich dem neuen Polizeibeamtengesetz zu unterwerfen;

b) auf die lebenslänglich und auf die als Zivilstaatsdiener angestellten Angehörigen der Ordnungspolizei, die bis zum 1. Oktober 1929 den Verzicht auf alle Ansprüche aus dem Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Ges.Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) erklären;

c) auf die Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Polizeibeamte unwiderruflich angestellt werden;

d) in einem vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Umfang und zu den von ihm zu bestimmenden Zeitpunkten auf weitere Angehörige der Ordnungspolizei, die den zu b geforderten Verzicht erklären;

e) vom 31. März 1935 ab auf alle übrigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die einen gleichen Verzicht erklären;

f) auf alle Gendarmeriebeamten.

§ 30.

An die Stelle der Kündigungsgründe des § 12 des Gesetzes über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 treten die Kündigungsgründe des § 12 dieses Gesetzes, und an die Stelle der Vorschriften des zweiten Teiles (Besondere Pflichten und Dienststrafen) des Gesetzes über die Ordnungspolizei die Vorschriften über die Pflichten der Zivilstaatsdiener sowie die Dienststrafbestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes in Verbindung mit den §§ 26 bis 28 dieses Gesetzes.

§ 31.

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Ministerium des

Landesbibliothek Oldenburg

Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 32.

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Staatsministerium erlassen.

§ 33.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft.

Begründung.

A.

Im allgemeinen.

Die Polizei, als ein Hauptgebiet staatlicher Tätigkeit, hat nach der sachlichen wie auch der persönlichen Seite hin in der Nachkriegszeit durch den Umfang der ihr zugewiesenen, großenteils neuartigen Aufgaben und durch die Schaffung der uniformierten Schutzpolizeien der Länder eine Bedeutung erlangt, die weit über das früher gekannte Maß hinausgeht. In diese Aufgaben teilen sich heute die Beamten verschiedener Polizeigattungen, die indes nur lose miteinander verbunden sind, keine organische Einheit bilden und noch dazu unter verschiedenem Rechte stehen. Nicht einmal für die in sich gleichartige Gendarmerie gilt gleiches Recht. Im Landesteil Birkenfeld sind die Gendarmeriebeamten Zivilstaatsdiener, in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck sind sie von diesem Gesetz durch ausdrückliche Bestimmung ausgeschlossen. Auch die Ordnungspolizei ist keinem einheitlichen Recht unterworfen. Während auf einige wenige ihrer Beamten das Zivilstaatsdienergesetz Anwendung findet, lebt die große Masse nach dem Gesetz über die Ordnungspolizei, und zwar so, daß die „Angehörigen der Ordnungspolizei" zu zwölfjährigem, grundsätzlich unkündbaren Dienst verpflichtet sind und dann mit einer dem Recht der Wehrmachtsangehörigen entsprechenden Versorgung ausscheiden. Neben den staatlichen stehen schließlich die Gemeinde-Polizeibeamten, für deren Rechtsverhältnisse die Gemeindeordnungen der drei Landesteile und etwaige Gemeindesatzungen maßgebend sind.

Dieser für den Staat wie für die Beamtenschaft gleich unerwünschte Zustand drängt nach einer Lösung, die nur in einem einheitlichen Recht für alle staatlichen und, soweit notwendig, auch gemeindlichen Polizeibeamten bestehen kann.

Ein einheitliches Polizeibeamtenrecht ist ferner geboten durch außenpolitische Bindungen, die das Ergebnis langer Verhandlungen des Reichs mit den Verbandsstaaten und des Reichs mit den deutschen Ländern sind. Von den Alliierten wurde vor allem das für die Schutzpolizeien eingeführte System des Ausscheidens nach zwölfjähriger Dienstzeit beanstandet. Der Schutzpolizeibeamte sollte grundsätzlich nach einer gewissen Dienstzeit in das planmäßige Beamtenverhältnis übergeführt und in das für die Staatsbeamten allgemein geltende Recht eingegliedert werden. Diesem Verlangen ist in der sogenannten Entwaffnungsnote vom 4. Juni 1925 bestimmt und eindeutig Ausdruck gegeben worden. Die Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizeien der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) durch das Reichsgesetz vom 10. Juli 1926 (RGBl. I S. 402) war die unmittelbare Folge der langwierigen Verhandlungen.

Seitdem haben fast alle deutschen Länder ein einheitliches Polizeibeamtenrecht in Anlehnung an das allgemeine einzelstaatliche Beamtenrecht geschaffen. Diesem Gesichtspunkt wird für Oldenburg durch § 1 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen, der bestimmt, daß grundsätzlich die für die Zivilstaats-

Landesbibliothek Oldenburg

diener geltenden Vorschriften (d. i. in erster Linie das Zivilstaatsdienergesetz) auf die Beamten der Ordnungspolizei und der Gendarmerie Anwendung finden sollen. Bei den Abweichungen gegenüber dem allgemeinen Beamtenrecht sind Einschränkungen oder auch Erweiterungen nur da getroffen worden, wo es dienstliche, durch die Eigenart des Polizeidienstes begründete Rücksichten und die erstrebenswerte Einheitlichkeit in Aufbau und Rechtsstellung der Landespolizeien, ferner außenpolitische Bindungen sowie Vereinbarungen der deutschen Länder untereinander erforderten oder zugunsten gerade der Polizeibeamten als notwendig oder doch dringend wünschenswert erscheinen ließen.

Was die Unterstellung der Gemeindepolizei unter das zukünftige Recht betrifft, so vermeidet es der Entwurf bewußt, in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden mehr als unbedingt nötig einzugreifen. Es sind nur die unentbehrlichsten Vorschriften vorgesehen, um auch hier den Grundsatz der Einheitlichkeit der Polizei zur Geltung zu bringen und die Überführung der Ordnungspolizeibeamten in den Polizeidienst der Gemeinden sicherzustellen. Die Ergänzung der Gemeindepolizeibeamten aus der Ordnungspolizei bringt den Gemeinden den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß sie auf Staatskosten polizeifachlich ausgebildete und im Einzeldienst bewährte und noch junge Beamte erhalten und daß sie nur noch im Polizeiverwaltungsdienst zu einem Bruchteil auf Versorgungsanwärter zurückzugreifen brauchen.

Der Entwurf läßt natürlich manche Wünsche offen. Der Aufbau der Gesamtpolizei und ihre Rechtsstellung lassen sich weder beamtenrechtlich noch praktisch abschließend von heute auf morgen regeln. Beamtenpolitisch fehlt noch insoweit die wünschenswerte Klarheit, als die Neugestaltung des allgemeinen Beamtenrechts im Reich noch aussteht.

Aber immerhin, es ist nach sehr eingehender Prüfung in den Entwurf alles aufgenommen worden, was im wechselseitigen Interesse des Landes und der Beamten und was im Rahmen des allgemeinen Beamtenrechts und polizeilicher Sonderbedürfnisse irgendwie berücksichtigenswert erschien. Es ist versucht worden, eine mittlere Linie zu finden, auf der Staatsnotwendigkeiten und Beamtenwünsche einen Ausgleich finden können, ohne daß dabei die ernste Finanzlage des Landes außer acht gelassen wurde.

Die Vorteile des neuen Rechts werden sich bald zeigen. Die Grundlagen für die Einheitspolizei werden damit geschaffen. Aus der Ordnungspolizei ergänzen sich in Zukunft alle Dienstzweige der Polizei des Landes und der Gemeinden. Der Ordnungspolizeibeamte wird innerlich nicht mehr gehemmt durch die doppelte Ausbildung für einen nur zeitlich beschränkten Polizeiberuf und eine spätere außerhalb der Polizei liegende andersartige Lebensstellung. Er kann nicht nur im Dienst der Gendarmerie und im Gemeindepolizeidienst seinen frei gewählten Lebensberuf finden, sondern vor allem in der Ordnungspolizei selbst, in der nach einer verbandsstaatlichen Forderung reichlich ein Viertel der Gesamtstärke mit unwiderruflich angestellten Polizeibeamten besetzt sein muß. Der Beamte wird damit der wirtschaftlichen Ungewißheit des bisherigen Ausscheidungssystems nach zwölfjähriger Dienstzeit enthoben. Gerade diese Aussicht auf erhöhte Sicherung des späteren Fortkommens wird von günstigem Einfluß sein, nicht nur auf den jetzt schon sehr guten Nachwuchs, sondern auch auf den Berufseifer und den Geist der Polizeibeamtenschaft. Es dürfen deshalb in Zukunft nicht mehr Anwärter eingestellt werden, als Stellen im gesamten Polizeidienst jährlich durchschnittlich frei werden. Für die nächsten Jahre werden sich aber gerade in dieser Beziehung durch die zahlenmäßig außerordentlich unterschiedliche Stärke der einzelnen Jahrgänge der Ordnungspolizei noch große Schwierigkeiten ergeben, die ernsteste Beachtung verdienen, und deren Behebung durch die

Landesbibliothek Oldenburg

Bestimmungen des § 29 des Entwurfs in erträglicher Weise ermöglicht werden soll.

Im großen ganzen wird der Erwartung Ausdruck gegeben werden dürfen, daß die Polizeibeamtenschaft den Gesetzentwurf als einen wesentlichen Fortschritt begrüßen und daß namentlich auch die Gendarmerie der Landesteile Oldenburg und Lübeck ihren jahrelang gehegten Wunsch nach einer Klarstellung ihrer Rechtsverhältnisse in Anlehnung an das allgemeine Beamtenrecht als erfüllt ansehen wird. Die bisherigen Reibungen und kleinen, aber verständlichen Unzuträglichkeiten zwischen den einzelnen Polizeigattungen werden keine Nahrung mehr finden. Die bisherige Zersplitterung kann einer zusammengefaßten, zielbewußten polizeifachlichen Ausbildung Platz machen. Die Bahn für eine in sich geschlossene, organisch aufgebaute Polizei, die mit ihrer ganzen Kraft die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit schützen und ihr höchstes Ziel im Dienst an der Allgemeinheit finden soll, wird frei.

B.
Begründung im besonderen.

I.
Allgemeines.

Die nötigen Bemerkungen sind bereits im vorstehenden Abschnitt gemacht.

II.
Anstellungsverhältnisse.

Die Ordnungspolizei ist die Grundlage der staatlichen und der gemeindlichen Polizei. Durch ihre Schule geht jeder Polizeibeamte hindurch. Es gilt jetzt, die Rechtsverhältnisse unter Ausnutzung der gesammelten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der polizeilichen Sonderbedürfnisse dem allgemeinen Beamtenrecht anzupassen. Die Laufbahn ist einheitlich und organisch und wird sich in folgender Weise vollziehen:

Der Polizeianwärter tritt im Alter von durchschnittlich zwanzig Jahren in die Ordnungspolizei ein. Er wird als nichtplanmäßiger Beamter angestellt. Die Ausbildung als Polizeianwärter dauert in der Regel ein Jahr; sie kann aus Gründen einer weiteren Erprobung des Beamten bis zu zwei Jahren verlängert werden. Nach Abschluß der Ausbildung wird der Anwärter bei Eignung als Polizeiwachtmeister in die sogenannte Bereitschaftspolizei übernommen und nach einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren als planmäßiger Polizeibeamter, und zwar zunächst, wie regelmäßig auch der Zivilstaatsdiener, widerruflich angestellt. Im Gesetzentwurf ist der Ausdruck „Bereitschaftspolizei" vermieden, weil bei der geringen Kopfstärke der oldenburgischen Ordnungspolizei der Polizeibeamte auch schon während seiner nichtplanmäßigen Anstellung im Einzeldienst verwendet werden muß.

Der Dienst in der Bereitschaftspolizei ist der für die polizeiliche Ausbildung wichtigste Abschnitt, wo es darauf ankommt, in planmäßiger, gründlicher körperlicher und polizeifachlicher Durchbildung einen tüchtigen, verantwortungsbewußten und charakterfesten Polizeibeamten heranzubilden, der den erheblich gesteigerten Anforderungen des neuzeitlichen Polizeidienstes in jeder Weise gewachsen und in der Lage ist, auch die schwierigsten polizeilichen Verhältnisse zu meistern. Die Erreichung dieses Zieles, vor allem aber die Sicherstellung eines geschlossenen Einsatzes der Polizeikräfte, machen für die Polizeianwärter und die Beamten der Bereitschaftspolizei den Kasernierungszwang und eine Ehebeschränkung (§ 1315 BGB.) notwendig. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die dem bisherigen Zustand entsprechen, in allen Ländern eingeführt sind und für die in verhältnismäßig jungen Lebensjahren stehenden Beamten keine Härte bedeuten.

Landesbibliothek Oldenburg

Nach der planmäßigen widerruflichen Anstellung und nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren sowie der Ableistung einer Probedienstzeit kann der Beamte, und zwar in der Regel auf Grund von Bewerbungen, in den Dienst der Gendarmerie und den Polizeidienst der Gemeinden übernommen werden. Damit wird mit dem Versorgungsanwärtersystem gebrochen. Der Beamte tritt ohne Unterbrechung des aktiven Polizeidienstes und der Beamteneigenschaft in andere Polizeidienstzweige über. Er wird während der Probedienstzeit, die mit einer Dauer von höchstens neun Monaten unseren Verhältnissen angemessen ist, ohne Gehalt beurlaubt und aus den Mitteln der offenen Stelle des neuen Dienstzweiges besoldet. Der Übergang in den kommunalen Polizeidienst (und zwar in Stellen mit überwiegendem Polizeidienst, nicht also z. B. in Stellen von Feldhütern oder Nachtwächtern) soll im allgemeinen nur in Stellen mit gleichem oder höherem Diensteinkommen erfolgen. Die Möglichkeit des Rücktritts in die Ordnungspolizei während der Probedienstzeit bleibt gewahrt.

Hat sich der Beamte zum Polizeidienst als dauernd geeignet und befähigt erwiesen, so wird er im Rahmen des Haushalts in der Regel nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens dreizehn Jahren unwiderruflich angestellt. Mit der unwiderruflichen Anstellung ist in der Ordnungspolizei im allgemeinen die Beförderung zum Polizeihauptwachtmeister verbunden. Diese frühzeitige sogenannte lebenslängliche Anstellung, die eine der wichtigsten verbandsstaatlichen Forderungen war, stellt den Polizeibeamten wesentlich günstiger als den Zivilstaatsdiener.

Die besonderen und im Abschnitt V näher bezeichneten Anforderungen, die an den Polizeioffizier gestellt werden müssen, rechtfertigen dessen unwiderrufliche Anstellung schon nach einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren. Dieses Verfahren ist schon jetzt Rechtens und entspricht auch den Gesetzen der anderen deutschen Länder. In den Ausführungsvorschriften wird auf Grund des § 6 vorgeschrieben werden, daß sich jeder Polizeibeamte, auch der Polizeioffizier, vor der planmäßigen widerruflichen und vor der unwiderruflichen Anstellung je einer Fachprüfung unterziehen muß. Ob die Prüfungen für die Polizeioffiziere bzw. Offizieranwärter in Oldenburg abgehalten werden können, oder ob, wie bisher, die erfolgreiche Ableistung von Polizeioffizierlehrgängen an der Preußischen Höheren Polizeischule in Eiche verlangt wird, muß vorbehalten bleiben.

III.

Sondervorschriften für die Ordnungspolizei.

Die notwendigen Erläuterungen sind bereits unter II (Anstellungsverhältnisse) gegeben.

IV.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

Der Abschnitt regelt die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung und durch Kündigung. In Übereinstimmung mit Artikel 65 des Zivilstaatsdienergesetzes ist bestimmt, daß keinem Polizeibeamten, auch nicht dem unwiderruflich angestellten, die Entlassung aus dem Staatsdienst verweigert werden kann. Die Entlassungsfristen mußten entsprechend dem mehr oder weniger losen Anstellungsverhältnis verschieden bemessen werden; sie können im Interesse des Beamten abgekürzt werden.

Was die Kündigung betrifft, so war zunächst zu prüfen, ob einzelne Kündigungsgründe aufzuführen sind oder nicht. Das Zivilstaatsdienergesetz sieht von einer solchen Aufzählung ab. Die Folgerichtigkeit dieses Standpunktes kann nicht geleugnet werden, da das „widerrufliche" Dienstverhältnis gerade durch die dauernde Möglichkeit einer beiderseitigen Kündigung ohne besondere Gründe gekennzeichnet ist. Trotzdem wird im vorliegenden Entwurf in Übereinstimmung mit

Landesbibliothek Oldenburg

fast allen Ländern und mit dem oldenburgischen Gesetz über die Ordnungspolizei der andere Weg gegangen. Das bedeutet eine Besserstellung gegenüber den anderen Beamten und hat den Vorzug, daß eine willkürliche Entlassung ausgeschlossen wird und daß der Polizeibeamte in der Lage ist, zur Vermeidung einer Kündigung sein Verhalten entsprechend einzurichten.

Keiner besonderen Begründung wird es bedürfen, daß Fälle eintreten können, in denen sich aus der Eigenart des Polizeidienstes die Notwendigkeit eines sofortigen Ausscheidens, also fristloser Kündigung, ergeben kann. Die einzelnen Fälle sind im § 12 aufgezählt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um schwere oder doch sehr ernste Pflichtverletzungen wie längeres eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst, Handlungen aus unehrenhafter Gesinnung, schwere und wiederholte Verstöße gegen die Manneszucht, schwerer Mißbrauch der Dienstgewalt gegenüber Untergebenen und dergleichen mehr.

Zu einzelnen Kündigungsgründen sei noch folgendes bemerkt:

Zu § 10 b: Es ist nicht angängig, jüngere Polizeibeamte, die längere Zeit dienstunfähig sind, deswegen zur Disposition zu stellen oder in den Ruhestand zu versetzen. Es ist daher, wie auch in anderen Ländern, vorgesehen, den widerruflich angestellten Polizeibeamten im Falle der Dienstunfähigkeit kündigen zu können. Etwaige Ruhegehaltsansprüche sind ihnen ausdrücklich gesetzlich gewährleistet.

Zu § 10 c: Die Bestimmung soll die Bedeutung haben, daß ein Kündigungsgrund nur dann vorliegen soll, wenn der Beamte die für seine dienstliche Verwendung nötigen Fähigkeiten zu richtigem Verhalten und Wirken als Polizeibeamter, insbesondere die für den Polizeidienst erforderliche geistige und körperliche Frische sowie die Kraft zu schnellem Entschluß und energischem Handeln nicht besitzt.

Zu § 10 d: Die Kündigung soll nicht ausgesprochen werden, wenn dem Beamten ein wichtiger Grund zur Ablehnung zur Seite steht.

Zu § 12 a: Von der Kündigungsbefugnis wird nur Gebrauch gemacht werden, wenn die falschen Angaben von solcher Bedeutung waren, daß die Anstellungsbehörde bei Kenntnis der wahren Sachlage von der Einstellung abgesehen hätte.

V.

Versetzung in den Ruhestand.

Für den Polizeibeamten gelten, von den noch zu erörternden Ausnahmen abgesehen, dieselben Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand wie für den Zivilstaatsdiener. Der Polizeibeamte also, der ohne grobe Verschuldung zum Dienst (d. i. zum Polizeidienst) bleibend unfähig geworden ist, kann nach Artikel 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes seine Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Ruhegehaltsanspruch wird erst mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren erworben (§ 34 des Reichsbeamtengesetzes in Verbindung mit dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. August 1920, betreffend die Regelung der Versorgungsbezüge usw., Ges.Bl. für den Landesteil Oldenburg, Bd. 40, S. 949 ff.). Er wird nach § 36 des Reichsbeamtengesetzes schon bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit erworben, wenn die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, die sich der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung zugezogen hat.

Mit dieser Beordnung ist auch hinsichtlich der Ruhegehaltsberechtigung die Eingliederung der Ordnungspolizei in das allgemeine Beamtenrecht unter Wegfall der bisherigen Versorgung wie Übergangsgebührnisse, einmalige Übergangs-

Landesbibliothek Oldenburg

beihilfe, Polizeiversorgungsschein, Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz, vollzogen.

Auf der anderen Seite machen die erheblich gesteigerten Anforderungen an die körperliche, fachliche und geistige Leistungsfähigkeit der Polizeibeamten, auch der älteren Jahrgänge, gewisse Einschränkungen erforderlich. So bestimmen vereinbarungsgemäß fast alle Ländergesetze, daß die Beamten des Polizeivollzugsdienstes mit der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand treten. Oldenburg kann indes bei seiner ernsten Finanzlage nicht so weit gehen und beläßt es bei einer Bestimmung, wonach Polizeibeamte, die das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden können (auch wider ihren Willen) und daß die, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, mit dem Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, kraft Gesetzes in den Ruhestand treten.

Noch schärfere Bestimmungen sollen für den Polizeioffizier gelten. Die Eigenart des Polizeidienstes stellt gerade an ihn Anforderungen besonderer Art. Körperliche und geistige Frische, Entschlußkraft und Geistesgegenwart müssen ihn in erhöhtem Maße ebenso auszeichnen wie die Eignung zum untadeligen und vorbildlichen Führer seiner Untergebenen, auch in den schwierigsten polizeilichen Lagen. Seine Versetzung in den Ruhestand soll daher auch schon dann möglich sein, wenn er diese für seine polizeidienstliche Verwendung unerläßlichen persönlichen Eigenschaften nicht mehr besitzt, oder wenn er die vom Ministerium des Innern festgesetzte Höchstaltersgrenze seines Dienstgrades erreicht hat. Als Höchstaltersgrenzen sind für die Polizeihauptleute und die niedrigeren Dienstgrade das vollendete 49., für Polizeimajore das vollendete 52. und für höhere Dienstgrade das vollendete 55. Lebensjahr unter den Ländern vereinbart worden.

Als Gegenleistung des Staates für die vorstehenden strengeren gesetzlichen Bestimmungen sind Vergünstigungen wirtschaftlicher Art vorgesehen. Diese bestehen, abgesehen von der Möglichkeit einer Kapitalabfindung nach § 22 und einer einmaligen Umzugskostenentschädigung nach § 25, in einer abgestuften Abfindung nach § 24 (einer Art Dienstprämie) und in einer verbesserten Ruhegehaltsstaffelung für die Polizeioffiziere nach § 18 des Gesetzentwurfs.

VI.

Einzelne Versorgungsarten.

1. Unfallfürsorge.

Die Einbeziehung aller Polizeibeamten in das für die Zivilstaatsdiener und die Gendarmeriebeamten geltende Reichs-Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901 ist unerläßlich. Damit ist nach dem Wegfall des Reichsversorgungsgesetzes für die sogenannten kündbaren Ordnungspolizeibeamten eine Lücke in der Versorgung vermieden worden. Die Polizeibeamten erhalten demnach, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, als Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) $66^2/_3$ vom Hundert ihres Jahresdiensteinkommens und, falls sie nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit den vorbezeichneten Hundertsatz und bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechend verminderten Hundertsatz ihres Diensteinkommens, jedoch mindestens den Betrag des Ruhegehalts nach der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit. Darüber hinaus ist wegen der im Polizeivollzugsdienst liegenden besonderen Gefährdung der Beamten ein sogenanntes veredeltes Unfallruhegehalt vorgesehen, das dann gewährt wird, wenn der Unfall auf einen mit besonderer Gefahr für Leib und Leben verbundenen Dienst zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 2 des Entwurfs). Das Unfallruhegehalt wird bei völliger

Landesbibliothek Oldenburg

Hilflosigkeit auf das volle Diensteinkommen erhöht (Art. 1 § 1 Abs. 3 des Reichs-Unfallfürsorgegesetzes).

Die im § 20 vorgesehene Heilbehandlung bringt auf der einen Seite den Vorteil, den Beschädigten wieder für irgendeinen Beruf fähig zu machen, der ihm Einkommen und Befriedigung gewährt. Auf der anderen Seite sinken in einem solchen Falle die Aufwendungen an Unfallruhegehaltsmitteln.

2. Kapitalabfindung.

Polizeibeamte können als Ruhegehaltsempfänger nach § 22 des Gesetzentwurfs einen Teil ihres Ruhegehalts in eine Kapitalabfindung umwandeln lassen, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in den §§ 17—30 der Versorgungsordnung zum Gesetz über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 vorgesehen sind. Diese Bestimmungen werden für die Polizeibeamten voraussichtlich von keiner großen Bedeutung werden. Seit dem Bestehen der Ordnungspolizei ist von der Möglichkeit der Kapitalabfindung bisher nur in einem Falle Gebrauch gemacht worden. Es ist daher, wie es auch in Baden geschehen ist, zweckmäßig, von der Aufnahme zahlreicher Einzelbestimmungen im Gesetz abzusehen, diese vielmehr weiteren, durch das Staatsministerium zu treffenden Vorschriften zu überlassen, und zwar im großen ganzen nach dem Vorbilde der entsprechenden Bestimmungen des preußischen Polizeibeamtengesetzes.

3. Sonstige Abfindungen.

Das Entlassungsgeld (§ 23) wird zur Erleichterung des Übertritts in einen anderen Beruf, und zwar grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Polizeibeamte wegen Dienstunfähigkeit, wegen fehlender Eignung und Befähigung oder wegen Mangels an Stellen für unwiderrufliche Polizeibeamte infolge Kündigung ausscheidet. Es wird während der Dienstzeit in der Bereitschaftspolizei nicht immer möglich sein, die Befähigung der Ordnungspolizeibeamten für den Einzeldienst ausreichend festzustellen. Dieser Befähigungsnachweis wird einwandfrei erst durch die praktische Erprobung im Einzeldienst erbracht werden können, dann aber in manchen Fällen nicht erbracht werden. Es werden ferner Fälle eintreten können, in denen an sich geeignete Beamte aus Mangel an Stellen nicht unwiderruflich angestellt werden können. Hier den Beamten den Übertritt in einen anderen Beruf wirksam zu erleichtern, entspricht der Billigkeit. Ein Entlassungsgeld soll auch in anderen Fällen bei Würdigkeit und Bedürftigkeit des Beamten gewährt werden können. Bei einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Staatsdienst nach § 9 des Entwurfs kommt ein Entlassungsgeld nicht in Frage, ebenso dann nicht, wenn der Polizeibeamte einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Unfallruhegehalt hat. Nebenbei mag bemerkt werden, daß voraussichtlich Jahre vergehen werden, bis einmal von dem § 23 des Entwurfs Gebrauch gemacht werden kann.

Beim Übertritt in den dauernden Ruhestand nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erhalten die Polizeibeamten, wie auch in anderen Ländern, eine Art Dienstprämie in Höhe der Hälfte des zuletzt bezogenen Jahresdiensteinkommens. Es ist dies eine einmalige Abfindung dafür, daß diese Beamten, die auch gegen ihren Willen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, gegenüber den Zivilstaatsdienern eine Einbuße an Diensteinkommen erleiden. Diese Abfindung vermindert sich mit jedem weiteren vollendeten Lebensjahr um je ein Fünftel und fällt beim Übertritt in den Ruhestand nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ganz weg.

4. Einmalige Umzugskostenentschädigung.

Die einmalige Umzugskostenentschädigung ist bereits im § 34 der Versorgungsordnung zum Gesetz über die Ord-

Landesbibliothek Oldenburg

nungspolizei vorgesehen. Sie ist mit Rücksicht auf die im Vergleich zu den Zivilstaatsdienern häufigeren Versetzungen der Polizeibeamten während ihrer Dienstzeit beibehalten worden und wird unter den Voraussetzungen des § 25 des Entwurfs allen Polizeibeamten, auch denen der Gendarmerie, gewährt.

VII.
Dienststrafrecht.

Die Dienststrafbestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes, also die Vorschriften der Art. 36 ff., 52, 53, 63, 64, 70 ff., finden fortan auch auf die Polizeibeamten Anwendung. Damit werden auch die Gendarmeriebeamten der Landesteile Oldenburg und Lübeck, die bislang noch unter dem alten oldenburgischen Militärstrafrecht stehen, dem für die Zivilstaatsdiener geltenden Dienststrafrecht unterstellt. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die eine oder andere Bestimmung des Zivilstaatsdienergesetzes veraltet ist, so erschien es doch nicht ratsam, der bevorstehenden reichsrechtlichen Regelung des Dienststrafrechts und einer damit verbundenen Rückwirkung auf die Ländergesetzgebung vorzugreifen. Den gleichen Standpunkt haben auch die anderen deutschen Länder in ihren Polizeibeamtengesetzen eingenommen. Es wird Aufgabe der vom Staatsministerium zu erlassenden Dienststrafordnung sein, das gesamte Dienststrafrecht in einfacher, übersichtlicher und den Beamten verständlicher Form zusammenzufassen.

Änderungen, die in Abweichung vom Zivilstaatsdienergesetz notwendig sind oder notwendig werden können, sind in den §§ 26 und 27 des Entwurfs enthalten. Sie betreffen Zuständigkeitsfragen und die gerade bei uniformierten Polizeibeamten nicht entbehrliche Befugnis, diesen im Falle einer zeitweiligen Enthebung vom Dienste das Tragen von Dienstkleidung, den Aufenthalt in den Polizeiunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen zu verbieten.

Die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungs- und Disziplinarstrafen wird insofern gewisser Ergänzungen und Abweichungen vom Zivilstaatsdienergesetz bedürfen, als z. B. den Führern von Revierhundertschaften und selbständigen Revierabteilungen oder auch anderen Vorgesetzten oder Dienststellen eine nach Strafart und Strafmaß genau abgegrenzte Dienststrafgewalt verliehen werden muß.

VIII.
Übergangs- und Schlußvorschriften.

Der Hauptzweck des neuen Rechts ist die Schaffung einer einheitlichen, organisch aufgebauten Polizei und die künftige Unterstellung aller Polizeibeamten, auf die das Gesetz nach § 1 des Entwurfs Anwendung finden soll, unter die neuen Bestimmungen. Die Durchführung dieser Absicht läßt sich jedoch nicht von heute auf morgen verwirklichen. Für eine längere Übergangszeit ist die Unterbringung aller Ordnungspolizeibeamten nach der Ableistung ihrer zwölfjährigen Pflichtdienstzeit in lebenslänglichen Stellen infolge stellenweise zu hoher Stärke der heranstehenden Jahrgänge und mangels einer ausreichenden Zahl verfügbarer Stellen im Polizeidienst nicht möglich. Es ist daher unvermeidlich, für eine Reihe von Jahren an der bisherigen Entlassungsmöglichkeit und damit auch an dem bisherigen Versorgungssystem festzuhalten. Zwangsweise kann kein Ordnungspolizeibeamter des bisherigen Rechts dem neuen Recht unterworfen werden. Auf der anderen Seite muß nach einer verbandsstaatlichen Forderung die Überführung dieser Beamten in das neue Recht beschleunigt durchgeführt werden. Als letzter Termin ist im § 29 e des Entwurfs der 31. März 1935 vorgesehen, unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Beamten auf alle Ansprüche aus dem Gesetz über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 verzichten.

Landesbibliothek Oldenburg

Für die Polizeibeamten ergibt sich folgende Rechtslage:

Dem neuen Recht werden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unterstellt:

1. die nach der Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizeien der Länder im Jahre 1927 eingestellten Polizeianwärter, die schon bei ihrer Einstellung in die Ordnungspolizei gemäß Verfügung des Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1927 sich schriftlich verpflichtet haben, sich dem kommenden Polizeibeamtengesetz zu unterwerfen;

2. alle Gendarmeriebeamten. Wie bereits früher erwähnt, unterstehen schon jetzt die Gendarmeriebeamten des Landesteils Birkenfeld dem Zivilstaatsdienergesetz. Durch das Polizeibeamtengesetz werden auch die Gendarmeriebeamten der Landesteile Oldenburg und Lübeck ihrem langgehegten Wunsche entsprechend in das für die Zivilstaatsdiener geltende und durch das Polizeibeamtengesetz nur modifizierte Recht eingegliedert.

Das neue Recht wird weiter Anwendung finden auf die bereits lebenslänglich und die als Zivilstaatsdiener angestellten Angehörigen der Ordnungspolizei. Es handelt sich hier um alle Polizeioffiziere einschließlich des Polizeiarztes und der Polizeizahlmeister und um die aus dem Polizeiwachtmeisterstande hervorgegangenen Polizeiassistenten. Der äußerste Termin zur Verzichtleistung konnte hier schon auf den 1. Oktober 1929 festgesetzt werden, weil sich diese Beamten bereits alle in lebenslänglichen Stellen befinden und sich daher bald entschließen können.

Daß diejenigen Angehörigen der Ordnungspolizei, die nach dem Inkrafttreten des Polizeibeamtengesetzes unwiderruflich angestellt werden, dem neuen Recht unterworfen werden, bedarf keiner weiteren Begründung.

Schließlich sieht der § 29 d des Entwurfs die Ermächtigung vor, je nach der Weiterentwicklung der Verhältnisse den in Frage kommenden Angehörigen der Ordnungspolizei den Übergang in das neue Recht unter Verzicht auf die aus dem Gesetz über die Ordnungspolizei erworbenen Rechte zu ermöglichen.

Für alle Angehörigen der Ordnungspolizei, die sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht dem neuen Recht unterstellen wollen, gilt das alte Recht weiter. Der Staat behält also die Möglichkeit, diese Beamten unter voller Anwendung des bisherigen Versorgungssystems abzufinden.

In allen Fällen bleiben wohlerworbene Rechte, sofern auf diese nicht verzichtet wird, gemäß Art. 129 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung und § 3 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizeien der Länder vom 10. Juli 1926 (RGBl. I S. 402) in vollem Umfange gewahrt.

Eine Verletzung wohlerworbener Rechte bedeutet es indes keineswegs, wenn im Interesse der Einheitlichkeit die Ordnungspolizeibeamten alten Rechts den Kündigungsbestimmungen sowie den besonderen Dienstpflichten und dem Dienststrafrecht des neuen Rechts unterstellt werden (§ 30 des Entwurfs). Gerade auf diesen Gebieten müßte es zu unerträglichen Zuständen führen, wenn Beamte desselben Polizeikörpers, Beamte, die mit den gleichen polizeilichen Aufgaben betraut sind und die sich nach außen und im Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen in nichts unterscheiden, verschiedenartigen Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung, der Dienstpflichten und des Dienststrafrechts unterworfen würden. Auch die anderen Ländergesetze haben in dieser Beziehung eine gleichmäßige Regelung durchgeführt.

Schließlich gibt der § 31 des Entwurfs, der in alle Ländergesetze aufgenommen und bereits im § 32 des Gesetzes über die Ordnungspolizei enthalten ist, die Möglichkeit, etwa sich ergebende Härten auszugleichen. Es ist hierbei u. a. mit Rücksicht auf einen Einzelfall, der bislang keine befriedigende Regelung finden konnte, auch daran gedacht, die Unfallfürsorgevorschriften auf zurückliegende Fälle anzuwenden.

Landesbibliothek Oldenburg